



# SFCR

Bericht über die Solvabilität und  
Finanzlage 2018

*Debeka*

Allgemeine Versicherung AG



# Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2018

Stichtag 31. Dezember 2018

*Debeka*

Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft

Sitz Koblenz am Rhein

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56073 Koblenz  
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz HRB 2300

[www.debeka.de](http://www.debeka.de)  
[unternehmenskommunikation@debeka.de](mailto:unternehmenskommunikation@debeka.de)

## Wichtige Kennzahlen

	2018	2017
Anwendung der Übergangsmaßnahme bei vt. Rückstellungen	nein	nein
Anwendung der Volatilitätsanpassung	nein	nein
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung in TEUR	1.405.741	1.373.112
Solvabilitätskapitalanforderung in TEUR	429.173	357.585
SCR-Bedeckungsquote in %	327,5	384,0
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung in TEUR	1.405.741	1.373.112
Mindestkapitalanforderung in TEUR	118.688	114.195
MCR-Bedeckungsquote in %	1.184,4	1.202,4

### Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Der vorliegende Bericht kann zukunftsgerichtete Aussagen wie Erwartungen und Prognosen enthalten. Diese basieren auf den Informationen, die uns zum Redaktionsschluss vorlagen, und sind mit bekannten und unbekanntem Risiken sowie Ungewissheiten verbunden. Das kann dazu führen, dass die tatsächlichen zukünftigen Ergebnisse und Entwicklungen von den hier getroffenen Aussagen abweichen.

### Vorgehen beim Runden von Werten

Die Darstellung monetärer Werte erfolgt in Tausend Euro. Hierfür wurden die einzelnen Werte kaufmännisch gerundet. Dadurch können sich insbesondere bei der Darstellung von Summen rundungsbedingte Abweichungen ergeben, da die Summen mit genauen Werten berechnet und erst anschließend gerundet werden. Bei Prozentwerten wird analog verfahren.

### Allgemeine Hinweise

Soweit im Bericht für natürliche Personen oder Personengruppen nur die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Die Angaben beziehen sich selbstverständlich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

Der Bericht wurde zum 23. April 2019 durch den Vorstand genehmigt.

Zusammenfassung	5
<b>A</b> <b>Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis</b>	<b>8</b>
A.1 Geschäftstätigkeit	9
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	12
A.3 Anlageergebnis	17
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	18
A.5 Sonstige Angaben	18
<b>B</b> <b>Governance-System</b>	<b>19</b>
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	20
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	27
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	29
B.4 Internes Kontrollsystem	34
B.5 Funktion der internen Revision	35
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	37
B.7 Outsourcing	38
B.8 Sonstige Angaben	38
<b>C</b> <b>Risikoprofil</b>	<b>40</b>
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	42
C.2 Marktrisiko	47
C.3 Kreditrisiko	54
C.4 Liquiditätsrisiko	54
C.5 Operationelles Risiko	55
C.6 Andere wesentliche Risiken	57
C.7 Sonstige Angaben	58
<b>D</b> <b>Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>59</b>
D.1 Vermögenswerte	60
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	63
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	70
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	72
D.5 Sonstige Angaben	72
<b>E</b> <b>Kapitalmanagement</b>	<b>73</b>
E.1 Eigenmittel	74
E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	75
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung	77
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	77
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung	77
E.6 Sonstige Angaben	77
Abkürzungsverzeichnis	78
Glossar	80
Quantitative Reporting Templates	84



The background features a complex, abstract geometric pattern in shades of light blue. The pattern consists of concentric, overlapping circular and rectangular shapes, creating a sense of depth and movement. Interspersed within these shapes are the word "Debeke" written in a stylized, cursive font. The overall aesthetic is modern and technical.

## Zusammenfassung

## Zusammenfassung

Der vorliegende SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen unter Beachtung nationaler und europäischer Vorgaben. Sein Aufbau ist konform mit dem in der DVO vorgegebenen Gliederungsschema und deckt die aufsichtsrechtlich geforderten Inhalte von Solvency II ab.

Die Debeka Allgemeine Versicherung AG ist der Schaden- und Unfallversicherer der Debeka-Unternehmensgruppe mit Geschäftsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland. Im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit stehen die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung.

Einzelheiten zur Geschäftstätigkeit im Geschäftsjahr 2018 werden in Kapitel A dargestellt. Hierbei handelt es sich neben allgemeinen Informationen und Kennzahlen zur Geschäftstätigkeit um Informationen zum Anlageergebnis und zum versicherungstechnischen Ergebnis auf Basis des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Des Weiteren erfolgen Angaben zur Stellung der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb des Gleichordnungskonzerns einschließlich einer Darstellung der wesentlichen Geschäftsbereiche. Zusammenfassend konnte die positive Geschäftsentwicklung der Debeka Allgemeinen Versicherung auch im Berichtsjahr fortgesetzt werden. Die verdienten Beiträge f. e. R. stiegen auf 940.326 (Vorjahr: 882.185) Tausend Euro. Das entspricht einem Plus von 6,6 % gegenüber dem Vorjahr. Insgesamt betreut die Debeka Allgemeine Versicherung durch die Ausweitung der Bestände fast 6,5 Millionen Verträge. Mit einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 127.302 (Vorjahr: 104.948) Tausend Euro wurde ein Ergebnis erwirtschaftet, das trotz des Anstiegs der Aufwendungen sowohl für den Versicherungsbetrieb als auch für Versicherungsfälle über dem Niveau des Vorjahres liegt. Hintergrund ist vor allem die im Vergleich zur Beitragsentwicklung günstige Schadenentwicklung. Das Kapitalanlageergebnis erhöhte sich auf 58.678 (Vorjahr: 55.288) Tausend Euro. Hieraus resultierte eine Nettoverzinsung von 3,1 % (Vorjahr: 3,2 %). Aufgrund eines deutlich höheren außerordentlichen Ergebnisses aus Kapitalanlagen liegt die Nettoverzinsung nahezu auf dem Niveau des Vorjahres.

Kapitel B befasst sich mit der Ausgestaltung der Geschäftsorganisation bzw. dem Governance-System der Debeka Allgemeinen Versicherung, das dem einheitlichen Governance-System der Debeka-Versicherungsunternehmen folgt. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation. Dies wird nicht nur durch die zentral in den Debeka-Versicherungsunternehmen vorgegebenen Anforderungen an die Strukturen und Prozesse, inklusive Kontrollen, sichergestellt. Die in der Geschäftsorganisation implementierten aufsichtsrechtlich geforderten Schlüsselfunktionen führen darüber hinaus unabhängige Prüfungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation durch, um hierüber – neben der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – eine stetige Weiterentwicklung der Geschäftsorganisation bzw. des Governance-Systems der Debeka Allgemeinen Versicherung zu erreichen. Hinsichtlich der Struktur der Geschäftsorganisation erfolgte im Berichtszeitraum eine Umstrukturierung der Dezernate, die mit der Ernennung von Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern (zum 1. Januar 2018) sowie mit der Bestellung von Thomas Brahm zum Vorstandsvorsitzenden mit Wirkung zum 1. Juli 2018 vollzogen wurde. Den am 30. Juni 2018 in den Ruhestand eingetretenen Vorstandsvorsitzenden Uwe Laue wählten die Mitgliedervertretungen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung sowie die Hauptversammlung der Debeka Allgemeinen Versicherung mit Wirkung zum 1. Juli 2018 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Detaillierte Ausführungen zur Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung sind in Kapitel C enthalten. Das Risikoprofil wird, wie bereits im vergangenen Berichtszeitraum, neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko maßgeblich bestimmt wird. Aufgrund der Kapitalanlageallokation wird das Marktrisiko vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Eine für die Debeka Allgemeine Versicherung wesentliche Veränderung der Risikoexposition konnte bei keiner Risikokategorie festgestellt werden.



Gegenstand des Kapitels D ist die Darstellung der Bewertungsgrundsätze von Vermögenswerten, der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten als Bestandteil der Solvabilitätsübersicht und der Bewertungsunterschiede zur handelsrechtlichen Bewertung nach HGB. Die Solvabilitätsübersicht wird in Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorgaben zum 31. Dezember 2018 aufgestellt. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung kommt den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung i. H. v. 2.108.276 (Vorjahr: 2.026.155) Tausend Euro weiterhin eine herausragende Bedeutung innerhalb der Vermögenswerte der Solvabilitätsübersicht zu. Ihr Anteil am Gesamtbestand der Kapitalanlagen beläuft sich auf 97,3 %. Zum 31. Dezember 2018 beträgt die Summe sämtlicher Vermögenswerte 2.240.863 (Vorjahr: 2.095.463) Tausend Euro, wohingegen eine Bilanzsumme von 2.117.769 (Vorjahr: 1.924.139) Tausend Euro nach nationaler Rechnungslegung zu verzeichnen ist. Der Bewertungsunterschied ist ausschließlich auf die Aufdeckung der Bewertungsreserven bei den direkt gehaltenen Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und den latenten Steuerforderungen zurückzuführen.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, bestehend aus dem besten Schätzwert und der Risikomarge, um 1,1 % auf 530.522 Tausend Euro. Hieraus ergibt sich ein Bewertungsunterschied zur HGB-Rückstellung i. H. v. 408.918 (Vorjahr: 340.658) Tausend Euro. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der Rückstellung nach Handelsrecht. Sonstige Verbindlichkeiten belaufen sich auf 269.600 (Vorjahr: 192.857) Tausend Euro. Der Anstieg ist auf den Ansatz von Eventualverbindlichkeiten zurückzuführen. Diese basieren auf einer Beistandserklärung, die im Interesse der Debeka Pensionskasse gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben wurde. Nachrangige Verbindlichkeiten bestanden zum 31. Dezember 2018 nicht.

Zum Abschluss des vorliegenden SFCR erfolgen in Kapitel E die Darstellung und Analyse der Eigenmittel sowie der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung im Berichtsjahr, die nach der Solvency-II-Standardformel berechnet werden. Die Eigenmittel bestehen weiterhin ausschließlich aus Basis eigenmitteln der Qualitätsklasse 1 und belaufen sich auf 1.405.741 (Vorjahr: 1.373.112) Tausend Euro. Der Anstieg resultiert aus dem positiven Geschäftsjahresergebnis, welches sich in einer Erhöhung des Ausgleichssaldos widerspiegelt. Die zum 31. Dezember 2018 ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung beträgt 429.173 (Vorjahr 357.585) Tausend Euro. Insgesamt übersteigen die anrechnungsfähigen Eigenmittel die erforderliche Solvabilitätskapitalanforderung weiterhin deutlich. Hieraus resultiert eine Bedeckungsquote von 327,5 % (Vorjahr: 384,0 %). Der Rückgang ist auf den beschriebenen Ansatz von Eventualverbindlichkeiten, auf die Erhöhung der vorhersehbaren Dividende an die Debeka Krankenversicherung sowie auf die konservative Abschätzung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern zurückzuführen. Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung beläuft sich auf 1.184,4 % (Vorjahr: 1.202,4 %). Seit Inkrafttreten von Solvency II hat die Debeka Allgemeine Versicherung keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.



## A | Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

## A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

### A.1 Geschäftstätigkeit

#### A.1.1 Allgemeine Informationen zur Geschäftstätigkeit

Die Debeka Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft Sitz Koblenz am Rhein wurde 1981 gegründet. Als Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen stehen im Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit die Unfall-, Haftpflicht-, Sach-, Rechtsschutz-, Kraftfahrt- und Reiseversicherung. Darüber hinaus öffnet sie schrittweise ihr Produktangebot auch für gewerbliche Kunden und bietet für Selbstständige, Freiberufler sowie für kleine und mittelständische Unternehmen einen bedarfsgerechten Gewerbeversicherungsschutz.

Die Debeka Allgemeine Versicherung unterliegt der Aufsicht der BaFin. Diese ist sowohl für die Einzel- und Gruppenaufsicht gemäß VAG als auch für die Aufsicht nach dem Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zuständig. Abschlussprüfer ist die Mazars GmbH & Co. KG.

#### Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
 Graurheindorfer Straße 108  
 53117 Bonn  
 Postfach 1253  
 53002 Bonn  
 Telefon (02 28) 41 08 – 0  
 Fax (02 28) 41 08 – 15 50

poststelle@bafin.de  
 poststelle@bafin.de-mail.de

#### Externe Prüfungsgesellschaft

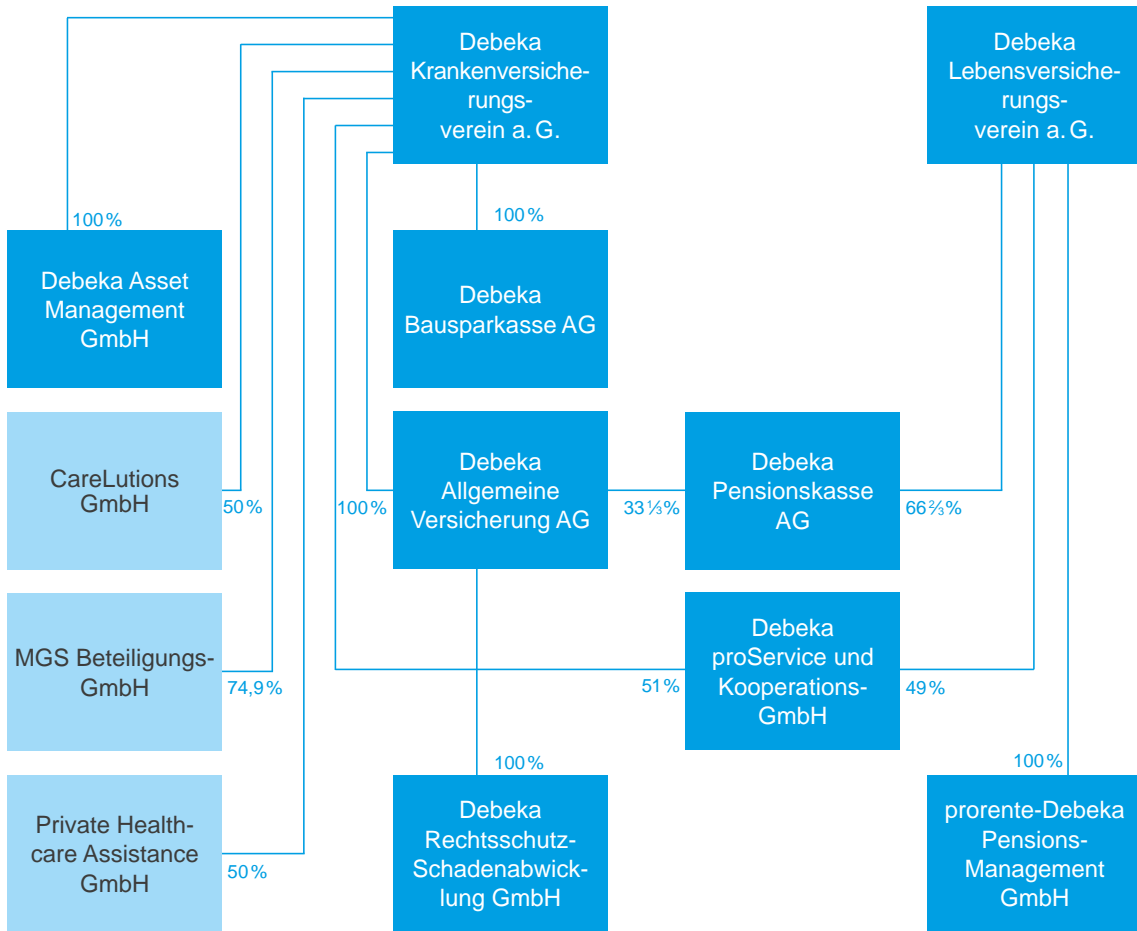
Mazars GmbH & Co. KG  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
 Domstraße 15  
 20095 Hamburg  
 Telefon (0 40) 2 88 01 – 0  
 Fax (0 40) 2 88 01 – 34 90

hamburg@mazars.de

#### A.1.2 Halter qualifizierter Beteiligungen und Stellung des Unternehmens innerhalb des Gleichordnungskonzerns

Der Debeka Krankenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein ist Alleinaktionär der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird in den Konzernabschluss der Debeka Krankenversicherung miteinbezogen. Zudem ist die Debeka Allgemeine Versicherung Alleingesellschafterin der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Zwischen beiden Unternehmen besteht ein Abhängigkeitsverhältnis gemäß § 17 AktG mit der Debeka Allgemeinen Versicherung als herrschendem Unternehmen. An der Debeka Pensionskasse AG, Koblenz, hält die Debeka Allgemeine Versicherung ein Drittel des gezeichneten Kapitals.

Die mit dem Debeka Krankenversicherungsverein und dem Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz am Rhein bestehende Verwaltungs- und Organisationsgemeinschaft wurde im Berichtsjahr fortgesetzt.



Die Stimmrechtsquoten folgen den dargestellten Kapitalanteilsquoten.

### A.1.3 Wesentliche Geschäftsbereiche und Versicherungsarten

Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland.

Zum 31. Dezember 2018 hat die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand. Die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen fällt nicht mit der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsgeschäft oder der rechtlichen Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverträgen zusammen. Es wird vielmehr eine Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherungsverpflichtungen nach Art des zugrunde liegenden Risikos vorgenommen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung betreibt aus rechtlicher Sicht ausschließlich Nichtlebensversicherungsgeschäft. Daher unterliegen alle betriebenen Versicherungsarten nichtlebensversicherungstechnischen Risiken. Dennoch können aufgrund von Schäden in den Versicherungsarten der Allgemeinen Haftpflicht-, der Unfall- und der Krafffahrzeug-Haftpflichtversicherung aus Nichtlebensversicherungsverträgen auch Rentenverpflichtungen resultieren. Ab dem Entstehungszeitpunkt einer Rentenverpflichtung ergeben sich zusätzliche lebensversicherungstechnische Risiken.

Die Zuordnung der Versicherungsarten zu den Geschäftsbereichen ist aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlich.

#### A.1.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

##### **Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)**

Allgemeine Unfallversicherung  
Kraftfahrtunfallversicherung

##### **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)**

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

##### **Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)**

Fahrzeugvollversicherung  
Fahrzeugteilversicherung

##### **See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)**

Reiseversicherung

##### **Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)**

Verbundene Hausratversicherung  
Verbundene Gebäudeversicherung  
Gewerbe-Gebäudeversicherung  
Gewerbe-Inhaltsversicherung

##### **Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)**

Allgemeine Haftpflichtversicherung  
Gewerbe-Haftpflichtversicherung

##### **Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)**

Rechtsschutzversicherung  
Gewerbe-Rechtsschutzversicherung

##### **Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)**

Glasversicherung  
Bauleistungsversicherung  
Gewerbe-Elektronikversicherung

#### A.1.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

##### **Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)**

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Unfallversicherung  
Renten aus Verträgen der Kraftfahrtunfallversicherung

##### **Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)**

Renten aus Verträgen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung  
Renten aus Verträgen der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Nähere Informationen zu den Versicherungsarten finden Sie unter [www.debeka.de](http://www.debeka.de).

#### A.1.4 Wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat im Interesse der Debeka Pensionskasse eine Beistandserklärung gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben. Hiermit übernimmt die Debeka Allgemeine Versicherung bei Vertragsbeendigung ausstehende Beträge in Bezug auf ausgesetzte Zahlungen, begrenzt auf maximal 80.000 Tausend Euro, sofern diese nicht von der Debeka Pensionskasse AG an die Neue Rückversicherungs-Gesellschaft AG zurückgezahlt werden sollten. Hieraus ergibt sich eine Eventualverbindlichkeit i. H. v. 80.000 Tausend Euro. Daneben sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum eingetreten.

## A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis

### A.2.1 Versicherungstechnisches Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2018

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis gemäß HGB-Abschluss zum 31. Dezember 2018 für die Debeka Allgemeine Versicherung dargestellt. In der Tabelle ist ebenfalls eine Gegenüberstellung mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss enthalten.

Aufteilung des versicherungstechnischen Ergebnisses f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
verdiente Beiträge f. e. R.	940.326	882.185	58.140
technischer Zinsertrag f. e. R.	649	546	103
sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.	264	222	43
Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. <sup>1)</sup>	524.605	517.189	7.416
Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen	-149	-162	13
Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattungen f. e. R.	—	—	—
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R.	276.747	261.931	14.816
sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.	4.885	4.421	464
versicherungstechnisches Ergebnis vor Schwankungsrückstellung	134.853	99.249	35.604
Veränderung der Schwankungsrückstellungen und ähnlicher Rückstellungen	-7.551	5.698	-13.249
versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	127.302	104.948	22.355

<sup>1)</sup> Unterschiede zum QRT S.05.01.02 resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während in den hier dargestellten Werten der GuV die Schadensregulierungsaufwendungen und die Veränderung der Rückstellungen für Schadensregulierungsaufwendungen enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Das versicherungstechnische Ergebnis vor Schwankungsrückstellung betrug 134.853 (Vorjahr: 99.249) Tausend Euro. Der Schwankungsrückstellung wurden saldiert 7.551 Tausend Euro zugeführt (Vorjahr: 5.698 Tausend Euro Entnahme). Das entspricht einem versicherungstechnischen Ergebnis f. e. R. von 127.302 (Vorjahr: 104.948) Tausend Euro. In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis f. e. R. auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeschlüsselt und ebenfalls mit den Werten aus dem vorangegangenen HGB-Abschluss verglichen. Für detaillierte Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen. Das gesamte Versicherungsgeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung wird ausschließlich in Deutschland gezeichnet, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

versicherungstechnisches Ergebnis f. e. R.	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	115.112	88.895	26.217
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	4.233	4.655	-422
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	468	-394	862
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	-483	224	-707
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	14.861	16.496	-1.635
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	9.133	5.851	3.282
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	765	2.183	-1.419
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	-518	823	-1.341
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	-15.972	-13.372	-2.599
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	-296	-413	116
insgesamt	127.302	104.948	22.355

Das positive versicherungstechnische Ergebnis ist wie bereits im Vorjahr hauptsächlich auf den Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) zurückzuführen. Aber auch in den übrigen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen – bis auf die Geschäftsbereiche 6 (See-, Luftfahrt- und Transportversicherung) sowie 12 (Verschiedene finanzielle Verluste) – konnten positive versicherungstechnische Ergebnisse f. e. R. erzielt werden. Bei den Lebensversicherungsverpflichtungen, d. h. bei den Geschäftsbereichen 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) und 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen) entspricht das versicherungstechnische Ergebnis dem Abwicklungsergebnis. Dieses ist aufgrund einer gegenüber dem Vorjahr gestiegenen Anzahl an Lebensversicherungsverpflichtungen in beiden Geschäftsbereichen negativ.

#### A.2.2 Weitere Erläuterung einzelner Positionen des Jahresabschlusses gemäß QRT S.05.01.02

In den nachfolgenden Tabellen sowie den dazugehörigen Erläuterungen werden einzelne Positionen des Jahresabschlusses auf die Geschäftsbereiche der Debeka Allgemeinen Versicherung aufgeteilt und mit den Werten aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum verglichen. Alle Positionen sind dabei nach handelsrechtlichen Prinzipien bewertet. Die Abgrenzungen und Bezeichnungen der einzelnen Positionen erfolgen dabei gemäß dem im Anhang dargestellten QRT S.05.01.02 (Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen) und unterscheiden sich daher von den oben dargestellten Abgrenzungen und Bezeichnungen der versicherungstechnischen GuV nach HGB.

### A.2.2.1 Verdiente Prämien

Die verdienten Prämien der Debeka Allgemeinen Versicherung lagen mit 940.326 Tausend Euro um 58.140 Tausend Euro (+6,6 %) über dem Betrag des Jahres 2017. Die verdienten Prämien verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

verdiente Prämien <sup>1)</sup>	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	346.476	329.156	17.320
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	119.528	112.496	7.032
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	91.635	84.337	7.298
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	4.881	4.141	740
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	176.565	160.669	15.896
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	98.829	96.037	2.792
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	84.143	78.322	5.821
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	18.267	17.027	1.241
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt	940.326	882.185	58.140

<sup>1)</sup> Die hier dargestellten verdienten Prämien des QRT S.05.01.02 entsprechen den verdienten Beiträgen f. e. R. der GuV nach HGB. Die unterschiedliche Bezeichnung ergibt sich aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Bezeichnungen des QRT S.05.01.02.

Alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen haben zu dem Anstieg der verdienten Prämien beigetragen. In den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen wurden keine Prämien verdient, da diese beiden Geschäftsbereiche lediglich die aus Nichtlebensversicherungsverträgen entstandenen Rentenverpflichtungen darstellen.

Das Beitragswachstum ist im Wesentlichen auf das Neu- und Ersatzgeschäft zurückzuführen. Im Geschäftsbereich 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) wurde die Entwicklung auch durch höhere Versicherungssummen und Durchschnittsbeiträge sowie Dynamisierungen im Bestand beeinflusst. Die Beitragseinnahmen des Geschäftsbereichs 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen) stiegen u. a. auch aufgrund einer Summenanpassung in der Verbundenen Hausratversicherung sowie einer Beitragssatzanpassung in der Verbundenen Gebäudeversicherung. Der Zuwachs an Prämien in den Geschäftsbereichen 5 (Sonstige Kraftfahrtversicherung) und 10 (Rechtsschutzversicherung) resultiert neben dem kontinuierlichen Bestandwachstum u. a. aus Beitragsanpassungen.



### A.2.2.2 Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beliefen sich auf 458.984 (Vorjahr: 451.278) Tausend Euro. Das waren 7.706 Tausend Euro (+1,7 %) mehr als im Jahr 2017. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in den einzelnen Geschäftsbereichen:

Aufwendungen für Versicherungsfälle <sup>1)</sup>	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	133.551	134.339	-788
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	85.375	83.747	1.628
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	58.962	60.077	-1.115
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	2.051	1.716	334
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	77.348	72.428	4.920
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	30.380	31.120	-740
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	50.586	50.290	295
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	4.463	3.774	688
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	15.972	13.372	2.599
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	296	413	-116
insgesamt	458.984	451.278	7.706

<sup>1)</sup> Unterschiede zwischen den hier dargestellten Werten des QRT S.05.01.02 und den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Während die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten in der GuV nach HGB in den Aufwendungen für Versicherungsfälle f. e. R. enthalten sind, werden diese Werte im QRT S.05.01.02 mit weiteren Aufwendungen unter den angefallenen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle liegen in allen Geschäftsbereichen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die im Wesentlichen durch die Geschäftsausweitung gestiegenen Aufwendungen durch Abwicklungsgewinne kompensiert wurden. Die größte Veränderung ergab sich im Geschäftsbereich 7 (Feuer- und andere Sachversicherungen). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Aufwendungen für Versicherungsfälle des Geschäftsbereichs 7 um 4.920 Tausend Euro erhöht. Dabei ist der Anstieg der Aufwendungen hauptsächlich auf die Verbundene Gebäudeversicherung zurückzuführen. Diverse Sturmereignisse, allen voran Sturmtief Friederike, trugen zu erhöhten Schadenaufwendungen in der Verbundenen Gebäudeversicherung bei.

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle in den beiden Geschäftsbereichen der Lebensversicherungsverpflichtungen sind verantwortlich für das in Abschnitt A.2.1 dargestellte negative versicherungstechnische Ergebnis und sind im Wesentlichen auf eine gestiegene Anzahl an Rentenempfängern zurückzuführen.

### A.2.2.3 Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen

Die Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen belief sich auf 149 (Vorjahr: 162) Tausend Euro und verteilt sich auf die einzelnen Geschäftsbereiche wie folgt:

Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen <sup>1)</sup>	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	3	23	-20
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	45	60	-15
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	31	36	-5
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	—	—	—
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	40	30	10
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	23	3	20
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	-3	5	-8
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	10	5	5
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt	149	162	-13

<sup>1)</sup> Die hier dargestellte Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen des QRT S.05.01.02 entspricht der Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Nettorückstellungen der GuV nach HGB. Aufgrund der vorgegebenen Felddefinitionen des QRT S.05.01.02 werden die Werte allerdings mit unterschiedlichem Vorzeichen dargestellt.

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Veränderung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen aufgrund des geringen Ausmaßes in allen Geschäftsbereichen von untergeordneter Bedeutung ist.

### A.2.2.4 Angefallene Aufwendungen

Die gesamten angefallenen Aufwendungen betragen 348.197 (Vorjahr: 333.094) Tausend Euro. Die angefallenen Aufwendungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Geschäftsbereiche:

angefallene Aufwendungen <sup>1)</sup>	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	98.649	106.605	-7.955
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	33.629	32.361	1.268
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	25.485	24.528	958
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	3.316	2.202	1.114
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	83.779	70.495	13.285
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	59.449	59.205	244
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	29.741	25.203	4.538
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	14.147	12.495	1.652
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	—	—	—
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	—	—	—
insgesamt	348.197	333.094	15.103

<sup>1)</sup> Unterschiede zwischen den hier dargestellten Werten des QRT S.05.01.02 und den Werten der GuV nach HGB resultieren aus den vorgegebenen Felddefinitionen bzw. Zuordnungen des QRT S.05.01.02. Die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen enthalten folgende versicherungstechnische Aufwendungen: Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R., Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten sowie die sonstigen versicherungstechnischen Aufwendungen f. e. R. Während im versicherungstechnischen Ergebnis nach HGB für das Nichtlebensversicherungsgeschäft keine Erträge oder Aufwendungen aus Kapitalanlagen ausgewiesen werden dürfen, enthalten die hier dargestellten angefallenen Aufwendungen des QRT S.05.01.02 neben den erwähnten versicherungstechnischen Aufwendungen zusätzlich u. a. auch Aufwendungen für die Verwaltung von Kapitalanlagen.

Von den in der Tabelle dargestellten angefallenen Aufwendungen i. H. v. 348.197 Tausend Euro für das Jahr 2018 entfallen etwa 79 % auf die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. und etwa 19 % auf die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten. Die restlichen Aufwendungen sind mit einem Anteil von etwa 2 % von untergeordneter Bedeutung. Der Anstieg der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb f. e. R. resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandwachstum. Die Schadenregulierungskosten und die Veränderung der Rückstellungen für Schadenregulierungskosten liegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

### A.3 Anlageergebnis

Die Kapitalanlagen erbrachten im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Ertrag von 60.010 (Vorjahr: 57.483) Tausend Euro. Abzüglich der Aufwendungen von 1.332 (Vorjahr: 2.195) Tausend Euro ergab sich nach HGB ein Kapitalanlageergebnis i. H. v. 58.678 (Vorjahr: 55.288) Tausend Euro.

Aufgeteilt nach Vermögenswertklassen gliedern sich Erträge und Aufwendungen wie folgt:

Erträge aus Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	198	2	196
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	1	445	-445
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	58.297	55.892	2.405
Investmentvermögen	1.515	1.144	370
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	60.010	57.483	2.527

Aufwendungen für Kapitalanlagen	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	2	1	0
sonstige Beteiligungen	—	—	—
börsennotierte Aktien	62	121	-59
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung	1.249	2.067	-818
Investmentvermögen	20	6	14
sonstige Kapitalanlagen	—	—	—
insgesamt	1.332	2.195	-864

Kapitalanlageergebnis	58.678	55.288	3.390
-----------------------	--------	--------	-------

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen beliefen sich auf 57.161 (Vorjahr: 56.612) Tausend Euro. Aus Zuschreibungen und dem Abgang von Kapitalanlagen resultierten außerordentliche Erträge i. H. v. 2.849 (Vorjahr: 871) Tausend Euro. Außerordentliche Aufwendungen für Kapitalanlagen betragen 671 (Vorjahr: 1.653) Tausend Euro, welche im Wesentlichen aus Abschreibungen resultieren. Insgesamt ergab sich eine Nettoverzinsung von 3,1 % (Vorjahr: 3,2 %). Im Mittel der letzten drei Jahre betrug sie 2,8 %. Die laufende Durchschnittsverzinsung betrug 3,0 % (Vorjahr: 3,3 %). Der technische Zinsertrag von 649 (Vorjahr: 546) Tausend Euro wurde in die versicherungstechnische Rechnung umgebucht, sodass ein Kapitalanlageergebnis von 58.029 (Vorjahr: 54.742) Tausend Euro verblieb.

Der Erwerb derivativer Finanzinstrumente zu Spekulationszwecken wird nicht verfolgt. Anlagen in Verbriefungen befanden sich ebenfalls nicht im Bestand. Zu Zwecken des Ausgleichs unterjähriger Liquiditätsschwankungen, der Verstetigung der Kapitalanlage und der Vermeidung von Marktstörungen wurden derivative Finanzinstrumente in Form von Vorkäufen (Forwards) eingesetzt. Direkt im Eigenkapital erfasste Gewinne und Verluste lagen aufgrund der HGB-Bilanzierungsvorschriften nicht vor.

#### A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird das sonstige Ergebnis nach HGB des Berichtsjahres dargestellt.

sonstiges Ergebnis <sup>1)</sup>	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Erträge aus Kapitalanlagen	60.010	57.483	2.527
Aufwendungen für Kapitalanlagen	1.332	2.195	-864
technischer Zinsertrag	-649	-546	-103
sonstige Erträge	1.149	1.084	65
sonstige Aufwendungen	4.117	3.816	301
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	60.579	49.653	10.927
sonstige Steuern	—	—	—
insgesamt	-5.519	2.357	-7.876

<sup>1)</sup> Das sonstige Ergebnis nach HGB enthält auch die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen, sodass diese Erträge und Aufwendungen im hier ausgewiesenen sonstigen Ergebnis enthalten sind. Die Erträge aus Kapitalanlagen und Aufwendungen für Kapitalanlagen werden im Kapitel A.3 gesondert ausgewiesen und kommentiert.

Das sonstige Ergebnis ist im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 7.876 Tausend Euro zurückgegangen. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass der Anstieg der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag den Anstieg der Erträge aus Kapitalanlagen überkompensiert.

Im Berichtszeitraum lagen keine Leasingvereinbarungen vor.

#### A.5 Sonstige Angaben

Aktuell liegen keine anderen wesentlichen Informationen über Geschäftstätigkeit und -ergebnis vor.



## B | Governance-System

## B Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die Geschäftsorganisation (Governance-System) der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf den Regelungen des § 23 VAG und berücksichtigt die dort formulierten Anforderungen an die Aufbau- und Ablauforganisation, die Art und Weise der Unternehmensführung sowie die interne Überprüfung der Geschäftsorganisation. Ziel ist es, dass die Debeka-Versicherungsunternehmen über eine Geschäftsorganisation verfügen, die wirksam und ordnungsgemäß sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit ihrer Geschäftstätigkeit einhergehenden Risiken angemessen ist.

#### B.1.1 Struktur des Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgans

##### B.1.1.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die Geschäftsführung. Sie sind zur kollegialen Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Vorstands in den jeweils gültigen Fassungen. Über die Gesamtverantwortung des Vorstands hinaus ist jedem Vorstandsmitglied ein eigener Arbeitsbereich (Dezernat) zugeordnet. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Dezernats zugleich ein oder mehrere andere Dezernate betreffen, ist eine Abstimmung mit dem oder den anderen Dezernenten herbeizuführen.

Zwischen den Vorständen der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie der Debeka Pensionskasse besteht Personalunion bzw. hinsichtlich der Debeka Zusatzversorgungskasse teilweise Personalunion. Zwischen den genannten Unternehmen existieren Organisationsgemeinschafts-, Ausgliederungs- und Dienstleistungsverträge.

##### Uwe Laue

- Vorsitzender des Vorstands (bis 30. Juni 2018)
- Dezernatsverantwortung (bis 30. Juni 2018):  
Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud, Ideenmanagement
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (bis 30. Juni 2018)  
Debeka Allgemeine Versicherung AG (bis 30. Juni 2018)  
Debeka Pensionskasse AG (bis 30. Juni 2018)  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (bis 2. Juni 2018)
- Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G. (seit 1. Juli 2018)  
Debeka Allgemeine Versicherung AG (seit 1. Juli 2018)  
Debeka Pensionskasse AG (seit 1. Juli 2018)  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 1. Juli 2018)  
Debeka Bausparkasse AG

Thomas Brahm

- Vorsitzender des Vorstands (seit 1. Juli 2018)
- Dezernatsverantwortung:  
Personal, Personalentwicklung Akademie (bis 30. Juni 2018), Zentrale Dienste (bis 30. Juni 2018), Risikomanagement (für die Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern), Leistungszentrum Krankenversicherung (bis 30. Juni 2018), Leistung Spezialthemen (vom 1. April 2018 bis 30. Juni 2018), Service-Center (bis 30. Juni 2018), Koordination der Konzernleitung (seit 1. Juli 2018), Ideenmanagement (seit 1. Juli 2018), Konzernrevision (seit 1. Juli 2018), Fraud (seit 1. Juli 2018), Unternehmenskommunikation (seit 1. Juli 2018), Compliance (seit 1. Juli 2018), Konzerndatenschutz (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG (seit 3. Juni 2018)

Roland Weber  
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:  
Betriebsorganisation, Krankenversicherung/Vertrag, Lebensversicherung und Pensionskasse/Vertrag, Informationstechnologie Systeme, Geldwäscheprävention, Berechtigungen (seit 1. Juli 2018), Leistungszentrum Krankenversicherung (seit 1. Juli 2018), Leistung Spezialthemen (seit 1. Juli 2018), Multiprojektmanagement (seit 1. Juli 2018), Debeka Innovation Center (seit 1. Juni 2018)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG

Dr. jur. Peter Görg

- Dezernatsverantwortung:  
Allgemeine Versicherung, Recht und Steuern, Risikomanagement (mit Ausnahme der Bereiche Allgemeine Versicherung und Recht und Steuern)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG

Paul Stein

- Dezernatsverantwortung:  
Vertrieb, Personalentwicklung Akademie (seit 1. Juli 2018), Service-Center (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG
- Mitglied der Geschäftsführung:  
Debeka proService und Kooperations-GmbH

Ralf Degenhart  
Diplom-Betriebswirt (FH)

- Dezernatsverantwortung:  
Anlagenmanagement, Finanzen, Arbeitssicherheit, IT-Sicherheit,  
Zentrale Dienste (seit 1. Juli 2018)
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG  
Debeka Zusatzversorgungskasse VaG
- Mitglied des Aufsichtsrats:  
Debeka Bausparkasse AG

Dr. rer. nat. Normann Pankratz  
Diplom-Mathematiker

- Dezernatsverantwortung:  
Aktuarielle Funktion, Krankenversicherung/Technik, Lebensver-  
sicherung und Pensionskasse/Technik
- Mitglied des Vorstands:  
Debeka Krankenversicherungsverein a. G.  
Debeka Lebensversicherungsverein a. G.  
Debeka Allgemeine Versicherung AG  
Debeka Pensionskasse AG

Ausschüsse innerhalb des Vorstands bestehen nicht.

#### B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt, überwacht und berät den Vorstand. Er ist in Entscheidungen, die von grundlegender Bedeutung sind, unmittelbar eingebunden. Regelmäßig wird er vom Vorstand über die Geschäftsstrategie sowie grundsätzliche Fragen zur Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage, zum Risikomanagement und zum Risikocontrolling unterrichtet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Peter Greisler (bis 30. Juni 2018) bzw. Uwe Laue (seit 1. Juli 2018), koordiniert die sich aus der Geschäftsordnung ergebende Arbeit.

Der Aufsichtsrat der Debeka Allgemeinen Versicherung hat einen Revisionsausschuss eingerichtet.

#### B.1.2 Schlüsselfunktionen

Bei der Wahrung seiner Aufgaben wird der Vorstand von den vier unabhängigen Schlüsselfunktionen unterstützt. Dabei handelt es sich um die Schlüsselfunktion Revision, die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion. Diese Funktionen werden als Überwachungs- bzw. Prüfungsfunktionen unterhalb der Geschäftsleitung tätig und stehen gleichrangig und gleichberechtigt nebeneinander.

##### B.1.2.1 Schlüsselfunktion Revision

Die Schlüsselfunktion Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen hinsichtlich der Geschäftsorganisation sowie aller Betriebs- und Geschäftsabläufe. Ihre Dienstleistungen sind darauf ausgerichtet, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Die Schlüsselfunktion Revision unterstützt die Debeka-Versicherungsunternehmen dabei, ihre Ziele zu erreichen, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz das Risikomanagement, das interne Kontrollsystem und die Führungs- und Überwachungsprozesse der Debeka-Versicherungsunternehmen beurteilt und hilft, diese zu verbessern.

##### B.1.2.2 Risikomanagementfunktion

Die Risikomanagementfunktion ist für die effektive Umsetzung des Risikomanagementsystems sowie die Einhaltung der damit verbundenen internen und externen Anforderungen verantwortlich und sorgt für eine angemessene Risikokultur. Hierzu definiert sie zentrale Regelungen der Risikoidentifikation, Risikosteuerung und Risikoüberwachung und unterstützt durch Information, Schulung und Beratung deren dezentrale Umsetzung in den Organisationseinheiten der Debeka-Versicherungsunternehmen. Darüber hinaus über-



wacht sie das Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie etwaige sich abzeichnende Risiken u. a. über das Limitsystem und den Risikokommunikationsprozess. Ihr obliegt zudem die Überwachung des Risikomanagementsystems. Schließlich berät die Risikomanagementfunktion den Vorstand bei strategischen Entscheidungen hinsichtlich Fragestellungen, die das Risikomanagement betreffen.

#### B.1.2.3 Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Zu den Aufgaben der Compliance-Funktion gehören die systematische Beobachtung der Veränderungen des Rechtsumfelds und die Bewertung ihrer möglichen Auswirkungen und Risiken sowie die Koordination und Überwachung bestehender Verfahren zur Umsetzung etwaig erforderlicher Änderungen. Zudem ist sie zuständig für die Beratung des Vorstands und der Fachbereiche hinsichtlich Compliance-relevanter Themen, die Identifizierung und Kontrolle der Compliance-Risiken, die Ableitung von Maßnahmen zur Risikoreduzierung sowie die Überwachung der internen Verfahren zur Einhaltung der externen und eigenen internen Vorgaben. Hinzu kommen die Vorgabe und Pflege einheitlicher Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, die Entgegennahme von Hinweisen zu Verstößen gegen Gesetze oder Verhaltensrichtlinien und die Einleitung von Reaktionsmaßnahmen. Darüber hinaus umfasst die Tätigkeit der Compliance-Funktion die Weiterentwicklung und Dokumentation des Compliance-Management-Systems sowie die Erstellung des Compliance-Berichts.

#### B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die versicherungsmathematische Funktion koordiniert die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Annahmen durch eine unabhängige Validierung. Dabei bewertet sie u. a. auch die Hinlänglichkeit und Qualität der Daten. Ferner gibt die versicherungsmathematische Funktion Stellungnahmen zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Rückversicherungspolitik ab. Außerdem unterstützt sie die Risikomanagementfunktion bei der wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems aller Debeka-Versicherungsunternehmen. Dies geschieht insbesondere durch die Implementierung mathematischer Modelle, die Mitwirkung im ORSA, die Leitung des ALM-Komitees sowie die Beratung des Vorstands.

#### B.1.2.5 Befugnisse und operationale Unabhängigkeit

Das Konzept der drei Verteidigungslinien definiert die Befugnisse sowie die operationale Unabhängigkeit der einzelnen Schlüsselfunktionen und ist in Kapitel B.3.1 weiter erläutert.

### B.1.3 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

#### B.1.3.1 Veränderungen im Vorstand

Das ehemals für die Dezernate Compliance, Konzerndatenschutz, Konzernrevision, Koordination der Konzernleitung, Unternehmenskommunikation, Berechtigungen, Fraud und Ideenmanagement zuständige Vorstandsmitglied sowie der Vorstandsvorsitzende Uwe Laue trat zum 30. Juni 2018 in den Ruhestand ein. Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 wurde Thomas Brahm von den Aufsichtsräten zum Vorstandsvorsitzenden bestellt. Darüber hinaus wurden, wie in Abschnitt B.1.1.1 ersichtlich, Ralf Degenhart und Dr. Normann Pankratz bereits mit Wirkung zum 1. Januar 2018 von den Aufsichtsräten zu stellvertretenden Vorstandsmitgliedern der Debeka-Versicherungsunternehmen bestellt. Damit einher ging eine Neustrukturierung der Dezernate.

#### B.1.3.2 Veränderungen im Aufsichtsrat

Die Mitgliedervertretungen der Debeka Krankenversicherung und der Debeka Lebensversicherung sowie die Hauptversammlung der Debeka Allgemeinen Versicherung wählten mit Wirkung zum 1. Juli 2018 Uwe Laue in die Aufsichtsräte der Debeka-Versicherungsunternehmen. Er trat damit die Nachfolge von Peter Greisler als Aufsichtsratsvorsitzender an.

#### B.1.4 Struktur der Vergütungssysteme

Die Vergütungsgrundsätze der Debeka-Versicherungsunternehmen sind schriftlich fixiert. Sie dienen der Sicherstellung der Angemessenheit, Transparenz und Nachhaltigkeit der Vergütungssysteme. Die Vergütungssysteme stehen im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie, den Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und Leistungszielen der Debeka-Gruppe. Die Vergütungssysteme sind darauf ausgerichtet, negative Anreize, insbesondere Interessenskonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, zu vermeiden. Insbesondere soll vermieden werden, dass im Zusammenhang mit variablen Vergütungsbestandteilen Fehlanreize geschaffen werden, die einer auch langfristig positiven Entwicklung der Debeka-Gruppe entgegenstehen könnten. Die Vergütungssysteme werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

##### B.1.4.1 Vorstand

Für das Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder ist der jeweilige Aufsichtsrat verantwortlich. Als Schwerpunktversicherer des öffentlichen Dienstes sind die Vergütungsregelungen der Vorstandsmitglieder in der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung, der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Pensionskasse in Anlehnung an das Beamtenrecht ausgestaltet. So erhalten die Vorstandsmitglieder feste Bezüge, die sich nach einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung des Bundesbesoldungsgesetzes richten. Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf ein Ruhegehalt.

Bereits bestehende Versorgungs- bzw. Rentenansprüche aus vorherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnissen werden grundsätzlich – soweit diese auf Leistungen der Debeka-Versicherungsunternehmen beruhen – auf die Versorgungsverpflichtung angerechnet. Vorruhestandsregelungen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Über spezielle, auf den Einzelfall bezogene Regelungen entscheidet der Aufsichtsrat. Diese Regelungen müssen sich jedoch im Rahmen der bis dahin erworbenen Versorgungsanswartschaften bewegen.

Neben diesen fixen Bezügen erhalten die Vorstandsmitglieder keine monetären oder monetär bewertbaren Nebenleistungen, die eine Anreizwirkung entfalten könnten, Risikopositionen einzugehen.

##### B.1.4.2 Mitarbeiter

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Entsprechend einem Ausgliederungsvertrag bestehen Arbeitsverträge der für die Debeka Allgemeine Versicherung tätigen Mitarbeiter mit der Debeka Krankenversicherung sowie der Debeka Lebensversicherung. Die Vergütung dieser Mitarbeiter ist wie folgt geregelt:

Der Vorstand ist für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Mitarbeiter verantwortlich. Die Grundsätze zur Vergütung der Mitarbeiter basieren auf Art. 258 Abs. 1 sowie Art. 275 DVO. Diese Vergütungsgrundsätze richten sich nach dem Unternehmensleitbild und leiten sich aus den darin verankerten Zielen „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“ sowie „Sichere Arbeitsplätze, leistungsgerechte Entlohnung und überdurchschnittliche Sozialleistungen für die Mitarbeiter“ ab.

#### Vergütung im Innendienst

**Nicht leitende Mitarbeiter:** Grundlage für die Festsetzung der Vergütung der nicht leitenden Mitarbeiter sowie der Ausbildungsvergütung im Innendienst sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die zwischen Vorstand und (Gesamt-)Betriebsrat abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen „Besoldungsrichtlinien“.

**Leitende Angestellte:** Die Vergütung der leitenden Angestellten im Innendienst besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine leistungsbezogene Jahresprämie sowie zusätzlich für den Personenkreis der Abteilungsleiter sowie Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Hauptabteilung eine vom Unternehmenserfolg abhängige und sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie). Die Leistungsprämie beruht auf den persönlichen Leistungen der Führungskraft, die Grundlage ihrer Arbeit und damit auch ihres Erfolgs bei der Unterstützung der ihr unterstellten Mitarbeiter bei der Zielerreichung sind. Die Leistungsbewertung

wird jährlich durch die Vorstandsmitglieder erstellt und berücksichtigt vier Kompetenzfelder: persönliche und soziale Kompetenz, methodische Kompetenz, unternehmerische Kompetenz und die Zuverlässigkeit entsprechend § 24 Abs. 1 VAG. Die Jahresprämie ist an eine positive Leistungseinschätzung gekoppelt. Über die Vertriebsprämie wird die Unterstützung der Arbeit der Landesgeschäftsstellenleiter und Landesdirektoren durch die leitenden Angestellten im Innendienst honoriert.

**Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen:** Auch die Vergütung der für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen besteht aus einem vom Vorstand definierten Grundgehalt, Sonderzahlungen sowie variablen Gehaltsbestandteilen (eine sich an den Prämien der Landesgeschäftsstellenleiter orientierende Vertriebsprämie sowie eine jährliche Sondervergütung). Die Auszahlung einer Vertriebsprämie an für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen wird aufgrund ihrer Leistungsunabhängigkeit als unproblematisch hinsichtlich der Vorgaben der DVO angesehen. Die Sondervergütung bemisst sich an der jeweils höchsten – der in dem jeweiligen Jahr gezahlten – Leistungsprämie für Hauptabteilungsleiter. Durch diese Regelung ist die jährliche Sondervergütung von der persönlichen Leistung der Schlüsselfunktionsinhaber entkoppelt. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erhalten keinerlei variable Vergütungen. Darüber hinaus wird Schlüsselfunktionsinhabern im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder eine gesonderte Zusatzrente gewährt noch eine Vorruhestandsregelung eingeräumt.

### Vergütung im Außendienst

**Nicht leitende Mitarbeiter:** Die Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst gliedert sich in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge. Grundlagen für die Festsetzung der Vergütung sind der Gehaltstarifvertrag und der Manteltarifvertrag der privaten Versicherungswirtschaft sowie die jeweils zwischen Vorstand und Gesamtbetriebsrat abgeschlossene „Vereinbarung über die Besoldungsrichtlinien für den hauptberuflichen Außendienst“, die „Vereinbarung über ein Bezahlssystem für neu eingestellte Bezirksbeauftragte, ehemalige Lehrlinge und Trainees“ und die Provisionsbetriebsvereinbarung.

**Leitende Angestellte:** Die Vergütung der leitenden Angestellten im Außendienst, die sich ebenfalls in ein Festgehalt, Organisations- und Erfolgsbezüge gliedert, wird vom Vorstand festgesetzt.

**Erfolgsbezüge:** Alle Mitarbeiter im Außendienst sowie die leitenden Angestellten im Außendienst erhalten neben Abschlussprovisionen auch Prämien in Form erfolgsabhängiger Sonderzahlungen für die Erreichung jährlich neu festgelegter Unternehmenszielvorgaben. Unter Berücksichtigung der Personalplanung im Außendienst, der politischen Rahmenbedingungen und Experteneinschätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Zielmärkte etc. werden jährlich Vertriebsziele für das kommende Geschäftsjahr bestimmt. Diesen liegen jeweils die Ziel- und Produktionsentwicklungen vergangener Jahre zugrunde. Unter Beachtung des strategischen Geschäftsziels, kontinuierlich in allen Sparten zu wachsen, werden daher in der Regel jährlich angemessene prozentuale Zielsteigerungen vorgenommen. Zur Zielerreichung werden jährlich Wettbewerbe für alle Ebenen des Außendienstes als Instrument der Steuerung ausgeschrieben, deren Gewinner durch die Zahlung von Prämien honoriert werden. Unternehmensziel ist es außerdem, alle Mitglieder rundum zu versichern und dabei die vorgegebenen Qualitätsziele zu beachten. Als finanzieller Anreiz ist für die Außendienstmitarbeiter daher zusätzlich eine Sonderausschüttung in der Allgemeinen Versicherung ausgelobt, die als Anreiz dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Ausbau aller angebotenen Sparten und damit verbunden ein stärkeres Cross-Selling zu erreichen.

**Organisationsbezüge:** Mitarbeitern mit Personalverantwortung im Außendienst werden sogenannte Organisationsbezüge gezahlt. Diese werden nach der Provisionsbetriebsvereinbarung gezahlt bzw. für die Führungskräfte durch den Vorstand festgesetzt. Die Organisationsbezüge dienen dazu, eine qualifizierte Einarbeitung und Betreuung der Außendienstmitarbeiter durch die Führungskräfte zu honorieren. Außerdem wird hiermit das Ziel verfolgt, eine kontinuierliche und qualifizierte Betreuung der Mitglieder zu gewährleisten. Zudem erhalten (Landes-)Geschäftsstellenleiter eine monatliche Bestandsbetreuungszulage, deren Höhe aus der Spartenbelegung der zugewiesenen Bestände resultiert. Dadurch partizipieren die nicht mehr unmittelbar in die Werbeaktivität eingebundenen Führungskräfte an den Werbeerfolgen ihrer Mitarbeiter. Auch diese Zulagen verfolgen das Geschäftsziel eines stetigen Ausbaus der Versicherungsbestände und der Marktstellung bei bestmöglichen wirtschaftlichen Kennzahlen.

### **Sonstige Regelungen**

Allen Mitarbeitern des Innen- und Außendienstes werden außerdem auf Basis betrieblicher Regelungen eine Mitarbeiter-Erfolgsprämie, die Möglichkeit der betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen (z. B. Urlaubszuwendung) und weitere Zusatz- bzw. Sozialleistungen gewährt.

#### **B.1.4.3 Aufsichtsrat**

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird entsprechend den Satzungen sowie durch Beschlüsse der Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung festgelegt. Die monatliche Aufsichtsratsvergütung orientiert sich, wie bei den Vorstandsmitgliedern, an der Besoldung für Bundesbeamte. Für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrats werden keine gesonderten Vergütungen, jedoch eine zusätzliche Spesenpauschale gewährt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keinerlei variable Vergütungen.

#### **B.1.5 Transaktionen**

Die Debeka Krankenversicherung ist Eigentümerin sämtlicher Aktien der Debeka Allgemeinen Versicherung. Mit der Debeka Krankenversicherung als herrschendem Unternehmen gemäß § 17 AktG besteht ein Konzernverhältnis gemäß § 18 Abs. 1 AktG.

Aufgrund des zwischen der Debeka Allgemeinen Versicherung und der Debeka Krankenversicherung bestehenden Ausgliederungsvertrags führte die Debeka Krankenversicherung im Berichtsjahr Werbe- und Verwaltungsarbeiten für die Debeka Allgemeine Versicherung aus und stellte sächliche Betriebsmittel zur Verfügung.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat der Debeka Krankenversicherung die im Rahmen dieser Dienstleistungen angefallenen Kosten erstattet. Zur Abgeltung der Kosten der Debeka Krankenversicherung für Dienstleistungen des folgenden Geschäftsjahres 2019 wurden monatliche Abschlagszahlungen sowie ein monatlicher Ausgleich für verauslagte und der Debeka Allgemeinen Versicherung direkt zurechenbare Kosten festgelegt.

Der Vorstand erklärt hiermit gemäß § 312 Abs. 3 AktG: Die Debeka Allgemeine Versicherung hat bei jedem Rechtsgeschäft mit der Debeka Krankenversicherung nach den Umständen, die dem Vorstand in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen wurden, eine angemessene Gegenleistung erhalten.

Auf Veranlassung oder im Interesse der Debeka Krankenversicherung hat die Debeka Allgemeine Versicherung keine weiteren Rechtsgeschäfte vorgenommen und keine Maßnahmen getroffen oder unterlassen.

Darüber hinaus sind keine wesentlichen Transaktionen mit Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Debeka Allgemeine Versicherung ausüben, sowie mit Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats erfolgt.

## B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die ein Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben, müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Die einzuhaltenden Vorgaben bezüglich der fachlichen Eignung und der persönlichen Zuverlässigkeit dieser Personen basieren auf den aufsichtsrechtlichen Anforderungen und sind in einer verbindlichen innerbetrieblichen Leitlinie beschrieben. Die Leitlinie legt dabei die Verantwortlichkeiten und Anzeigepflichten sowie die Verfahren zum Nachweis und zur Überprüfung der Anforderungen fest.

### B.2.1 Anforderungen an Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben

#### B.2.1.1 Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten

Personen, die die Debeka-Versicherungsunternehmen tatsächlich leiten, sind die jeweiligen Mitglieder des Vorstands.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen eine Einzelverantwortung für ihr Dezernat sowie eine Gesamtverantwortung für alle Bereiche des Unternehmens wahr. Die Aufgaben und die entsprechenden fachlichen Eignungserfordernisse jedes einzelnen Vorstandsmitglieds ergeben sich aus den jeweiligen Dezernatzuständigkeiten. Darüber hinaus müssen die Mitglieder des Vorstands in ihrer Gesamtheit über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse in zumindest folgenden Bereichen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse
- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anforderungen

Jedes einzelne Mitglied des Vorstands muss dabei über ausreichende bzw. grundlegende Kenntnisse aller genannten Bereiche verfügen, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten. Auch von einer dezernatsbezogenen Spezialisierung bleibt die Gesamtverantwortung des Vorstands unberührt. Eine Aufgabendelegation innerhalb des Vorstands oder auf nachgeordnete Mitarbeiter lässt seine Gesamt- bzw. Letztverantwortung nicht entfallen. Bei personellen Änderungen im Vorstand wird das kollektive Wissen des Vorstands stets in einem angemessenen Maß berücksichtigt.

Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation von Mitgliedern des Vorstands wird die jeweilige Dezernatzuständigkeit betrachtet sowie insgesamt auf eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung geachtet, um eine professionelle Führung sicherzustellen.

Die fachliche Eignung liegt im Ergebnis vor, wenn die beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen eine solide und umsichtige Unternehmensleitung gewährleisten. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung mit ein.

#### B.2.1.2 Personen, die andere Schlüsselfunktionen innehaben

Personen, die bei den Debeka-Versicherungsunternehmen andere Schlüsselfunktionen innehaben, sind die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die intern verantwortlichen Personen für eine Schlüsselfunktion (Schlüsselfunktion Revision, Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und versicherungsmathematische Funktion) und deren Stellvertreter. Darüber hinaus wurden keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

### **Aufsichtsratsmitglieder**

Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss jederzeit fachlich in der Lage sein, den Vorstand angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten. Dazu muss das Mitglied des Aufsichtsrats die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Ein Mitglied des Aufsichtsrats muss grundsätzlich nicht über vertiefte Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Das Mitglied des Aufsichtsrats muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Der Aufsichtsrat als Gesamtorgan muss mindestens über Kenntnisse in den Themenfeldern Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung verfügen.

Bei jeder Neubestellung eines Mitglieds des Aufsichtsrats ist der BaFin darzulegen, wie die Themenfelder Kapitalanlage, Versicherungstechnik und Rechnungslegung im Gremium abgedeckt sind. Die fachliche Eignung schließt stetige Weiterbildung ein, sodass die Mitglieder des Aufsichtsrats imstande sind, sich wandelnde oder steigende Anforderungen in Bezug auf ihre Aufgaben im Unternehmen zu erfüllen.

Die zur Ausübung der Aufsichtsfunktion erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und die erforderliche Fachkunde können auch durch (Vor-)Tätigkeiten in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten erworben werden. Voraussetzung ist, dass diese über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und im Rahmen der Ausübung der (Vor-)Tätigkeiten nicht völlig nachgeordneter Natur waren oder sind.

### **Für eine Schlüsselfunktion intern verantwortliche Personen**

Die für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen sowie deren Stellvertreter müssen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen jederzeit in der Lage sein, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Für jede einzelne Schlüsselfunktion ergeben sich die übertragenen Aufgaben aus den aktuellen bzw. zukünftigen Zuständigkeiten.

### **B.2.2 Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit**

Eine Beurteilung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt für den genannten Personenkreis bei Neubesetzung sowie turnusgemäß oder anlassbezogen. Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrats oder des Vorstands erfolgt eine erneute Beurteilung, wenn eine Verlängerung ihrer Bestellung bzw. eine Wiederwahl ansteht. Bei den für eine Schlüsselfunktion intern verantwortlichen Personen erfolgt eine fortlaufende Einschätzung im Rahmen der Jahresbeurteilung. Eine anlassbezogene Beurteilung erfolgt insbesondere dann, wenn Tatsachen und Umstände Grund zu der Annahme geben, dass im konkreten Fall die Anforderungen an die fachliche Eignung oder Zuverlässigkeit möglicherweise nicht mehr erfüllt werden.

## B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

### B.3.1 Aufbau und Ablauf des Risikomanagements der Debeka-Versicherungsunternehmen

Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil der Unternehmenssteuerung. Die Umsetzung eines wirksamen und angemessenen Risikomanagements erfolgt über das Risikomanagementsystem. Dieses bildet den strategischen Rahmen für alle Aspekte und Aufgaben eines ganzheitlichen Risikomanagements. Ausgangspunkt für das Risikomanagement sind die Geschäfts- und die Risikostrategie.

#### B.3.1.1 Geschäfts- und Risikostrategie

##### **Geschäftsstrategie**

Die Geschäftsstrategie legt den Rahmen für die Ausrichtung des Geschäfts der Debeka Allgemeinen Versicherung sowie die konkreten Zielsetzungen und Planungen über einen Zeithorizont von fünf Jahren fest. Insbesondere beschreibt sie, in welchen Geschäftsfeldern die Debeka Allgemeine Versicherung in welchem Ausmaß aktiv sein möchte und welche Aspekte dem Unternehmen im Geschäftsplanungszeitraum besonders wichtig sind.

##### **Risikostrategie**

Die Risikostrategie beschreibt die Auswirkungen der Geschäftsstrategie auf die Risikosituation des Unternehmens und legt den Rahmen für das Risikomanagement, nebst Risikohandhabung und Risikosteuerung, der Debeka Allgemeinen Versicherung fest. Sie regelt dabei insbesondere auch den Umgang mit vorhandenen und ggf. neu hinzukommenden Risiken und bestimmt, in welchem Ausmaß das Unternehmen Risiken eingehen darf bzw. möchte.

##### **Regelmäßige Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie**

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens wird in regelmäßigen Strategieworkshops erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die mindestens einmal jährlich durchgeführte Überprüfung der Geschäfts- und Risikostrategie ein. Beide Strategien werden dem Aufsichtsrat vorgelegt und mit diesem erörtert.

#### B.3.1.2 Elemente des Risikomanagementsystems

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht aus einem internen Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken und ist – vor allem über das Konzept der drei Verteidigungslinien – eng mit dem internen Kontrollsystem sowie den Schlüsselfunktionen verbunden.

- Das interne Steuerungs- und Kontrollsystem der Risiken gewährleistet eine systematische und einheitliche Steuerung, Überwachung und Kommunikation der über die Risikoidentifikation erfassten Risiken. Es umfasst insbesondere den Risikomanagementprozess (inkl. Limitsystem, Berichts- und Meldewesen, siehe hierzu auch Kapitel B.3.1.3) sowie den ORSA der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe (siehe hierzu auch Kapitel B.3.3).
- Das interne Kontrollsystem beinhaltet die verbindlichen Vorgaben an die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements (siehe auch Kapitel B.4).
- Die Aufgaben, Rollen und das Zusammenwirken der Schlüsselfunktionen lassen sich am Konzept der drei Verteidigungslinien verdeutlichen. Hierüber sollen etwaige Risiken, Gefahren und Mängel frühzeitig erkannt und dem Vorstand berichtet werden:
  - Die Verantwortung für die Identifikation, die Bewertung und den kontrollierten Umgang mit Risiken tragen in erster Linie die operativen Geschäftsbereiche. Sie bilden die erste Verteidigungslinie. Verantwortet werden sie von den Risikoeignern des jeweiligen Bereichs, die regelmäßig Kontroll- und Überwachungsaufgaben zur ordnungsgemäßen Umsetzung des Risikomanagements wahrnehmen.

- Auf der zweiten Verteidigungslinie sind die Risikomanagementfunktion, die Compliance-Funktion und die versicherungsmathematische Funktion angesiedelt, welche die Analyse und übergreifende Steuerung sowie die Berichterstattung über die Risiken verantworten. Die Funktionen dieser Ebene tragen die Verantwortung für einen unternehmensweit wirksamen Kontrollprozess und wirken so auf eine gute Integration des Risikomanagements in die Organisationsstrukturen der Debeka-Versicherungsunternehmen hin.
- Auf der dritten Verteidigungslinie prüft die Schlüsselfunktion Revision unabhängig sowohl die Funktionen der zweiten Verteidigungslinie als auch Prozesse und Kontrollen der ersten Verteidigungslinie, inkl. der Einhaltung und Wirksamkeit der durch die zweite Verteidigungslinie erstellten Vorgaben.

#### B.3.1.3 Risikomanagementprozess

Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen umfasst einen auf der Geschäfts- und Risikostrategie basierenden Risikomanagementprozess, der darauf abzielt,

- die Risiken und Chancen der Unternehmen frühzeitig, proaktiv und systematisch zu identifizieren, zu erfassen, zu analysieren und zu beurteilen,
- die identifizierten Risiken und die mit Risiken behafteten Prozesse zu überwachen und zielorientiert zu steuern und
- die Vorstände regelmäßig sowie ggf. ad hoc über die Risikosituation der Debeka-Versicherungsunternehmen zu informieren.

Um diese Ziele dauerhaft zu erreichen, leben die Debeka-Versicherungsunternehmen den Risikomanagementprozess als dauerhaften Prozess (Regelkreis).

#### Risikoidentifikation

Die Risiken der Debeka-Versicherungsunternehmen werden im Rahmen der Risikoidentifikation einmal jährlich systematisch durch die Risikoeigner erhoben. Auch darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden.

#### Risikoanalyse und Risikobewertung

Die Risikoeigner analysieren und bewerten die erhobenen Einzelrisiken qualitativ und, falls möglich, auch quantitativ. Im Rahmen der Analyse werden

- die Risiken definierten Risikokategorien zugeordnet,
- wesentliche Risikotreiber (interne oder externe Faktoren, die das Risiko beeinflussen können), Risikoursachen (unmittelbare Auslöser für den Eintritt bzw. die Entstehung des Risikos), Wirkungen des Risikos und Maßnahmen zur Risikohandhabung erfasst,
- Auswirkungen jedes Risikos auf andere Unternehmens- oder Risikobereiche betrachtet sowie
- nachgelagert mögliche Zusammenhänge zwischen den identifizierten Risiken untersucht.

Diese von den Risikoeignern vollzogene Risikobewertung überführt die Risikomanagementfunktion in das (aggregierte) Gesamtrisikoprofil der Debeka-Versicherungsunternehmen. Auf diese Weise erlangen die Unternehmen einen Gesamtüberblick über alle Risiken, die ihre Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Solvabilitätslage beeinträchtigen bzw. das Erreichen ihrer Geschäftsziele gefährden könnten.



**Risikosteuerung**

Die Risikosteuerung beinhaltet alle Mechanismen und Maßnahmen zur Beeinflussung der Risikosituation. Gemäß den in der Risikostrategie verankerten Festlegungen zur Risikoakzeptanz, Risikoverringung oder Risikovermeidung werden angemessene Maßnahmen festgelegt, die eine zielgerichtete Steuerung des jeweiligen Risikos ermöglichen. Dabei achten die Debeka-Versicherungsunternehmen darauf, dass alle Risikosteuerungsmaßnahmen miteinander verzahnt sind und im Einklang mit den Unternehmenszielen sowie den Zielen des Risikomanagements stehen.

In diesem Zusammenhang sind in den Prozessen der Debeka-Versicherungsunternehmen interne Kontrollen eingerichtet, zu denen u. a. eine Prüfung und Stellungnahme der Risikomanagementfunktion aus risikostrategischer Sicht gehören. Dies betrifft insbesondere solche strategischen Entscheidungen, die einen Vorstandsbeschluss erfordern.

**Risikoüberwachung**

Die Überwachung der identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken erfolgt regelmäßig, d. h. jährlich über die Risikoidentifikation und vierteljährlich über die Limitüberwachung, sowie anlassbezogen bei wesentlicher Änderung der Risikolage unter Einbindung des Vorstands. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Risikoeigner, wie bereits zum Thema Risikoidentifikation beschrieben, die für ihre Bereiche identifizierten Risiken auch laufend zu beobachten sowie geänderte Risikoexpositionen, eingetretene Schäden oder neue Risiken zu erkennen und unverzüglich an die Risikomanagementfunktion zu melden. Die Risikoeigner überwachen zudem die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zur Risikosteuerung sowie deren Wirksamkeit.

**Risikoberichterstattung**

Die (interne) Risikoberichterstattung informiert den jeweiligen Vorstand fortlaufend sowie anlassbezogen über die Risikosituation seines Unternehmens. Zu diesem Zweck werden u. a. ein Bericht des Risikomanagementbeauftragten, ein ORSA-Bericht, ein Limitbericht, ein interner Bericht über das Risikomanagement der Kapitalanlagen sowie anlassbezogene Meldungen erstellt. Aufgrund dieser Berichte bzw. Meldungen können die Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen die Zielerreichung der Risikostrategie, die Limitauslastung der identifizierten Risiken und die Wirksamkeit bereits getroffener Maßnahmen beurteilen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen veranlassen. Die Vorstände informieren den jeweiligen Aufsichtsrat regelmäßig über die Risikosituation.

**B.3.2 Umsetzung des Risikomanagementsystems in den Debeka-Versicherungsunternehmen**

Die über das Risikomanagementsystem festgelegten Aufbau- und Ablaufstrukturen zielen darauf ab, eine an den Strategien orientierte, risikobewusste Führung der Debeka-Versicherungsunternehmen sicherzustellen. Diese beruht auf dem Anspruch, dass alle Risiken möglichst frühzeitig erkannt, realistisch bewertet und durch die Implementierung entsprechender Maßnahmen beherrscht werden. Das Risikomanagementsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen besteht organisatorisch aus dem zentralen und dem dezentralen Risikomanagement.

**B.3.2.1 Zentrales Risikomanagement**

Die Risikomanagementfunktion ist in der Hauptabteilung Risikomanagement zentral organisiert. Ihr obliegt das Risikocontrolling mit zentralen Kontroll- und Überwachungsaufgaben. Die Hauptabteilung Risikomanagement ist in die Bereiche zentrales Risikomanagement und Risikomanagement der Kapitalanlage unterteilt. Das zentrale Risikomanagement ist allgemeine Grundsatz- und Koordinationsstelle für die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des Risikomanagementsystems der Debeka-Versicherungsunternehmen. Das Risikomanagement der Kapitalanlage verantwortet die Überwachung und Bewertung der Kapitalanlagen der Debeka-Versicherungsunternehmen sowie ihrer Risiken. Zu seinem Tätigkeitsbereich zählen u. a. interne Kreditrisikoanalysen, Marktgleichheitsprüfungen sowie Adressrisikoüberwachungen.

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Risikomanagementfunktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Für die Risikomanagementfunktion der Debeka Allgemeinen Versicherung ist Thomas Brahm als Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Risikomanagementfunktion ist den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Risikomanagementfunktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Der Risikomanagementfunktion steht der Risikomanagementbeauftragte vor, der zudem Leiter der Hauptabteilung Risikomanagement ist. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der von der Risikomanagementfunktion zu erfüllenden Aufgaben zuständig.

Die Risikomanagementfunktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.2 skizzierten und in der Leitlinie Risikomanagementfunktion konkretisierten Aufgaben. Die Risikomanagementfunktion ist in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, alle ihr zufließenden Informationen ausschließlich für die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu verwenden.

#### **B.3.2.2 Dezentrales Risikomanagement**

Das dezentrale Risikomanagement obliegt den Risikoeignern, die ihre Tätigkeiten im Rahmen des Risikomanagementprozesses durchführen. Die Risikoeigner tragen die Verantwortung für die in ihren Risikobereich fallenden Risiken. In Abhängigkeit davon, aus welchem Risikobereich ein Risiko erwächst, ist jedem identifizierten bzw. möglichen Risiko ein Risikoeigner zugeordnet. Dieser entspricht dem Leiter des jeweils relevanten Risikobereichs. Die Risikoeigner übernehmen die Erfassung, Meldung, Bewertung und Steuerung der Risiken sowie deren weitere Überwachung (u. a. über die Festlegung geeigneter Kennzahlen und Limite). Hierbei stellen sie sicher, dass Risiken und ggf. entstandene Schäden auch bei den Mitarbeitern regelmäßig erfragt bzw. von diesen gemeldet werden. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird jeder Risikoeigner von mindestens einem Risikobeauftragten unterstützt.

#### **B.3.3 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung**

Der ORSA stellt in der Debeka-Gruppe ein zentrales Instrument dar, welches das Risikomanagementsystem und die Unternehmenssteuerung verbindet. So unterstützt der ORSA das Risikomanagement bei der Erkennung, Beurteilung, Überwachung und Steuerung der unternehmensindividuellen Risiken. Er ermöglicht außerdem eine aktive strategische Auseinandersetzung mit den aktuellen und potenziellen zukünftigen Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens und der Debeka-Gruppe im Geschäftsplanungszeitraum. Die Ergebnisse des ORSA sowie die daraus resultierenden Maßnahmen fließen in die Unternehmensplanung und -steuerung ein und werden insbesondere bei der Geschäftsplanung, dem Kapitalmanagement, der Kapitalanlagestrategie sowie bei der Produktentwicklung und -gestaltung berücksichtigt.

Aus diesem Grund trägt der Vorstand die Verantwortung für die ordnungsgemäße Ausgestaltung und Durchführung des ORSA. Er hinterfragt die Annahmen, die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen des ORSA, nimmt diese ab und berücksichtigt sie in den Geschäfts- und Risikostrategien (u. a. mit Blick auf den Umgang mit den im ORSA festgestellten wesentlichen Risiken) bzw. bei etwaigen strategischen Entscheidungen. Der Risikomanagementfunktion obliegen die Koordination, Überwachung und Steuerung des ORSA.

In Bezug auf Zeitpunkt und Frequenz wird in der Debeka-Gruppe zwischen dem regelmäßigen ORSA und dem Ad-hoc-ORSA unterschieden. Der regelmäßige ORSA wird auf einer stichtagsbezogenen Datenbasis im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuelle Geschäfts- und Risikostrategie im ORSA berücksichtigt wird. Umgekehrt können die Ergebnisse des ORSA und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zeitnah Berücksichtigung in der ggf. anzupassenden Geschäfts- und Risikostrategie finden, deren Überprüfung im zweiten Halbjahr eines Geschäftsjahres durchgeführt wird.

Wesentliche Änderungen des Risikoprofils einzelner Versicherungsunternehmen oder der Debeka-Gruppe führen zur zusätzlichen Durchführung eines Ad-hoc-ORSA für das entsprechende Versicherungsunternehmen oder die Debeka-Gruppe. Ablauf und Anforderungen stimmen dabei grundsätzlich mit denen des regelmäßigen ORSA überein. Ausgelöst werden kann ein Ad-hoc-ORSA typischerweise sowohl durch unternehmerische Entscheidungen als auch durch externe Faktoren, die möglicherweise Einfluss auf Umfang oder Bewertung der Risiken haben.

Der ORSA-Prozess der Debeka-Gruppe orientiert sich an den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Durchführung des ORSA. Ausgehend von einer grundlegenden Analyse der Risiken des jeweiligen Versicherungsunternehmens wird auf Basis der Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt, welche Risiken aus Sicht des Unternehmens mit Eigenmitteln zu hinterlegen sind und welche Risiken durch geeignete Maßnahmen oder Kontrollen gesteuert werden sollen. Unter Berücksichtigung der ggf. von der Bewertung nach aufsichtsrechtlichen Vorgaben abweichenden tatsächlichen Risikosituation ergibt sich der GSB, d. h. derjenige Betrag an Eigenmitteln, der aus Sicht des Unternehmens zur adäquaten Absicherung seiner Risiken mindestens vorgehalten werden sollte. Der GSB und seine Bedeckung durch entsprechende anrechnungsfähige Eigenmittel werden nicht nur stichtagsbezogen ermittelt, sondern für verschiedene Szenarien auch über den Geschäftsplanungszeitraum in die Zukunft projiziert. Gleiches gilt für die – im Vergleich zum GSB tendenziell nach engeren Vorgaben zu ermittelnden – aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen, um sicherzustellen, dass deren Einhaltung jederzeit gewährleistet ist.

Auch wenn lediglich Unterdeckungen der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung unmittelbare aufsichtsrechtliche Konsequenzen haben, analysieren die Debeka-Versicherungsunternehmen und die Debeka-Gruppe die Ergebnisse eines jeden ORSA genau. Sie leiten daraus, sofern es sinnvoll bzw. erforderlich erscheint, ein vom Vorstand zu verabschiedendes Gesamtmaßnahmenpaket ab. Die Ziele eines solchen Maßnahmenpakets, das auch mögliche adverse zukünftige Entwicklungen berücksichtigt, liegen typischerweise in der Reduzierung von Risiken, der Verbesserung der Eigenmittelausstattung sowie der Optimierung von Geschäftsprozessen. Für die Prüfung und Umsetzung derartiger Maßnahmen sind die jeweils zuständigen Fachbereiche in Abstimmung mit der Risikomanagementfunktion außerhalb des ORSA verantwortlich. Mit besonderem Blick auf die Kapitalanlagestrategie erfolgt die Interaktion zwischen Anlagemanagementaktivitäten und Risikomanagementsystem in diesem Zusammenhang über das ALM-Komitee.

Darüber hinaus fließen die Ergebnisse der SCR- bzw. GSB-Bedeckung in die Geschäfts- und Risikostrategie ein, da auf ihrer Grundlage die Risikotoleranz festgelegt wird. Dabei handelt es sich um denjenigen Betrag an Eigenmitteln, der zusätzlich zu den mindestens vorzuhaltenden Eigenmitteln als Puffer verwendet werden soll, um die jederzeitige Bedeckung von SCR bzw. GSB sicherzustellen.

## B.4 Internes Kontrollsystem

### B.4.1 Beschreibung des internen Kontrollsystems

Das interne Kontrollsystem der Debeka-Versicherungsunternehmen beinhaltet die verbindlichen Vorgaben für die Aufbau- und Ablauforganisation zur Etablierung eines adäquaten Kontrollumfelds innerhalb der Geschäftsorganisation sowie zur operativen Umsetzung des Risikomanagements. Grundlage für ein funktionierendes internes Kontrollsystem sind Regelungen der betrieblichen Abläufe (Prozesse) sowie eine Aufbauorganisation, durch die Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und beschrieben werden.

Das interne Kontrollsystem schafft somit die Voraussetzung dafür, die Risiken des betrieblichen Handelns auf ein vom Unternehmen tolerierbares Niveau begrenzen zu können. Es dient vor allem dazu, die Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit der Geschäftstätigkeit zu unterstützen und sicherzustellen, dass alle relevanten Gesetze, aufsichtsrechtlichen Anforderungen und internen Vorgaben auch tatsächlich eingehalten werden.

Die für das interne Kontrollsystem relevanten Vorgaben werden in der Leitlinie Internes Kontrollsystem geregelt. Diese beinhaltet im Einzelnen die folgenden Themen:

- Regelungen für die Festlegung der Aufbau- und Ablauforganisation (Verantwortlichkeiten, Information und Kommunikation, Überwachung und Prüfung, Steuerung, Melderegungen)
- Regelungen für die zugehörigen Kontrollen (internes Kontrollumfeld, Anforderungen, Kontrollarten)
- Anforderungen an die zugehörige Dokumentation (allgemeine Vorgaben, Prozessdokumentation)

### B.4.2 Beschreibung der Compliance-Funktion

Ziel von Compliance und damit der Compliance-Funktion der Debeka-Versicherungsunternehmen ist es, die Einhaltung der externen Anforderungen und der hieraus abgeleiteten eigenen internen Vorgaben durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Compliance-Funktion ist für alle Versicherungsunternehmen der Debeka-Gruppe zuständig. Die Debeka Allgemeine Versicherung (inkl. Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung) hat die Compliance-Funktion im Rahmen eines Funktionsausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Seit dem 1. Juli 2018 ist Thomas Brahm für die Debeka Allgemeine Versicherung als Ausgliederungsbeauftragter bestellt (bis zum 30. Juni 2018 Uwe Laue).

Die Compliance-Funktion ist ihm unmittelbar zugeordnet und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion obliegt dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die Compliance-Funktion besteht organisatorisch aus der Hauptabteilung Compliance sowie den in den Unternehmen verankerten Compliance-Teilfunktionen und Ansprechpartnern. Der Compliance-Funktion steht die Compliance-Beauftragte vor, die zudem Leiterin der Hauptabteilung Compliance ist.

Die Hauptabteilung Compliance ist mit den Referaten Grundsatz und Operatives Koordinationsinstanz für die Entwicklung und Umsetzung des Compliance-Management-Systems der Debeka-Versicherungsunternehmen verantwortlich. Sie nimmt darüber hinaus Compliance-Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit anderer Compliance-Teilfunktionen bzw. weiterer Organisationseinheiten fallen. Der Hauptabteilung Compliance ist ferner die Organisationseinheit Konzerndatenschutz zugeordnet. Der Konzerndatenschutzbeauftragte ist fachlich unabhängig und berichtet unmittelbar dem Vorstand.

Zu den Compliance-Teilfunktionen gehören die Verantwortlichen für den Datenschutz, die Geldwäschebekämpfung, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, Finanzsanktionen/Embargo und die IT-Compliance sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Teilfunktionen nehmen ihre Aufgaben auch als gesetzlich geforderte Beauftragte (z. B. für Geldwäsche) in den Debeka-Versicherungsunternehmen wahr. Sie sind

untereinander gleichgestellt und in ihrem speziellen Themenbereich eigenständig und unabhängig für die Erfüllung der ihnen zugeordneten Aufgaben der Compliance-Funktion zuständig. Vervollständigt wird die Compliance-Funktion durch die Ansprechpartner in den Grundsatzabteilungen der Hauptverwaltung und die Verwaltungsleiter in den Landesgeschäftsstellen.

Die Compliance-Beauftragte steht organisatorisch der Compliance-Funktion vor und verantwortet die übergreifenden Compliance-Fragestellungen sowie die Ausgestaltung des Compliance-Management-Systems. Sie ist dem Vorstand unmittelbar unterstellt. Die Compliance-Beauftragte und die Teilfunktionsträger sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben.

Die Compliance-Funktion hat vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die im Zusammenhang mit den in Abschnitt B.1.2.3 skizzierten Aufgaben stehen.

Der jeweils zuständige Vorstand stellt sicher, dass die Ressourcen der Compliance-Funktion sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Funktionsfähigkeit der Compliance-Funktion zu gewährleisten. Die Personal- und Sachausstattung der Compliance-Funktion orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Compliance-Funktion zuständigen Vorstandsmitglied Thomas Brahm gemeldet.

## B.5 Funktion der internen Revision

### B.5.1 Die Schlüsselfunktionen Revision innerhalb der Debeka-Gruppe

Die Hauptabteilung Konzernrevision übernimmt die Aufgaben der internen Revision (Revisionsfunktion) für alle Debeka-Versicherungsunternehmen sowie die Debeka-Gruppe. Alle Revisionen der Debeka-Gruppe werden zusammenfassend als „Schlüsselfunktionen Revision“ bezeichnet.

Die Hauptabteilung Konzernrevision wird zu gleichen Teilen durch die Debeka Krankenversicherung und die Debeka Lebensversicherung betrieben. Die Debeka Allgemeine Versicherung, die Debeka Zusatzversorgungskasse sowie die Debeka Pensionskasse haben die Revisionsfunktion im Rahmen von Ausgliederungsverträgen auf die Hauptabteilung Konzernrevision übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Thomas Brahm ist für alle genannten Versicherungsunternehmen als Revisions- bzw. Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die Hauptabteilung Konzernrevision ist ihm als Vorsitzendem der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Schlüsselfunktionen Revision obliegt sämtlichen Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen.

Die Schlüsselfunktionen Revision der Debeka-Versicherungsunternehmen sind in der Hauptabteilung Konzernrevision mit den Abteilungen Grundsatz, Spezialthemen, Versicherungsunternehmen und Querschnitt zentral organisiert. Ihnen ist zudem die Abteilung Fraud zugeordnet, die im Rahmen von Sonderprüfungen für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Fraud von Mitarbeitern der Debeka-Gruppe zuständig ist.

Den Schlüsselfunktionen Revision steht der Leiter der Hauptabteilung Konzernrevision als für die Schlüsselfunktionen intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.1 beschriebenen und von den Schlüsselfunktionen Revision zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Als Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe erbringen die Schlüsselfunktionen Revision unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind, die Unternehmen bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen und ihre Geschäftsprozesse zu verbessern.

Die Prüfungstätigkeiten zielen dabei insgesamt auf die Beurteilung der Wirksamkeit und der Angemessenheit der Geschäftsorganisation ab und orientieren sich an Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens sowie des jeweiligen Prüfungsgegenstands. Die Einhaltung der Prüfungsaufgaben (gemäß Prüfungsplan) hat Vorrang vor den Beratungstätigkeiten. Die Beratungstätigkeiten von Vorstand und Fachbereichen können nur dann durchgeführt werden, wenn gewährleistet ist, dass dabei die Unabhängigkeit und Objektivität der Schlüsselfunktionen Revision gewahrt bleiben.

Die Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision nehmen nur Aufgaben wahr, die im Einklang mit ihrer Prüf- und Beratungstätigkeit stehen. Sie werden nicht mit Aufgaben betraut, die außerhalb ihrer Revisions-tätigkeit liegen (Funktionstrennung).

Die Schlüsselfunktionen Revision haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für die Wahrnehmung ihrer bereits in Abschnitt B.1.2.1 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision konkretisierten Aufgaben. Die Schlüsselfunktionen Revision sind verpflichtet, alle ihnen zufließenden Informationen ausschließlich für Revisionszwecke bzw. für ihre Berichtspflichten gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu verwenden. Insoweit müssen die Schlüsselfunktionen Revision die Vertraulichkeit im Umgang mit Informationen in besonderer Weise gewährleisten. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten wird geachtet.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der Schlüsselfunktionen Revision sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die Prüfungsplanung erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der Schlüsselfunktionen Revision orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie den Geschäftstätigkeiten der einzelnen Debeka-Versicherungsunternehmen. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die Schlüsselfunktionen Revision zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem jeweiligen Aufsichtsrat gemeldet.

Regelungen zur Erbringung der unabhängigen und objektiven Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen sind in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision festgelegt. Die Leitlinie gilt gleichermaßen für alle Schlüsselfunktionen Revision und internen Revisionen der Unternehmen der Debeka-Gruppe und ist auf Grundlage der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen (u. a. §§ 30 und 275 VAG) aufgestellt.

Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist Mitglied der Kommission Interne Revision des GDV. Darüber hinaus nehmen diese Person und andere Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen Revision regelmäßig an verschiedenen Arbeitskreisen (z. B. des Deutschen Instituts der Internen Revision) sowie internen und externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

#### **B.5.2 Sicherstellung der Objektivität und Unabhängigkeit der Schlüsselfunktionen Revision**

In der Leitlinie der Schlüsselfunktionen Revision ist verankert, dass die Schlüsselfunktionen Revision bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und objektiv vorgehen müssen. Unabhängigkeit bedeutet, dass keine Umstände vorliegen dürfen, welche die Fähigkeit der Prüfer beeinträchtigen, ihre Aufgaben für die Schlüsselfunktionen Revision unbeeinflusst wahrzunehmen. Die organisatorische Unabhängigkeit wird gewährleistet, indem die Schlüsselfunktionen Revision dem Vorsitzenden der Vorstände der Debeka-Versicherungsunternehmen unterstellt sind. Die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person ist für die persönliche Objektivität der Prüfer verantwortlich. Die Aufgabenzuteilung wird ebenfalls von ihr in der Art und Weise vorgenommen, dass mögliche und tatsächliche Interessenkonflikte und Voreingenommenheiten vermieden werden.

Bei der Prüfungsplanung und -durchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse sind die Schlüsselfunktionen Revision keinen Weisungen unterworfen. Über das Prinzip der Funktionstrennung wird die Objektivität der Mitarbeiter sichergestellt. Sollte die für die Schlüsselfunktionen Revision intern verantwortliche Person eine Beeinträchtigung der Objektivität feststellen, würden den betroffenen Personen andere Aufgaben zugeteilt.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Debeka Krankenversicherung, die Debeka Lebensversicherung, die Debeka Allgemeine Versicherung sowie die Debeka-Gruppe verfügen jeweils über eine eigene versicherungsmathematische Funktion. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat die Funktion im Rahmen eines Ausgliederungsvertrags auf die Debeka Krankenversicherung übertragen. Zwischen den betroffenen Unternehmen wurden dazu entsprechende vertragliche Regelungen getroffen. Roland Weber ist für die Debeka Allgemeine Versicherung als Ausgliederungsbeauftragter bestellt.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen unmittelbar unterstellt und ihnen gegenüber berichtspflichtig. Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der versicherungsmathematischen Funktion obliegt dem gesamten Vorstand des jeweiligen Versicherungsunternehmens.

Die versicherungsmathematischen Funktionen sind in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion mit den Abteilungen Kranken, Leben, Allgemeine und Finanzmathematik zentral organisiert. Von hier aus erfolgen die Koordination und überwiegend auch die Durchführung der von der versicherungsmathematischen Funktion zu erfüllenden Aufgaben.

Den versicherungsmathematischen Funktionen steht der Leiter der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion als für diese Schlüsselfunktion intern verantwortliche Person vor. Er ist für die ordnungsgemäße Umsetzung der in Kapitel B.1.2.4 beschriebenen und von den versicherungsmathematischen Funktionen zu erfüllenden Aufgaben verantwortlich.

Durch die zentralisierte Organisation in der Hauptabteilung Aktuarielle Funktion werden die Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktion zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte von den operativen Aufgaben der Aktuarie bzw. der ersten Verteidigungslinie getrennt. Zusätzlich ist die personelle Trennung der für die versicherungsmathematischen Funktionen tätigen Mitarbeiter und der jeweiligen verantwortlichen Aktuarie sichergestellt.

Die versicherungsmathematischen Funktionen haben vollständige und uneingeschränkte Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechte für Themen, die in Zusammenhang mit den bereits in Abschnitt B.1.2.4 skizzierten und in der Leitlinie der Schlüsselfunktionen versicherungsmathematische Funktion konkretisierten Aufgaben der versicherungsmathematischen Funktionen stehen.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person stellt sicher, dass die Ressourcen der versicherungsmathematischen Funktionen sowohl angemessen und ausreichend sind als auch wirksam eingesetzt werden, um die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen zu können. Die Personal- und Sachausstattung der versicherungsmathematischen Funktionen orientiert sich qualitativ wie quantitativ an den Erfordernissen der zu erledigenden Aufgaben sowie der Geschäftstätigkeit des jeweiligen Unternehmens. Ressourcenbeschränkungen sowie deren mögliche Auswirkungen werden dem für die versicherungsmathematischen Funktionen zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Normann Pankratz gemeldet.

Die für die versicherungsmathematischen Funktionen intern verantwortliche Person sowie weitere Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen sind Mitglieder der DAV und dort sowie beim GDV in verschiedenen Ausschüssen bzw. Arbeitsgruppen tätig. Darüber hinaus nehmen Mitarbeiter der versicherungsmathematischen Funktionen regelmäßig an internen sowie externen Weiterbildungsmaßnahmen teil.

## B.7 Outsourcing

Unter Ausgliederung (bzw. Outsourcing) versteht man eine Vereinbarung jeglicher Form zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Dienstleister, aufgrund derer der Dienstleister direkt oder durch weitere Ausgliederung (sogenannte Subdelegation) eine Funktion oder Versicherungstätigkeit erbringt, die ansonsten von dem Versicherungsunternehmen selbst erbracht werden würde.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen basiert auf dem Unternehmensziel „Bestmögliche Leistungen für unsere Mitglieder und Kunden“. Hierbei wird nicht nur sichergestellt, dass die zu berücksichtigenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen eingehalten werden, sondern auch, dass die Interessen der Versicherungsnehmer gewahrt bleiben.

Die Ausgliederungspolitik der Debeka-Versicherungsunternehmen (nebst Ausgliederungsprozess) wird durch eine Ausgliederungsleitlinie definiert und beschrieben.

Liegt eine Ausgliederung im aufsichtsrechtlichen Sinne vor, nehmen die Debeka-Versicherungsunternehmen eine Klassifizierung des Ausgliederungsvorhabens zur Beurteilung seiner Wichtigkeit vor. Daran angelehnt gestaltet sich der Ausgliederungsprozess, der insgesamt aus vier Phasen besteht:

- Prüfungs- und Auswahlphase
- Verhandlung, Vertragsgestaltung und Vertragsabschluss
- laufender Vertrag
- Beendigung und Abwicklung der Ausgliederung

Die Debeka Allgemeine Versicherung hat keine eigenen Mitarbeiter. Daher sind alle Schlüsselfunktionen und Versicherungstätigkeiten – mit Ausnahme der Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung – auf die Debeka Krankenversicherung ausgegliedert. Die Leistungsbearbeitung in der Rechtsschutzversicherung ist auf die Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung ausgegliedert.

Der Rechtsraum der Dienstleister ist Deutschland.

## B.8 Sonstige Angaben

### B.8.1 Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Die Geschäftsorganisation der Debeka-Versicherungsunternehmen unterliegt zahlreichen regelmäßigen Überprüfungen, die sich sowohl auf der ersten Verteidigungslinie (u. a. im Rahmen der Qualitätssicherung) als auch auf der zweiten und dritten Verteidigungslinie (im Rahmen der Überwachungs- und Überprüfungsarbeiten der Schlüsselfunktionen) vollziehen. Die Ergebnisse werden den Vorständen der Debeka-Versicherungsunternehmen berichtet. Die Vorstände erhalten auf diese Weise kontinuierliche Informationen über die Geschäftsorganisation sowie deren Funktionsfähigkeit und Angemessenheit.

Über diesen fortlaufenden Überprüfungs- und Berichtsfluss hinaus erfolgt über den Arbeitskreis Geschäftsorganisation jährlich bzw. bei Bedarf auch ad hoc eine tiefgehende Prüfung einzelner Prüfungsfelder. Die Vorstände legen die Prüfungsfelder auf Basis einer Mehrjahresplanung fest. Die Ergebnisse der Prüfung, nebst Empfehlungen zur Verbesserung der Geschäftsorganisation, werden den Vorständen durch den Arbeitskreis Geschäftsorganisation berichtet. Die Vorstände beurteilen sodann – auf Grundlage aller ihnen dargelegten Informationen und Empfehlungen – die Angemessenheit der Geschäftsorganisation und beschließen ggf. Maßnahmen. Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Rahmen des Vorstandssitzungsmanagements nachverfolgt. Der Arbeitskreis Geschäftsorganisation wird darüber informiert und berichtet über die Ergebnisse der Maßnahmenumsetzung im nächstjährigen Prüfbericht.



Prüfungsschwerpunkte der Debeka-Versicherungsunternehmen im Jahr 2018 waren die Vergütungssysteme, die Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion sowie die Risikokultur. Auf Basis der in dem Prüfbericht des Arbeitskreises Geschäftsorganisation dokumentierten Ergebnisse haben die Vorstände die Ordnungsmäßigkeit der genannten Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich der Vorgaben des VAG festgestellt. Hinsichtlich der Angemessenheit und Nachvollziehbarkeit (z. B. hinsichtlich der Struktur) wurde geringer Nachbesserungsbedarf gesehen. Die Vorstände haben entsprechende Maßnahmen beschlossen und deren zeitnahe Umsetzung eingeleitet. Die Beförderung der Risikokultur im Unternehmen ist eine fortlaufende Aufgabe. Maßnahmen zur Stärkung der Risikokultur werden weiterhin positiv begleitet.

### **B.8.2 Beschwerdemanagementfunktion**

Neben den Schlüsselfunktionen der Debeka-Versicherungsunternehmen und der Debeka-Gruppe ist durch die Beschwerdemanagementfunktion innerhalb der Debeka Krankenversicherung, der Debeka Lebensversicherung und der Debeka Allgemeinen Versicherung ein adäquates Beschwerdemanagement implementiert. Ziel dieser Funktion ist es, aufbauend auf der Beschwerdeanalyse die Qualität der Produkte und des Service ständig weiterzuentwickeln, um dadurch sowohl die Betreuung der Mitglieder als auch interne Arbeitsabläufe zu optimieren. Hauptverantwortlich für die Umsetzung des Beschwerdemanagements ist der Beschwerdemanagementbeauftragte.

Der Beschwerdemanagementbeauftragte bildet gemeinsam mit den „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ die Beschwerdemanagementfunktion. Die „Verantwortlichen für die Beschwerdebearbeitung“ achten darauf, dass die Regelungen zur Beschwerdebearbeitung, die im „Fachbuch Beschwerdebearbeitung und Beschwerdemanagement“ beschrieben sind, in ihren Zuständigkeitsbereichen eingehalten werden. Die Mitglieder der Beschwerdemanagementfunktion tauschen sich in regelmäßigen Abständen – bei Bedarf auch ad hoc – über die Beschwerdebearbeitung, Beschwerdeanalyse und eventuell ergriffene Maßnahmen aus. Darüber hinaus müssen Beschwerden mit umfangreichen Auswirkungen zeitnah, vollständig und ordnungsgemäß an den Beschwerdemanagementbeauftragten gemeldet werden. Sofern erforderlich, informiert dieser in solchen Fällen die Schlüsselfunktionen und berichtet dem Vorstand. Zuständig für die Beschwerdemanagementfunktion ist Thomas Brahm. Er ist jedoch nicht Teil der Funktion.



## C | Risikoprofil

## C Risikoprofil

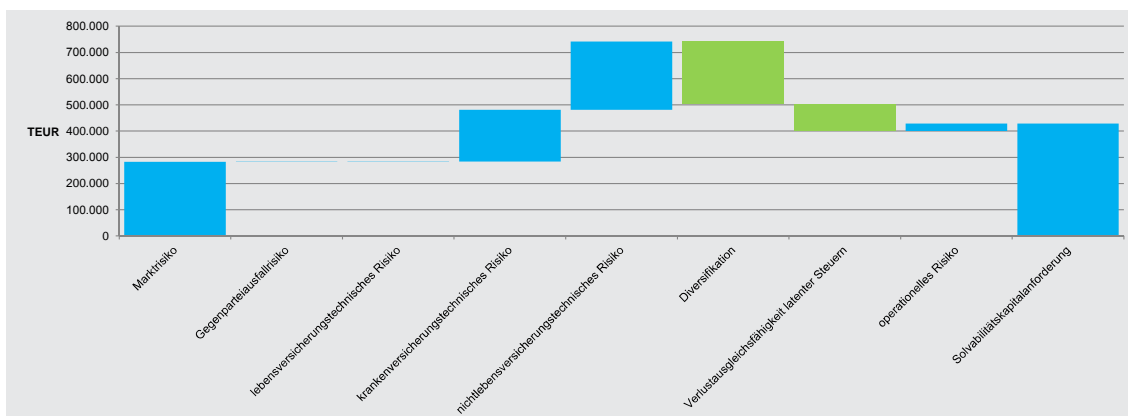
Das Risikoprofil gibt einen Überblick über die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung. Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum die Solvency-II-Standardformel (im Folgenden vereinfacht mit Standardformel bezeichnet) zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken, die in den folgenden Abschnitten dargestellt werden. Die Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Standardformel folgt einem modularen Aufbau. Ähnlich geartete Risiken sind dabei zu sogenannten Risikomodulen zusammengefasst.

Im Rahmen des ORSA wird regelmäßig die Abweichung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung von den Annahmen, die der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung mit der Standardformel zugrunde liegen, untersucht. Dabei wurde die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt. Insbesondere wurden auch keine quantifizierbaren Risiken für die Debeka Allgemeine Versicherung identifiziert, die in der Standardformel nicht (explizit) erfasst sind. Mit dem strategischen Risiko sowie dem Reputationsrisiko wurden hingegen zwei weitere Risiken identifiziert, die als wesentlich eingestuft werden. Diese beiden Risiken sind nicht zuverlässig quantifizierbar und werden bei der Debeka Allgemeinen Versicherung über geeignete Maßnahmen überwacht und gesteuert. Aus diesen Gründen liegen der vorliegenden Darstellung des Risikoprofils der Debeka Allgemeinen Versicherung die Solvabilitätskapitalanforderungen gemäß Standardformel zugrunde. Zusätzlich werden regelmäßig verschiedene Sensitivitäts- und Szenarioanalysen durchgeführt, um die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung weiter zu analysieren und eine zusätzliche Transparenz über die Risiken zu schaffen. In den folgenden Ausführungen zu den einzelnen Risiken werden die wesentlichen Erkenntnisse aus den Sensitivitätsanalysen dargestellt.

Es ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung keine Risikoexposition aufgrund außerbilanzieller Positionen oder der Risikoübertragung auf Zweckgesellschaften. Ebenfalls besteht kein Risiko bzgl. immaterieller Vermögenswerte, da die Debeka Allgemeine Versicherung am Stichtag einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt.

Wie in Kapitel A.1.3 erläutert, hat die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2018 sowohl Lebens- als auch Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit zugrunde liegenden lebens- und nichtlebensversicherungstechnischen Risiken im Bestand. Gemäß Art. 144 DVO sind die Geschäftsbereiche 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) bzw. 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen) allerdings als krankenversicherungstechnische Risiken aus Nichtlebens- bzw. aus Lebensversicherungsverpflichtungen zu klassifizieren. Dementsprechend weist das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung sowohl nichtlebens-, lebens- als auch krankenversicherungstechnische Risiken auf. Neben den versicherungstechnischen Risiken enthält das Risikoprofil noch das Markt-, das Gegenparteiausfall- und das Reputationsrisiko sowie das operationelle und das strategische Risiko.

Die folgende Abbildung veranschaulicht das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2018, indem es jedem Risikomodul der Standardformel die sich aus ihm ergebende Solvabilitätskapitalanforderung zuweist. Die nicht mit Eigenmitteln zu hinterlegenden, nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken sind von dieser Darstellung ausgenommen. Die Abbildung zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Marktrisiko, dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko, insbesondere vom Sturmrisiko, dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird. Das lebensversicherungstechnische Risiko, das Gegenparteiausfallrisiko und das operationelle Risiko sind von untergeordneter Bedeutung. In den folgenden Abschnitten werden weitere Angaben zu den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt.



In der Abbildung sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Eine Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen ist nicht vorhanden. Zum 31. Dezember 2018 beläuft sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach Diversifikation und nach Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern auf einen Betrag von 429.173 Tausend Euro. Dabei sind ein Diversifikationseffekt zwischen den Risikomodulen von 239.618 Tausend Euro und eine Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern i. H. v. 101.624 Tausend Euro berücksichtigt.

Im Folgenden werden detailliertere Ausführungen zur Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber den einzelnen Risikomodulen sowie deren Zusammensetzung angeführt. In diesen Ausführungen wird ebenfalls auf etwaige wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr 2018 eingegangen, sofern sich wesentliche Änderungen der Risikoexposition ergeben haben. Darüber hinaus wird für einen quantitativen Vergleich der Solvabilitätskapitalanforderungen mit den Werten zum 31. Dezember 2017 – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Risikomodulen – auf die Ausführungen in Kapitel E.2.1 verwiesen.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken ist Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung. Das Risiko wird gegen Zahlung einer Versicherungsprämie übernommen, die unter bestimmten Erwartungen an die versicherten Schäden kalkuliert wird. Des Weiteren werden versicherungstechnische Rückstellungen gebildet, die auf Annahmen bzgl. der zu erwartenden zukünftigen Schadenzahlungen und Kosten basieren. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom erwarteten Aufwand abweicht.

Dem versicherungstechnischen Risiko wird durch eine auskömmliche Tarifierung und die Bildung ausreichender Rückstellungen begegnet. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat zudem Verträge mit mehreren Rückversicherungsgesellschaften abgeschlossen. Mithilfe dieser Rückversicherungsverträge wird ein Teil der versicherungstechnischen Risiken (u. a. das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko) auf Rückversicherungsunternehmen übertragen. Wesentliches Ziel dieser passiven Rückversicherung ist es dabei, Risiken aufgrund von Großschäden oder Kumulschäden zu vermindern, die sich nennenswert auf das versicherungstechnische Ergebnis und damit auch auf das Gesamtgeschäftsergebnis der Debeka Allgemeinen Versicherung auswirken könnten. Die Rückversicherungspolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung ist über eine Rückversicherungsleitlinie geregelt, die regelmäßig auf Angemessenheit überprüft und ggf. aktualisiert wird. Weitere Übertragungen von versicherungstechnischen Risiken unter Nutzung von Finanzrückversicherungsverträgen oder Zweckgesellschaften erfolgen nicht.

Da, wie bereits beschrieben, die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos zum Kerngeschäft der Debeka Allgemeinen Versicherung zählt, ist diese trotz der beschriebenen risikomindernden Maßnahmen gegenüber dem versicherungstechnischen Risiko exponiert.

Das Geschäftsgebiet der Debeka Allgemeinen Versicherung ist ausschließlich die Bundesrepublik Deutschland. Daher besteht eine geografische Risikokonzentration, die aber bewusst eingegangen wird und Teil des Geschäftsmodells der Debeka Allgemeinen Versicherung ist. Des Weiteren wird diese Risikokonzentration nicht als wesentlich eingeschätzt, da die Risiken im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung innerhalb von Deutschland sehr breit gestreut und aufgrund der großen Produktpalette der Debeka Allgemeinen Versicherung von unterschiedlicher Art sind.

### C.1.1 Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder. Das Risikomodul hat die Ungewissheit der Ergebnisse der Debeka Allgemeinen Versicherung im Hinblick auf die bestehenden Versicherungsverpflichtungen und auf das in den folgenden zwölf Monaten erwartete Neugeschäft zu berücksichtigen.

Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko resultiert aus allen von der Debeka Allgemeinen Versicherung betriebenen Geschäftsbereichen der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen mit Ausnahme des Geschäftsbereichs 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko zeigt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko. Das nichtlebensversicherungstechnische Risiko wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich eingestuft. Dabei sind das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko weiterhin die Hauptquellen des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos. Das Stornorisiko ist von untergeordneter Bedeutung.

#### C.1.1.1 Prämien- und Reserverisiko

Das Prämien- und Reserverisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Schwankungen in Bezug auf das Eintreten, die Häufigkeit und die Schwere der versicherten Ereignisse und in Bezug auf die Dauer und den Betrag der Schadenabwicklung ergibt.

Das Prämienrisiko wird durch das ständige Bestands-Controlling bzw. eine risikogerechte und auskömmliche Tarifierung, Zeichnungs- und Annahmleitlinien sowie das Rückversicherungsprogramm überwacht bzw. gemindert. Zur Minderung des Reserverisikos werden ausreichende und angemessene Rückstellungen gebildet. Die Angemessenheit der Rückstellungen wird durch Aktuarien mittels verschiedener statistischer und versicherungsmathematischer Methoden analysiert und überwacht.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Prämien- und Reserverisiko ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko deutlich zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Prämien- und Reserverisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen betrachtet. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 %, würde sich eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 um 4,7 % ergeben. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch der Geschäftsbereich 2

(Berufsunfähigkeitsversicherung), der gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert ist, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.3.1 dargestellt. Die Deckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung würde sich von 327,5 % um 47,5 Prozentpunkte auf 280,0 % reduzieren.

#### C.1.1.2 Nichtlebensversicherungstechnisches Katastrophenrisiko

Das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit in Bezug auf die Preisfestlegung und die Annahmen bei der Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung relevante nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenereignisse sind einerseits Naturgefahren wie Sturm, Hagel, Überschwemmung und Erdbeben, bei denen sehr viele Schäden in Summe zu einer hohen Schadenlast führen können, und andererseits durch Menschen verursachte Großschäden wie z. B. Großbrände durch Brandstiftung oder extreme Autounfälle.

Die Risikoexposition gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisiko spiegelt sich in der Höhe der entsprechenden Solvabilitätskapitalanforderung wider. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentlich ein. Dabei ist das Naturkatastrophenrisiko weiterhin die Hauptrisikquelle. Insbesondere eine geografische Konzentration in naturkatastrophengefährdeten Regionen oder eine zeitliche Konzentration von Naturkatastrophen kann zu einem hohen Schadenaufwand führen. Da der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung allerdings geografisch gut diversifiziert ist, ist keine wesentliche Risikokonzentration vorhanden. Zudem transferiert die Debeka Allgemeine Versicherung zur Glättung der Geschäftsergebnisse das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko teilweise auf verschiedene Rückversicherungsgesellschaften, was zusätzlich zur Risikominderung beiträgt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht identifiziert.

Zur weiteren Analyse des nichtlebensversicherungstechnischen Katastrophenrisikos, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit des aktuellen Rückversicherungsprogramms, wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Unter der Annahme, dass keine Rückversicherung abgeschlossen worden wäre, würde sich eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Katastrophenrisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 um 50,2 % ergeben. Die Deckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung würde sich von 327,5 % um 31,1 Prozentpunkte auf 296,4 % reduzieren. Aufgrund der Ergebnisse der Sensitivitätsanalyse, welche die Wirksamkeit des aktuellen Rückversicherungsprogramms bestätigen, bedarf es keiner wesentlichen Änderung im Hinblick auf das Rückversicherungsprogramm.

#### C.1.1.3 Stornorisiko

Das Stornorisiko in der Schaden- und Unfallversicherung bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Storno- und Kündigungsraten – auch gegenüber der aktuellen Erwartung – ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt großen Wert auf zufriedene Kunden. Die Zufriedenheit der Kunden der Debeka Allgemeinen Versicherung wird regelmäßig durch unabhängige Kundenbefragungen bestätigt. Um die Kundenzufriedenheit auch zukünftig sicherzustellen, werden die Leistungen und der Service kontinuierlich verbessert.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Stornorisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt es wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Stornorisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.1.2 Lebensversicherungstechnisches Risiko

Das Lebensversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Lebensversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und die verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Das Lebensversicherungstechnische Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung resultiert ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 34 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detailliertere Informationen zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf Kapitel A.1.3 verwiesen.

Die Lebensversicherungsverpflichtungen des Geschäftsbereichs 34 sind gegenüber dem Langlebighkeits-, dem Kosten- und dem Revisionsrisiko exponiert.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an Lebensversicherungsverpflichtungen ist gering. Die geringe Relevanz des lebensversicherungstechnischen Risikos ist an der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für dieses Risiko zu erkennen. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultierende Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Zudem besteht sowohl in der Allgemeinen Haftpflicht- als auch der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Rückversicherungsschutz gegenüber Großschäden, was eine zusätzliche Risikominderung darstellt. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Bestand an Lebensversicherungsverpflichtungen keine Sensitivitäten bzgl. des lebensversicherungstechnischen Risikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

#### C.1.2.1 Langlebighkeitsrisiko

Das Langlebighkeitsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Sterblichkeitsraten ergibt, wenn der Rückgang der Sterblichkeitsrate zu einem Anstieg des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten führt.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Langlebighkeitsrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Langlebighkeitsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

#### C.1.2.2 Kostenrisiko

Das Kostenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der bei der Verwaltung von Versicherungsverträgen anfallenden Kosten ergibt.

Die Debeka Allgemeine Versicherung zeichnet sich durch eine im Vergleich zum Marktdurchschnitt niedrige Kostenquote aus. Zur Unternehmensphilosophie gehört eine auf allen Ebenen nachhaltig kostenbewusste Verwaltung. Zudem ist der Bestand an Rentenverpflichtungen sehr gering. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Kostenrisiko wider. Das Kostenrisiko wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentliches Risiko eingestuft. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

#### C.1.2.3 Revisionsrisiko

Das Revisionsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus Veränderungen in der Höhe, im Trend oder in der Volatilität der Revisionsraten für Rentenversicherungen aufgrund von Rechtsänderungen oder der gesundheitlichen Verfassung des Rentenempfängers ergibt.

Die Rentenhöhe in Geschäftsbereich 34 ist abhängig vom Schaden des Rentenempfängers. Wenn sich der Gesundheitszustand aufgrund des Schadens im Laufe der Rentenlaufzeit stark verschlechtert, kann dies zu einem dauerhaften Anstieg der Rentenleistungen führen. Dementsprechend ist die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Revisionsrisiko exponiert.

Aufgrund des geringen Bestands an Rentenverpflichtungen und der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Revisionsrisiko erachtet die Debeka Allgemeine Versicherung das Revisionsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

### **C.1.3 Krankenversicherungstechnisches Risiko**

Das krankenversicherungstechnische Risikomodul gibt das sich aus Krankenversicherungsverpflichtungen ergebende Risiko in Bezug auf die abgedeckten Risiken und verwendeten Prozesse bei der Ausübung des Geschäfts wieder.

Krankenversicherungstechnische Risiken resultieren bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Geschäftsbereichen 2 (Berufsunfähigkeitsversicherung) und 33 (Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen). Für detaillierte Angaben zu den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen. Der Geschäftsbereich 2 ist gegenüber dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen risikoexponiert. Der Geschäftsbereich 33 ist mit dem krankenversicherungstechnischen Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen behaftet.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko zeigt, dass das krankenversicherungstechnische Risiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum ein wesentliches Risiko für die Debeka Allgemeine Versicherung ist. Dies ist weiterhin insbesondere auf das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zurückzuführen. Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen und das Krankenversicherungskatastrophenrisiko sind von untergeordneter Relevanz. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

#### **C.1.3.1 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen besteht aus dem Prämien- und Reserverisiko sowie dem Stornorisiko und resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus dem Geschäftsbereich 2. Für Details zu den beiden Risiken wird auf die Ausführungen der Abschnitte C.1.1.1 und C.1.1.3 innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen.

An der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ist die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber diesem Risiko zu erkennen. Es wird wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingestuft. Dabei ist das Prämien- und Reserverisiko stark dominierend, während das Stornorisiko als nicht wesentlich eingeschätzt wird. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

Das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko wird, wie das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko auch, als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Unter Berücksichtigung des in Kapitel D.2.2.1 beschriebenen Grades an Unsicherheit in der Bewertung der besten Schätzwerte wurden verschiedene Sensitivitätsanalysen zur weiteren Analyse des krankenversicherungstechnischen Prämien- und Reserverisikos betrachtet. Bei einem Anstieg aller schadenseitigen Zahlungsströme, die den besten Schätzwerten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen zugrunde liegen, um 15 %, würde sich eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung für das krankenversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 um 6,0 % ergeben. Bei der durchgeführten Sensitivitätsanalyse wurden alle Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, d. h. auch die Geschäftsbereiche, die



gegenüber dem nichtlebensversicherungstechnischen Risiko risikoexponiert sind, berücksichtigt. Die Auswirkungen auf das nichtlebensversicherungstechnische Prämien- und Reserverisiko sind in Kapitel C.1.1.1 dargestellt. Die Bedeckungsquote der gesamten Solvabilitätskapitalanforderung würde sich, wie bereits in Kapitel C.1.1.1 erwähnt, von 327,5 % um 47,5 Prozentpunkte auf 280,0 % reduzieren.

#### C.1.3.2 Krankenversicherungstechnisches Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen

Das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen resultiert bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ausschließlich aus den Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33. Diese Rentenverpflichtungen unterliegen dem Langlebighkeitsrisiko und dem Kostenrisiko. Für Details zu diesen Risiken wird auf die Abschnitte C.1.2.1 und C.1.2.2 innerhalb des lebensversicherungstechnischen Risikos verwiesen. Das Revisionsrisiko besteht für die Rentenverpflichtungen des Geschäftsbereichs 33 nicht.

Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das krankenversicherungstechnische Risiko aus Lebensversicherungsverpflichtungen wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt.

#### C.1.3.3 Krankenversicherungskatastrophenrisiko

Das Krankenversicherungskatastrophenrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Versicherungsverbindlichkeiten, das sich aus einer wesentlichen Ungewissheit der Annahmen in Bezug auf die Preisfestlegung und die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen für extreme und außergewöhnliche Ereignisse, die in Summe zu einer sehr hohen Schadenlast führen können, ergibt.

Für die Debeka Allgemeine Versicherung sind Massenunfälle und Unfallkonzentrationen relevante krankenversicherungstechnische Katastrophenereignisse. Ein Massenunfall liegt vor, wenn sehr viele Personen gleichzeitig von einem Unfall betroffen sind, wie es beispielsweise in einem Fußballstadion möglich ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass unter den von einem Unfall betroffenen Personen ein großer Anteil bei der Debeka Allgemeinen Versicherung unfallversichert ist. Das Unfallkonzentrationsrisiko ist hauptsächlich bei Gruppen-Unfallversicherungen relevant.

Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Krankenversicherungskatastrophenrisiko ist gering. Die Debeka Allgemeine Versicherung schätzt das Krankenversicherungskatastrophenrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich ein. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition wurde nicht festgestellt. Es wurden auch keine Sensitivitäten bzgl. des Krankenversicherungskatastrophenrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

## C.2 Marktrisiko

In der einführenden Abbildung des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum neben dem nichtlebensversicherungstechnischen und dem krankenversicherungstechnischen Risiko maßgeblich durch das Marktrisiko geprägt wird. Dabei dominieren wiederum das Zinsänderungsrisiko sowie das Spreadrisiko. Aufgrund der Kapitalanlagepolitik der Debeka Allgemeinen Versicherung spielen andere Marktrisiken nur eine untergeordnete Rolle.

Die durch die Geldpolitik der EZB beeinflusste Niedrigzinsphase stellt eine Herausforderung für die Versicherer dar. Die Debeka Allgemeine Versicherung wird aus diesem Grund weiterhin die politischen und finanziellen Entwicklungen in der Eurozone genau beobachten, um das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung zu managen und ein auf das Risikoprofil und die Kapitalmarktentwicklungen abgestimmtes Kapitalanlagemanagement zu betreiben.

Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum, geprägt durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit hoher Bonität. Der Bestand zum 31. Dezember 2018 gliedert sich wie folgt, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 ebenfalls zur Vergleichbarkeit aufgeführt sind:

Anlageform	Solvabilitätsübersichtswert 2018		Solvabilitätsübersichtswert 2017		Veränderung	
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen	51	0,0	51	0,0	—	—
Aktien – notiert	—	—	1.174	0,1	-1.174	-0,1
Aktien – nicht notiert	196	0,0	196	0,0	—	—
Staatsanleihen	334.619	15,4	317.790	15,5	16.828	-0,1
Unternehmensanleihen	1.773.657	81,9	1.708.365	83,4	65.292	-1,6
Organismen für gemeinsame Anlagen	57.761	2,7	19.761	1,0	38.000	1,7
insgesamt	2.166.284	100,0	2.047.337	100,0	118.946	—

Es ist zu erkennen, dass Staats- und Unternehmensanleihen die wesentlichen Anlagearten der Debeka Allgemeinen Versicherung sind. Dabei stellen Inhaberschuldverschreibungen die größte Anlageform der Debeka Allgemeinen Versicherung dar. Darüber hinaus sind Namensschuldverschreibungen sowie Schuld-scheinforderungen und Darlehen die wesentlichen Anlageformen der Debeka Allgemeinen Versicherung. In der obigen Tabelle ist zu erkennen, dass sich der gesamte Wert des Kapitalanlagebestands aufgrund des weiteren Wachstums der Debeka Allgemeinen Versicherung insgesamt um 118.946 Tausend Euro erhöht hat.

Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen am Zeitwert der Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung beträgt 2,3 %. Der Anteil an nachrangigen Schuldverschreibungen bzw. Hybridanleihen mit Schuldner, die unter Solvency II fallen, beläuft sich auf 2,0 %.

Vervollständigt werden die gesamten Vermögenswerte, wie auch der im Anhang dargestellten Solvabilitätsübersicht (QRT S.02.01.02) zu entnehmen ist, durch latente Steueransprüche, Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf, einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen, Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung), Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente sowie sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte. Die Vermögenswerte zum 31. Dezember 2018 betragen in Summe 2.240.863 Tausend Euro.

Die Debeka Allgemeine Versicherung legt die Vermögenswerte nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht im Sinne von § 124 VAG an. Das bedeutet insbesondere, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios als Ganzes sichergestellt werden und die Belegenheit der Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit gewährleistet. Die Vermögenswerte werden vorrangig im Interesse der Versicherungsnehmer angelegt. Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals. Unter Renditegesichtspunkten wird mehr Wert auf kontinuierlich anfallende laufende Erträge als auf spekulative, unregelmäßig anfallende Ertragsspitzen gelegt. Um den Versicherten hohe Leistungen erbringen zu können, werden Investitionen zudem nur in solche Vermögenswerte und Instrumente getätigt, bei denen aufgrund der zum Erwerbszeitpunkt vorliegenden Informationen eine marktgerechte und für Zwecke der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessene Rendite unter Berücksichtigung der Risiken sowie der aufsichtsrechtlichen Erfordernisse erwartet werden kann. Die Debeka Allgemeine Versicherung investiert darüber hinaus lediglich in Vermögenswerte, deren Risiken sie hinreichend identifizieren, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung ihrer Auswirkungen auf die Solvabilität angemessen berücksichtigen kann.

Sowohl zur Umsetzung und Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht als auch zur Sicherstellung eines angemessenen Bilanzstrukturmanagements (Asset-Liability-Management, „ALM“) hat sich die Debeka Allgemeine Versicherung einen eigenen dokumentierten Regelungsrahmen gesetzt. Anhand von intern festgelegten qualitativen und quantitativen Anlagegrenzen gewährleistet dieser interne Regelungsrahmen u. a. die Einhaltung der aufsichtsrechtlich relevanten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Liquidität, Verfügbarkeit, Rentabilität, Mischung, Streuung und Qualität der Kapitalanlage. Der angestrebte Grad an Sicherheit und Qualität, Liquidität und Verfügbarkeit sowie die Rentabilität sind naturgemäß teils konkurrierende Ziele. Insbesondere im aktuellen Niedrigzinsumfeld muss eine passende Mischung unter Berücksichtigung der Sicherheit und Qualität sowie der Rentabilität gefunden werden. Um eine laufende Überwachung und angemessene Steuerung des Portfolios gemäß dem internen Regelungsrahmen zu ermöglichen, ist ein konsistentes System von Limiten zur Begrenzung der mit der Kapitalanlage verbundenen Risiken etabliert und im zentralen Limitsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung integriert. Außerdem wird jede neuartige oder nicht alltägliche Kapitalanlage vor dem Erwerb unter Risikogesichtspunkten im dafür implementierten Neue-Produkte-Prozess begutachtet und u. a. auf die Erfüllung der Anforderungen der unternehmerischen Vorsicht hin geprüft.

Der Schwerpunkt des gesamten Vermögensportfolios der Debeka Allgemeinen Versicherung liegt, wie in der vorherigen Tabelle zu erkennen ist, auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung mit guter Bonität. Insbesondere bei Unternehmensanleihen liegt zum Investitionszeitpunkt mindestens ein aktuelles Rating einer anerkannten Ratingagentur mit Qualität „Investment Grade“ vor. Je schlechter die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) ist, desto eher kommt es zu Wertverlusten aus Bonitätsverschlechterungen, eventuellen Zahlungsausfällen und weiteren Risikokonstellationen. Daher werden bei der quantitativen Limitierung Bonitäts- und Restlaufzeitkategorien gebildet und nach dem Risikoprofil gesteuert und limitiert.

Durch das ALM werden außerdem die Anforderungen und Endlaufzeiten der versicherungsvertraglichen Verpflichtungen den Vermögenswerten angemessen gegenübergestellt. So wird sichergestellt, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienenden Vermögenswerte in einer der Art und Laufzeit der versicherungstechnischen Verpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessenen Weise angelegt werden und alle Zahlungen fristgerecht geleistet werden können.

Eine übergeordnete Rolle für ein optimales Vermögensportfolio nimmt außerdem die Mischung und Streuung der Kapitalanlagen ein. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat für ihre aktuelle und künftige Vermögensstruktur einen internen Anlagekatalog definiert sowie eine strategische Verteilung der Vermögenswerte festgelegt. Dieser Katalog stellt eine Positivliste von Vermögenswerten dar, in welche Investitionen zulässig sind. Die Mischung limitiert die einzelnen Anlageklassen innerhalb dieses Anlagekatalogs. Die Streuung legt für die jeweiligen Anlageklassen die Verteilung auf Schuldner bzw. Aussteller, Staaten, Branchen und Regionen fest. Dadurch wird vermieden, dass eine übermäßige Abhängigkeit innerhalb der Kapitalanlagen gegenüber diesen wesentlichen Konzentrationsarten besteht.

Das Gesamtportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung wird um Anteile an Spezialsondervermögen mit dem Investitionsschwerpunkt Aktien und Immobilien, Alternative Investments sowie um unternehmerische Beteiligungen ergänzt. Diese erfolgen aus Risikogesichtspunkten ausschließlich über diversifizierte Fondskonstruktionen, die zuvor eingehend überprüft wurden.

Die Kapitalanlage der Debeka Allgemeinen Versicherung erfolgt fast ausschließlich in der Währung Euro und damit währungskongruent bzgl. der Verpflichtungen, sodass Wechselkursrisiken weitestgehend vermieden werden.

Derivative Finanzinstrumente werden durch die Debeka Allgemeine Versicherung nicht zu Spekulationszwecken bzw. für Arbitragegeschäfte oder Leerverkäufe eingesetzt. Zur Verstärkung der Kapitalanlage, zur Vermeidung von Marktstörungen oder zum Ausgleich unterjähriger Liquiditätsschwankungen setzt die Debeka Allgemeine Versicherung Vorkäufe ein. Je nach Ausgestaltung der Basisinstrumente werden diese Vorkäufe den derivativen Finanzinstrumenten zugeordnet. Ein Einsatz weiterer derivativer Finanzinstrumente findet nicht statt.

Eine weitere quantitative Limitierung bezieht sich auf die Liquidität und Verfügbarkeit der Vermögenswerte. Jeder Vermögenswert besitzt ein Liquiditätskennzeichen, welches seine Liquidierbarkeit beschreibt. So ist beispielsweise die Marktgängigkeit von Immobilien niedriger als die von börsennotierten Wertpapieren. Um jederzeit über einen notwendigen Mindestbestand von liquiden Vermögenswerten zu verfügen, werden diese Kategorien laufend überwacht. Ein kurz- und ein längerfristiges Liquiditäts(risiko)management – letzteres im Rahmen des ALM – stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicher. Um eine möglichst große Fungibilität und damit Liquidität sicherzustellen, werden zudem nur solche Kapitalanlagen erworben, bei denen eine hinreichende Übertragbarkeit gewährleistet ist.

### **C.2.1 Zinsrisiko**

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder der Volatilität der Zinssätze ergibt.

Der Großteil der Versicherungsverpflichtungen der Debeka Allgemeinen Versicherung hat – wie bei Schaden- und Unfallversicherungen üblich – kurze Abwicklungsdauern. Der Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist hingegen durch festverzinsliche, auf Euro lautende Anlagen von Schuldern mit hoher Bonität geprägt, die zur Erzielung einer attraktiven Rendite längere Laufzeiten haben als die Versicherungsverpflichtungen. Die Duration auf der Passivseite ist daher geringer als die Duration auf der Aktivseite, was zu einer Sensitivität der Basiseigenmittel der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber einem Zinsanstieg führt.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Zinsrisiko sowie weiterer Analysen wird das Zinsrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. U. a. durch das ALM bzw. das Kapitalanlagemanagement wird das Zinsrisiko regelmäßig kontrolliert sowie gesteuert. Es wurden keine Sensitivitäten bzgl. des Zinsrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen. Eine wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Zinsrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

### **C.2.2 Aktienrisiko**

Das Aktienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Aktien ergibt.

Der Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist, wie in der einführnden Tabelle des Kapitels C.2 zu erkennen, sehr gering. Wie im vorangegangenen Berichtszeitraum führt dies zu einer geringen Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem Aktienrisiko. Dies zeigt sich ebenfalls in der niedrigen Solvabilitätskapitalanforderung für das Aktienrisiko. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde u. a. auch aufgrund des weiterhin geringen Anteils an Aktien im Kapitalanlagebestand nicht identifiziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Anteil der Aktien im Kapitalanlagebestand keine Sensitivitäten bzgl. des Aktienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### **C.2.3 Immobilienrisiko**

Das Immobilienrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Marktpreise von Immobilien ergibt.

Immobilienpreise sind im Allgemeinen weniger volatil als direkt am Kapitalmarkt gehandelte Kapitalanlagen, jedoch kann es auch bei Immobilien zu Wertverlusten kommen – z. B. durch eine Verschlechterung der allgemeinen Immobiliensituation oder eine Verschlechterung der speziellen Eigenschaften der einzelnen Immobilie, wie z. B. Leerstand, veränderte Nutzungsmöglichkeiten, Bauschäden usw.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung an in Fonds gehaltenen Immobilien zum 31. Dezember 2018 ist sehr gering und zudem sind keine Immobilien im Direktbestand, sodass die Debeka Allgemeine Versicherung das Immobilienrisiko wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als nicht wesentlich einschätzt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf dem geringen Anteil der Immobilien im Kapitalanlagebestand auch keine Sensitivitäten bzgl. des Immobilienrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

#### C.2.4 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Kreditspreads über der risikofreien Zinskurve ergibt.

Spreadrisiken bestehen für alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Marktwerte auf eine Änderung von Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve reagieren. Zusätzlich zum Zinsänderungsrisiko existiert bei Investitionen in Anleihen das Risiko, dass die Kapitalanlagen Wertverluste durch eine Ausweitung der Spreads oder durch Reduktion der Bonität der Schuldner erleiden. Auch bei einem konstant bleibenden Rating der Schuldner kann der Spread im Zeitablauf durch allgemeine Marktentwicklungen oder sinkende Liquidität steigen. Dies betrifft hauptsächlich klassische Unternehmensanleihen, aber auch Pfandbriefe, Staatsanleihen und andere Anleihen öffentlicher Schuldner können von Bonitätsverschlechterungen oder Spreadausweitungen betroffen sein.

Der Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung ist geprägt durch Kapitalanlagen mit fester Verzinsung. Betrachtet man die Staats- und Unternehmensanleihen hinsichtlich ihres Ratings, zeigt sich zum 31. Dezember 2018 im Hinblick auf das Spreadrisiko folgendes Bild, wobei die Werte zum 31. Dezember 2017 ebenfalls zur Vergleichbarkeit aufgeführt sind:

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen unterteilt nach Rating <sup>1)</sup>	Solvabilitäts- übersichtswert		Solvabilitäts- übersichtswert		Veränderung	
	2018		2017			
	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %	TEUR	Anteil in %
AAA-AA	905.658	43,0	920.143	45,4	-14.485	-2,5
A-BBB	1.148.176	54,5	1.058.920	52,3	89.256	2,2
BB oder schlechter	4.642	0,2	16.809	0,8	-12.167	-0,6
ohne offizielles Rating	49.800	2,4	30.284	1,5	19.516	0,9
insgesamt	2.108.276	100,0	2.026.155	100,0	82.120	—

<sup>1)</sup> Die Bonitätseinschätzung basiert auf Ratings ausgewählter und anerkannter Ratingagenturen.

Die Sicherheit hat als Qualitätsmerkmal der Vermögensanlage oberste Priorität und nimmt insbesondere gegenüber Rentabilitätszielen eine vorrangige Stellung ein. Die gut diversifizierte Bestandsstruktur und die strengen Anforderungen an die Sicherheit festverzinslicher Kapitalanlagen, ausgedrückt in der Bonität der Schuldner und zusätzlichen Besicherungsmechanismen, sind ausschlaggebend für ein geringes Ausfallrisiko.

Das Vermögensportfolio der Debeka Allgemeinen Versicherung besteht zu einem großen Teil aus Expositionen gegenüber Staaten bzw. staatsnahen Emittenten, Gebietskörperschaften und Instituten, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen. Darüber hinaus enthält das Vermögensportfolio einen großen Anteil an Kapitalanlagen mit gesetzlicher Deckungsmasse (deutsche bzw. europäische Pfandbriefe). Alle anderen Kapitalanlagen verteilen sich auf Kreditinstitute und sonstige Unternehmen, jeweils mit insgesamt hoher Bonität. Dabei verfügen die Anlagen bei Kreditinstituten zu großen Teilen über zusätzliche Sicherungsmechanismen.

Betrachtet man in der obigen Tabelle die Aufteilung der Anleihen auf die einzelnen Ratings, lassen sich keine wesentlichen Verschiebungen gegenüber dem 31. Dezember 2017 in dieser Aufteilung erkennen. Insgesamt ist weiterhin deutlich das gute Rating der Staats- sowie Unternehmensanleihen zu erkennen.

Die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind trotz ihres guten Ratings zu einem gewissen Teil mit einem Spreadrisiko behaftet. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Spreadrisiko von Anleihen und Krediten. Spreadrisiken von Verbriefungspositionen sowie Kreditderivaten bestehen nicht.

Zur weiteren Analyse des Spreadrisikos wurde u. a. eine Sensitivitätsanalyse unter Zugrundelegung der Ausweitung der Spreads von unbesicherten Unternehmensanleihen vom 31. Dezember 2007 auf den 31. Dezember 2008 für die Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 durchgeführt. Diese Analyse stellt eine Sensitivität für eine starke Spreadausweitung am Kapitalmarkt dar. Zwar zeigt die Sensitivitätsanalyse eine Reduktion der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 um 7,3 %, doch gleichzeitig reduzieren sich auch die anrechnungsfähigen Eigenmittel. Insgesamt würde sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung in Verbindung mit den sich durch den anderen Marktzustand ergebenden Effekte von 327,5 % um 33,2 Prozentpunkte auf 294,3 % reduzieren.

Aufgrund des Kapitalanlagebestands der Debeka Allgemeinen Versicherung bzw. der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Spreadrisiko sowie weiterer Analysen wird das Spreadrisiko wie im vorangegangenen Berichtszeitraum als ein wesentliches Risiko der Debeka Allgemeinen Versicherung eingeschätzt. Eine wesentliche Veränderung der Exposition gegenüber dem Spreadrisiko wurde im Berichtszeitraum nicht identifiziert.

#### **C.2.5 Marktrisikokonzentrationsrisiko**

Die in der Bewertung des Spread- und Ausfallrisikos verwendeten Annahmen unterstellen, dass die Kapitalanlagen der Debeka Allgemeinen Versicherung ausreichend diversifiziert sind. Als Marktrisikokonzentrationen werden die zusätzlichen Risiken bezeichnet, die entweder durch eine mangelnde Diversifikation der Kapitalanlagen oder durch eine hohe Exposition gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe vermeidet gruppenübergreifend das Auftreten wesentlicher Risiken aus Risikokonzentrationen im Bereich der Kapitalanlagen, indem sie ihre Engagements nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegt und eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich verschiedener Dimensionen vornimmt. Dabei stellt insbesondere der Debeka-interne Anlagekatalog, der neben einer Beschreibung der (potenziellen) Kapitalanlagen auch eine Definition geeigneter, bei der Kapitalanlage einzuhaltender Limite enthält, die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität der gesamten Kapitalanlage sicher. Ergänzend zu den aus dem Anlagekatalog abgeleiteten Anlagegrenzen sind weitere quantitative Grenzen unterschiedlichster Ausrichtungen festgelegt. Die Risiken aus Risikokonzentrationen hinsichtlich u. a. Schuldnern, Branchen, Regionen und Assetklassen werden kontinuierlich überwacht, sodass die internen Grenzen bezüglich Mischung und Streuung stets unterschritten werden. Aufgrund des hohen Kapitalanlagevolumens der Debeka Allgemeinen Versicherung sind naturgemäß Exposures mit gewissem Volumen in bestimmten Branchen, Staaten oder Regionen unvermeidbar.

### Adresskonzentration

Das Anlagemanagement und das Kapitalanlagerisikomanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung beobachten das Adresskonzentrationsrisiko laufend und sind bei der Diversifikation der Kapitalanlage darauf bedacht, das Adresskonzentrationsrisiko durch Einhaltung aufsichtsrechtlicher Erfordernisse sowie weitergehender interner Vorgaben möglichst gering zu halten.

Hierfür werden die verschiedenen Risikoexponierungen gegenüber Einzeladressen jeweils anhand von Kategorien gruppiert und entsprechend ihrer jeweiligen Bonitätseinstufungen mit Anlagegrenzen versehen. So beträgt beispielsweise die Höchstgrenze für unbesicherte Anleihen und Darlehen mit bester Bonität je Einzeladresse 3,0 % der Summe der Kapitalanlagen. Je schlechter die Bonität einer Einzeladresse ist, desto geringer ist das zulässige Exposure.

### Sektorkonzentration

Die Sektorkonzentration beschreibt das Risiko einer übermäßigen Abhängigkeit von einzelnen Sektoren aufgrund mangelnder Diversifikation. Zu diesem Zweck werden die Exposures gegenüber allen Schuldner, die demselben Sektor angehören, jeweils aggregiert betrachtet. Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung ergibt sich, wie in der Versicherungsbranche üblich, eine gewisse Konzentration gegenüber dem Bankensektor. Des Weiteren ist der Sektor Staaten/staatsnahe Gegenparteien stark ausgeprägt. Hierzu zählen Staaten bzw. staatsnahe Emittenten, Gebietskörperschaften und Institute, für die Staaten und Länder die volle Gewährleistung übernehmen.

### Geografische Konzentration

Die geografische Konzentration beschreibt das Risiko, welches durch eine erhöhte Risikoexposition gegenüber geografischen Räumen besteht. Diese definieren sich durch Ländergrenzen bzw. durch unterschiedliche Rechtsräume. Zu diesem Zweck werden alle Exposures ihrem jeweiligen sogenannten Risikoland bzw. in Abhängigkeit ihrer Ausgestaltung dem Land der Börsennotierung zugeordnet. Durch diese Zuordnung wird sichergestellt, dass der Blick auf die geografische Konzentration nicht dadurch getrübt wird, dass allein der Unternehmenssitz betrachtet wird. So wird beispielsweise der Auslandsniederlassung einer Bank häufig immer noch der Hauptsitz des Instituts als Risikoland zugeordnet. Die obige Zuordnung soll ausdrücken, welchem geografischen Raum das mit der jeweiligen Kapitalanlage hauptsächlich eingegangene Risiko am ehesten zuzuordnen ist.

Schwerpunktmäßig erfolgt eine geografische Verteilung auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Eine Konzentration von über 10,0 % wird bei der Debeka Allgemeinen Versicherung nur von Adressen überschritten, die den Ländern Deutschland oder Frankreich zugewiesen sind.

Die Debeka-Versicherungsgruppe stellt durch ihr Kapitalanlagecontrolling die Einhaltung der Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht, die einfürend im Abschnitt zum Marktrisiko skizziert sind, sicher und vermeidet, dass wesentliche Konzentrationsrisiken eingegangen werden oder entstehen.

In der Bewertung der Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko wird das Adresskonzentrationsrisiko gemessen. Die Solvabilitätskapitalanforderung für das Marktrisikokonzentrationsrisiko zeigt, wie schon im vorangegangenen Berichtszeitraum, die sehr niedrige Exposition gegenüber dem Adresskonzentrationsrisiko, sodass keine wesentliche Veränderung der Risikoexposition festgestellt wurde. Insgesamt wird das Konzentrationsrisiko für die Debeka Allgemeine Versicherung aktuell als nicht wesentlich eingestuft.

### C.2.6 Wechselkursrisiko

Das Wechselkursrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung der Werte von Vermögensteilen, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten, das sich im Hinblick auf die Sensitivität dieser Werte in Bezug auf Veränderungen der Höhe oder der Volatilität der Wechselkurse ergibt.

Alle Vermögenswerte und alle Verbindlichkeiten der Debeka Allgemeinen Versicherung werden in der Währung Euro geführt, sodass die Debeka Allgemeine Versicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko nicht exponiert ist. Somit wurde die ohnehin niedrige Exposition gegenüber dem Wechselkursrisiko im Berichtszeitraum weiter reduziert. Ebenso wurden im Berichtszeitraum keine Sensitivitäten bzgl. des Wechselkursrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Gegenparteiausfallrisiko) bezeichnet das Risiko eines möglichen Verlusts, das sich aus einem unerwarteten Ausfall oder der Verschlechterung der Bonität von Gegenparteien und Schuldern während der nächsten zwölf Monate ergibt. Davon abzugrenzen ist das Spreadrisiko, welches bereits in Abschnitt C.2.4 diskutiert wurde. Das Gegenparteiausfallrisiko umfasst die Rückversicherungsverträge, Forderungen gegenüber Vermittlern und Versicherungsnehmern sowie alle sonstigen nicht im Spreadrisiko erfassten Kreditrisiken.

Die Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem vom Spreadrisiko abgegrenzten Gegenparteiausfallrisiko ist aufgrund der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum sehr niedrig, was sich ebenfalls in der geringen Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung für das Gegenparteiausfallrisiko zeigt. Es wurden im Berichtszeitraum basierend auf der Rückversicherungs- und Forderungsstruktur keine Sensitivitäten bzgl. des Gegenparteiausfallrisikos identifiziert, die zu einer signifikanten Änderung der Solvabilitätskapitalanforderung im Sinne von Art. 279 DVO führen.

### C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, das besteht, wenn ein Versicherungsunternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Das Liquiditätsrisiko kann insbesondere aus Inkongruenzen zwischen der Fälligkeit von Zahlungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten resultieren. Die Inkongruenzen können dispositiver (d. h. kurzfristig entstehender) wie auch struktureller (d. h. aus langfristigen Fehlentwicklungen hervorgehender) Natur sein. Dementsprechend ergibt sich für die Debeka Allgemeine Versicherung die Notwendigkeit eines kurzfristigen Managements der Liquidität und der Liquiditätsrisiken neben einem eigenständigen längerfristigen Liquiditäts-Risikomanagement.

Die Debeka Allgemeine Versicherung teilt die Annahme der Standardformel, dass eine Kapitalanforderung für das Liquiditätsrisiko ineffizient wäre und dass es angemessen ist, dieses Risiko durch eine explizite Liquiditätsrisikomanagementpolitik innerhalb des Risikomanagementsystems zu kontrollieren.

Zu diesem Zweck verfügt die Debeka Allgemeine Versicherung sowohl über ein kurzfristiges Liquiditätsmanagement als auch ein kurzfristiges Liquiditätsrisikomanagement. Die Liquiditätsplanung als Ganzes erfolgt über das kurz- und das längerfristige Liquiditätsmanagement, wobei letzteres über das ALM abgebildet wird. Zudem untersucht die Debeka Allgemeine Versicherung im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements regelmäßig unternehmensindividuelle adverse Stressszenarien, welche die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens gefährden könnten. Auch hier wird zwischen kurz- und längerfristiger Betrachtung unterschieden, wobei für kurzfristige Betrachtungen ein Zeithorizont von bis zu zwölf Monaten herangezogen wird und die längerfristigen Betrachtungen im Rahmen des ALM vorgenommen werden. Im Fall des kurzfristigen Liquiditätsmanagements werden die in den jeweils nachfolgenden zwölf Monaten erwarteten Ein- und Auszahlungen einander gegenübergestellt. Die Einzahlungen setzen sich dabei im Wesentlichen



aus Beitragseinnahmen und Kapitalanlagerückflüssen (Zinszahlungen, Tilgungen, Sonderkündigungen, Aktiendividenden etc.) zusammen, während die Auszahlungen von den Versicherungsleistungen, den Verwaltungskosten und den Steuerzahlungen dominiert werden. Die für das kurzfristige Liquiditätsmanagement getroffenen Annahmen werden im Rahmen des darauf abgestimmten Liquiditätsrisikomanagements verschiedenen Stresstests unterzogen, welche wesentliche adverse aktiv- und passivseitige Einflüsse auf die Liquiditätssituation abdecken. Beispiele dafür stellen Anstiege der Marktzinsen, Spreadausweitungen, Bonitätsverschlechterungen oder plötzliche Erhöhungen der Versicherungsleistungen dar.

Ein Bestandteil des kurzfristigen Liquiditätsrisikomanagements ist die Einteilung der Kapitalanlagen in Liquiditätsklassen. Die Liquiditätsklasse einer Kapitalanlage wird monatlich ermittelt und gibt Auskunft darüber, wie fungibel – also wie kurzfristig liquidierbar – eine Kapitalanlage ist. Fungible Kapitalanlagen sind jederzeit in beliebiger Höhe ohne wesentliche Abschläge gegenüber den vorherrschenden Marktverhältnissen liquidierbar. Die jederzeitige Sicherstellung eines betriebsnotwendigen Betrags an liquiden Kapitalanlagen erfolgt über die laufende Überwachung eines Kennzahlensystems, in welchem unter anderem die Liquiditätsklassen – auch in den oben beschriebenen Stressszenarien – Niederschlag finden.

Insgesamt soll durch eine aktive Steuerung der Investitionstätigkeit sichergestellt werden, dass der zukünftige Liquiditätsbedarf auch ohne ungeplante vorzeitige Veräußerungen von Kapitalanlagen gedeckt werden kann, da diese negative Auswirkungen auf die aktuelle oder zukünftige Ertragslage mit sich brächten.

Theoretisch könnte auch aus dem bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinn ein potenzielles Liquiditätsrisiko erwachsen. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn 187.386 Tausend Euro für den gesamten Versichertenbestand. Der bei den künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn zählt zu den Basiseigenmitteln und ist ein höchst illiquider Bestandteil der Basiseigenmittel. Somit enthalten die Basiseigenmittel auf Gesamtbestandsebene derzeit positive Gewinne, die in den künftigen Prämien einkalkuliert sind, aktuell aber noch nicht verfügbar sind. Aufgrund der hohen Überdeckung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie der deutlichen Überdeckung auch ohne Berücksichtigung des bei den künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns in den Basiseigenmitteln wird das daraus resultierende Liquiditätsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung wie bereits im vorangegangenen Berichtszeitraum als sehr gering eingestuft. Eine wesentliche Veränderung der Risikoexposition im Berichtszeitraum wurde nicht festgestellt.

## C.5 Operationelles Risiko

Operationelle Risiken bezeichnen die Risiken von Verlusten aufgrund unzulänglicher oder fehlgeschlagener interner Prozesse, technischer Fehler, nicht optimaler Handlungen der eigenen Mitarbeiter oder aber externer Vorfälle. Die operationellen Risiken umfassen auch Rechtsrisiken, d. h. Risiken aus der Nichteinhaltung oder Falschinterpretation von gesetzlichen, regulatorischen oder vertraglichen Anforderungen sowie Rechtsänderungsrisiken. Nicht zu den operationellen Risiken zählen hingegen strategische Risiken und Reputationsrisiken. Die proaktive Steuerung und Überwachung der operationellen Risiken erfolgt über das dezentrale Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Bei der Debeka Allgemeinen Versicherung sollen operationelle Risiken nach Möglichkeit vollständig verhindert oder zumindest ihre Auswirkungen durch entsprechende proaktive oder reaktive Maßnahmen verringert werden. Die Maßnahmen zur Minimierung operationeller Risiken sind dabei vielfältig und betreffen im Wesentlichen eine hohe Standardisierung der Arbeitsabläufe, regelmäßige Weiterbildung und verschiedene Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiter, eine geeignete Auswahl neuer Mitarbeiter, eine kontinuierliche Überwachung der Tätigkeiten durch maschinelle Plausibilitätsprüfungen sowie prozessintegrierte und prozessunabhängige Kontrollen. Zudem ist ein Notfallmanagement eingerichtet, das in einer Vielzahl von Notfallsituationen greift und dabei hilft, zusätzliche operationelle Risiken zu minimieren. Hiervon ist insbesondere auch die technische Infrastruktur (inkl. IT-Systeme) erfasst, für die zudem ein eigenständiges Sicherheitskonzept sowie weitere Maßnahmen existieren (u. a. Zutritts- und Berechtigungskonzept, fortlaufende Datensicherung).

Darüber hinaus hat die Debeka-Gruppe ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Beschwerdemanagement eingerichtet (vgl. Kapitel B.8.2).

Rechtlichen Risiken aus der Änderung von Rahmenbedingungen legislativer oder judikativer Art wird durch zeitnahe Identifizierung und Veranlassung geeigneter Maßnahmen (u. a. laufende Verfolgung des Gesetzgebungsprozesses, ggf. prospektive Anpassung von Verträgen und Bedingungen, Einführung neuer Tarife, Änderung der Geschäfts-, Risiko- oder Kapitalanlagestrategie) – nach Möglichkeit proaktiv – im Rahmen der Rechtsfeldbeobachtung begegnet. Die Rechtsfeldbeobachtung erfolgt dezentral und wird zentral von der Compliance-Funktion bezüglich ihrer Umsetzung koordiniert. Hierdurch kann auf sich abzeichnende rechtliche Änderungsbedarfe rechtzeitig reagiert und eine hohe Qualität der Anpassungsprozesse erreicht werden.

Insgesamt werden die beschriebenen Maßnahmen auf Basis der Erkenntnisse aus dem Limit- und Schwellenwertsystem und der Schadenfalldatenbank, in der der Eintritt operationeller Risiken über den Schadenfallmeldeprozess erfasst wird, sowie über Notfallübungen und das interne Kontrollsystem im Allgemeinen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft.

Das operationelle Risiko wird in der Standardformel anhand eines Faktoransatzes bzgl. der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Prämienzahlungen bewertet. Die konkrete Exposition der Debeka Allgemeinen Versicherung gegenüber dem operationellen Risiko sowie dessen Einzelrisiken wird bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung daher nicht betrachtet. Sie ergibt sich vielmehr aus der jährlichen Risikoinventur. Dennoch ist die Ermittlung des operationellen Risikos mittels der Standardformel – nicht zuletzt angesichts der vielfältigen implementierten Maßnahmen zur Risikoprävention und Risikominderung – für die Debeka Allgemeine Versicherung angemessen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur sowie der Risikostrategie der Debeka Allgemeinen Versicherung wurden die folgenden Bereiche des operationellen Risikos der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich identifiziert, die jedoch für ihr Geschäftsmodell typisch sind:

- Beschädigung der Infrastruktur (z. B. durch Naturkatastrophen, Terrorangriff)
- interne dolose Handlungen (z. B. Unterschlagung, Betrug)
- Mitglieder, Produkte und Geschäftsbetrieb (z. B. Beschwerden von Mitgliedern, unsachgemäße Bilanzierungspraxis)
- Personal und Arbeitsplatzsicherheit (z. B. Arbeitsunfall, Pandemie)
- Prozesse und Abläufe (z. B. Mitarbeiterfehler, Nichteinhaltung zwingender Meldepflichten)
- Unterbrechung des Geschäftsbetriebs/Systemausfall (z. B. Beeinträchtigung der IT, Stromausfall)
- Rechtsänderungsrisiken (z. B. Änderungen des Solvency-II-Rahmenwerks)

Die zukünftige Entwicklung der Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung der Debeka Allgemeinen Versicherung wird neben der zukünftigen Kapitalmarktentwicklung maßgeblich auch von der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen abhängen. Nach der Revision der Solvency-II-Standardformel durch die EU-Kommission 2018/2019, wobei u. a. Methoden, Annahmen und Parameter der Solvency-II-Standardformel überprüft wurden, erfolgt im Jahr 2020 die Gesamtüberprüfung des Solvency-II-Rahmenwerks durch die EU-Kommission. Daraus resultierende Änderungen sowie deren Auswirkungen sind derzeit noch nicht konkret abzuschätzen, da die Änderungen noch nicht ausreichend spezifiziert sind.

Aufgrund der Wesentlichkeit der oben genannten Risikounterkategorien wird das operationelle Risiko – wie im Vorjahr – auch insgesamt als wesentlich eingestuft.

## C.6 Andere wesentliche Risiken

Zu Beginn des Kapitels C wurde bereits dargestellt, dass im Rahmen des ORSA die Verwendung der Standardformel zur Bewertung der quantifizierbaren Risiken der Debeka Allgemeinen Versicherung als angemessen beurteilt wurde. Die Angemessenheit der Standardformel gilt auch unter Berücksichtigung der nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken, da die seitens der Debeka Allgemeinen Versicherung identifizierten nicht (explizit) in der Standardformel erfassten Risiken häufig bereits implizit in der Standardformel berücksichtigt und darüber hinaus vielfältige Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Abmilderung und Steuerung implementiert sind. Eine zusätzliche Hinterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln wird für die Debeka Allgemeine Versicherung daher nicht als erforderlich angesehen.

Auf Basis der Ergebnisse der Risikoinventur wurden – wie im Vorjahr – auch die nicht zuverlässig quantifizierbaren Risiken strategisches Risiko und Reputationsrisiko der Debeka Allgemeinen Versicherung als wesentlich eingestuft. Diese werden im Folgenden näher erläutert.

### C.6.1 Reputationsrisiko

Reputationsrisiken sind die Risiken, die sich aus einer möglichen Beschädigung des Rufes des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (z. B. bei Kunden, Geschäftspartnern, Behörden) ergeben.

Zur Unternehmensphilosophie der Debeka Allgemeinen Versicherung gehört laut Unternehmensleitbild der bewusste Verzicht auf kostspielige Werbemaßnahmen. Der gute Ruf des Unternehmens soll vielmehr durch die positiven Erfahrungen seiner Kunden und deren Berichte hierüber gefestigt werden. Aus diesem Grund ist die Reputation von besonders hoher Bedeutung. Dies gilt umso mehr, da die Debeka-Gruppe aus mehreren Unternehmen besteht, deren Firmen allesamt das Wort „Debeka“ enthalten. Daher besteht die Gefahr, dass ein von einem Debeka-Unternehmen ausgehendes Reputationsrisiko auch auf alle anderen Unternehmen der Debeka-Gruppe übergreift.

Die gesamte Debeka-Gruppe wirkt möglichen Reputationsrisiken, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden sind, daher durch eine Reihe von Maßnahmen proaktiv entgegen. In diesem Zusammenhang sind z. B. die Verpflichtung zur Einhaltung des GDV-Verhaltenskodex, regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter zum Datenschutz, zur Compliance, zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz etc. sowie die Einrichtung einer internen Meldestelle für mögliche Compliance-Verstöße zu nennen. Darüber hinaus sind im Vorfeld strategischer Entscheidungen stets zentrale Funktionen wie Risikomanagementfunktion, Compliance-Funktion und Datenschutz eingebunden. Ferner hat die Debeka-Gruppe ein Reputationsmanagement eingerichtet, um sowohl proaktiv den guten Ruf der Debeka-Gruppe zu festigen und weiter zu fördern als auch schnell und angemessen auf negative Darstellungen insbesondere in den (sozialen) Medien reagieren zu können.

Grundsätzlich pflegt die Debeka-Gruppe eine bewusste, transparente und offene Kommunikation mit der Öffentlichkeit mit dem Ziel, Verständnis für das eigene Handeln zu wecken und langfristig Vertrauen auf- und auszubauen. Außerdem stärken guter Service und ausgeprägte Kundenorientierung die hohe Kundenzufriedenheit und -bindung.

### C.6.2 Strategisches Risiko

Strategische Risiken sind Risiken, die sich aus grundsätzlichen Geschäftsentscheidungen ergeben. Zu den strategischen Risiken zählt auch das Risiko, das daraus resultiert, dass Geschäftsentscheidungen nicht an geänderte interne oder externe Rahmenbedingungen (z. B. Wirtschafts-/Marktumfeld, politische Lage) angepasst werden.

Um die eingegangenen strategischen Risiken soweit wie möglich zu vermindern, findet eine kontinuierliche Beobachtung insbesondere der externen Rahmenbedingungen statt, auf deren Basis eine permanente Entwicklung des Unternehmens sichergestellt wird. Darüber hinaus werden auf Vorstandsebene regelmäßig Strategiesitzungen abgehalten, die Grundlage für Anpassungen der Geschäfts- und Risikostrategie sind. Ein weiteres Kontrollinstrument, um die strategischen Risiken zu minimieren, stellt die laufende Unterrichtung des Aufsichtsrats über die Lage und Entwicklung des Unternehmens dar.

## C.7 Sonstige Angaben

Die risikofreie Zinskurve ist wie in Kapitel D.2.2 beschrieben relevant für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Für Laufzeiten, für die kein tiefer, liquider und transparenter Markt existiert, wird die Zinskurve durch EIOPA mithilfe der Smith-Wilson-Methode gegen die UFR i. H. v. 4,05 % extrapoliert. Im Jahr 2017 hat EIOPA eine Methode zur Bestimmung der UFR festgelegt. Diese Methode wird von EIOPA seit Januar 2018 zur Bestimmung der UFR verwendet. Die gemäß der Methode berechnete UFR für das Jahr 2019 beträgt 3,60 %. Da die jährliche Veränderung der UFR auf 15 Basispunkte beschränkt wird, ergibt sich für 2019 eine UFR von 3,90 %. Eine Sensitivitätsanalyse unter Annahme einer UFR von 3,60 % zum 31. Dezember 2018 zeigt eine Erhöhung der Solvabilitätskapitalanforderung gegenüber der Solvabilitätsberechnung zum 31. Dezember 2018 um 0,2 %. Die sich durch die andere Extrapolation ergebenden Effekte verringern die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 327,5 % um 0,9 Prozentpunkte auf 326,6 %. Eine etwaige Absenkung der UFR hat somit nur geringfügige Auswirkungen auf die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Allgemeinen Versicherung.

Es bestehen keine weiteren als die bereits beschriebenen Informationen, die das Risikoprofil der Debeka Allgemeinen Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.



D | Bewertung für Solvabilitätszwecke

## D Bewertung für Solvabilitätszwecke

### D.1 Vermögenswerte

#### D.1.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die Vermögenswerte nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)	—	—	—
Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)	—	—	—
wesentliche Beteiligungen	0	0	0
sonstige Beteiligungen	51	51	—
börsennotierte Aktien	—	—	—
Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeit- vereinbarung	2.108.276	1.969.993	138.282
Investmentvermögen	57.761	59.247	-1.486
sonstige Kapitalanlagen	196	196	—
einforderbare Beträge aus Rück- versicherungsverträgen	4.546	65.601	-61.054
latente Steuerforderungen	47.352	—	47.352
sonstige Vermögenswerte	22.681	22.681	—
insgesamt	2.240.863	2.117.769	123.094

Für eine bessere Vergleichbarkeit wurden die nach Solvency II vorgenommenen Umgliederungen auch in der HGB-Vergleichsspalte vollzogen.

#### D.1.2 Informationen über die Bewertung der Vermögenswerte

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von Vermögenswerten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

##### D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte (inkl. Geschäfts- oder Firmenwert)

Zum 31. Dezember 2018 sind keine immateriellen Vermögenswerte bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

##### D.1.2.2 Grundstücke und Gebäude (eigen- und fremdgenutzt)

Zum 31. Dezember 2018 sind weder eigen- noch fremdgenutzte Grundstücke und Gebäude bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

##### D.1.2.3 Wesentliche Beteiligungen

Die Beteiligung an der Debeka Pensionskasse ist unter den wesentlichen Beteiligungen ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt unter Solvency II nach dem Ertragswertverfahren und unter HGB zu fortgeführten Anschaffungskosten.

##### D.1.2.4 Sonstige Beteiligungen

Der Wert der sonstigen Beteiligungen betrifft die Beteiligung an der Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH. Unter HGB wird das Tochterunternehmen mit dem Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) bewertet. Dies erfolgt aus Gründen der Wesentlichkeit auch unter Solvency II. Es ergeben sich keine Unterschiedsbeträge.

#### D.1.2.5 Börsennotierte Aktien

Zum 31. Dezember 2018 liegen keine börsennotierten Aktien bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vor.

#### D.1.2.6 Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung

Die Kategorie „Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung“ enthält Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen sowie Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung erfolgt gemäß Mark-to-Market-Prinzip zu Marktpreisen, welche an aktiven Finanzmärkten beobachtet werden können. Sind an den Finanzmärkten keine Marktpreise oder nur solche aus inaktiven Finanzmärkten verfügbar, so werden die Kapitalanlagen gemäß Mark-to-Model-Prinzip im Sinne des § 74 Abs. 2 VAG mit einem Modellansatz bewertet, dem ein anerkanntes finanzmathematisches stochastisches Modell zugrunde liegt. Das eingesetzte Modell stammt aus der Familie der sogenannten Cox-Ingersoll-Ross-Prozesse und ermittelt den Marktwert anhand der wesentlichen Marktparameter mithilfe der sogenannten Discounted-Cashflow-Methode.

Im Gegensatz zu Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung zu fortgeführten Anschaffungskosten gemäß § 341 HGB. Berücksichtigt werden dabei neben den ursprünglichen Anschaffungskosten auch Anschaffungsnebenkosten, Agien, Disagien, Zinszuschreibungen, Amortisationen, Abschreibungen und Zuschreibungen.

#### D.1.2.7 Investmentvermögen

Das Investmentvermögen beinhaltet Anteile an Spezialsondervermögen (Anlageschwerpunkt: Aktien und Immobilien) sowie Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften.

Die Spezialsondervermögen werden mit dem Rücknahmepreis zum 31. Dezember 2018 bewertet. Bei den Anteilen an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt die Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt).

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt unter HGB die Bewertung der Spezialsondervermögen (ausgehend von den Anschaffungswerten bzw. niedrigeren Buchwerten unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Abschreibungen bzw. Zuschreibungen zum Jahresschluss) nach dem gemilderten Niederstwertprinzip. Die Bewertung der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften erfolgt mit fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB resultieren aus der unterschiedlichen Bewertung der Spezialsondervermögen zum Rücknahmepreis bzw. der Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften zum Buchwert oder Rücknahmepreis unter Solvency II und zu fortgeführten Anschaffungskosten unter HGB.

#### D.1.2.8 Sonstige Kapitalanlagen

Die sonstigen Kapitalanlagen beinhalten ausschließlich nicht börsennotierte Aktien, deren Bewertung zum Buchwert oder zum Rücknahmepreis (falls ein solcher vorliegt) erfolgt.

Unter HGB erfolgt die Bewertung der nicht börsennotierten Aktien mit fortgeführten Anschaffungskosten nach § 341b Abs. 2 HGB.

Unterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich, aufgrund der einheitlichen Bewertung der nicht börsennotierten Aktien, nicht.

#### D.1.2.9 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Für eine Beschreibung der Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, wird auf Kapitel D.2.2.3 verwiesen. Erläuterungen zu den Unterschieden gegenüber der HGB-Bewertung können dem Kapitel D.2.3.3 entnommen werden.

#### D.1.2.10 Latente Steuerforderungen

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerforderungen für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasipermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Diese werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerforderungen unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuererlätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Forderungen aus Rückdeckungsversicherungen, den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sowie den Eventualverbindlichkeiten.

Das Wahlrecht zum Ansatz latenter Steuerforderungen wird im Jahresabschluss der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht ausgeübt.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerforderungen maßgeblichen Bewertungsunterschieden und aus dem unter HGB nicht ausgeübten Ansatzwahlrecht für latente Steuerforderungen.

#### D.1.2.11 Sonstige Vermögenswerte

Die Kategorie „Sonstige Vermögenswerte“ enthält alle Vermögenswerte, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen sonstige Forderungen, liquide Mittel (Termingelder mit einer Laufzeit von weniger als drei Monaten, Tagesgelder, laufende Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestand), Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft, Sachanlagen (außer eigengenutztem Grundbesitz) sowie übrige Vermögenswerte. Das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde mit den korrespondierenden personenbezogenen Rückstellungen verrechnet. Ein etwaiger aktivischer Ausweis wurde nicht vorgenommen.

Die Bewertung der sonstigen Vermögenswerte erfolgt zum Nennwert oder zu fortgeführten Anschaffungskosten, da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nach dem IAS-16-Neubewertungsmodell (langlebige Vermögenswerte) bzw. nach dem IAS-2-Nettoveräußerungswert nicht wesentlich ist.

Im Rahmen der HGB-Bilanz erfolgt ebenfalls eine Bewertung zum Nennwert bzw. zu fortgeführten Anschaffungskosten.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich insofern nicht.



## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Übersicht

Zum 31. Dezember 2018 befinden sich sowohl Nichtlebensversicherungsverpflichtungen als auch Lebensversicherungsverpflichtungen gemäß Anhang I DVO im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung. Für detaillierte Informationen zu den Versicherungsverpflichtungen und den Geschäftsbereichen der Debeka Allgemeinen Versicherung wird auf das Kapitel A.1.3 verwiesen.

In der folgenden Tabelle werden die versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II denen nach HGB separat für die einzelnen Geschäftsbereiche gegenübergestellt:

versicherungstechnische Rückstellungen zum 31. Dezember 2018	Solvabilitätsübersichtswert			HGB-Rück- stellung <sup>1)</sup>	Differenz <sup>2)</sup>
	bester Schätzwert	Risikomarge	vt. Rückstel- lungen		
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Berufsunfähigkeitsversicherung (Geschäftsbereich 2)	112.098	41.683	153.781	314.508	160.727
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 4)	75.479	13.168	88.646	209.595	120.949
Sonstige Kraftfahrtversicherung (Geschäftsbereich 5)	971	8.120	9.091	35.142	26.051
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Geschäftsbereich 6)	712	623	1.336	663	-673
Feuer- und andere Sachversicherungen (Geschäftsbereich 7)	-2.027	54.774	52.747	67.223	14.475
Allgemeine Haftpflichtversicherung (Geschäftsbereich 8)	9.725	13.590	23.315	47.671	24.356
Rechtsschutzversicherung (Geschäftsbereich 10)	114.561	16.209	130.770	183.110	52.340
Verschiedene finanzielle Verluste (Geschäftsbereich 12)	608	2.928	3.536	3.295	-240
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 33)	57.948	602	58.550	68.235	9.685
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen (Geschäftsbereich 34)	8.712	38	8.751	9.998	1.247
insgesamt	378.788	151.734	530.522	939.440	408.918

<sup>1)</sup> Die HGB-Rückstellung der Lebensversicherungsverpflichtungen entspricht der Brutto-Deckungsrückstellung. Die HGB-Rückstellung der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen umfasst (i) die Brutto-Beitragsüberträge, (ii) die Brutto-Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle, (iii) die Schwankungsrückstellungen sowie (iv) die sonstigen versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen.

<sup>2)</sup> HGB-Rückstellung abzüglich dem Solvabilitätsübersichtswert der versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Tabelle sind Bewertungsunterschiede zwischen der HGB-Rückstellung und den versicherungstechnischen Rückstellungen von 408.918 Tausend Euro erkennbar. Diese Differenz stellt stille Reserven dar und ist ein Indiz für die Auskömmlichkeit der HGB-Rückstellungen. Die quantitativen Unterschiede resultieren aus den unterschiedlichen Bewertungsmethoden zwischen Solvency II und HGB. Für detaillierte Informationen zu den wesentlichen Unterschieden zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB wird auf Kapitel D.2.3 verwiesen.

### D.2.2 Informationen über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Zahlungen der Debeka Allgemeinen Versicherung sind nicht durch gehandelte Finanzinstrumente replizierbar, sodass die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 76 Abs. 1 VAG als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge bewertet werden.

Die besten Schätzwerte werden brutto berechnet, d. h., eine Berücksichtigung der Rückversicherung findet nicht statt. Die Methoden zur Berücksichtigung der Rückversicherung sind in Kapitel D.2.2.3 beschrieben. Des Weiteren entsprechen die besten Schätzwerte grundsätzlich dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme aus bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen, unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes. Für die Diskontierung der Zahlungsströme wurde die von der EIOPA bereitgestellte ausfallrisikofreie Basiszinskurve zum 31. Dezember 2018 ohne Volatilitätsanpassung zugrunde gelegt.

Die Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG, die Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG, die Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß § 351 VAG sowie die Übergangsmaßnahme gemäß § 352 VAG wurden von der Debeka Allgemeinen Versicherung nicht beantragt und werden demnach nicht angewendet.

Im Folgenden werden für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen sowie die Unsicherheitsgrade in der Bewertung beschrieben.

#### D.2.2.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Nichtlebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Schadenrückstellungen,
- dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen sowie
- der Risikomarge.

Der für die Berechnung der besten Schätzwerte verwendete Projektionshorizont erstreckt sich über die gesamte Laufzeit aller erforderlichen Zahlungszuflüsse und Zahlungsabflüsse zur Erfüllung der Verpflichtungen aus bestehenden Versicherungsverträgen am Bewertungsstichtag. Die Bestimmung der Laufzeiten der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen basiert auf dem in der Vergangenheit beobachteten Abwicklungsverhalten. Für langabwickelnde Nichtlebensversicherungsverpflichtungen werden entsprechend lange Abwicklung-Tails bis zum 50. Abwicklungsjahr angepasst.

Auf die einzelnen Bestandteile wird nachfolgend eingegangen.

##### **Beste Schätzwert der Schadenrückstellungen**

Beim besten Schätzwert der Schadenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die bis zum Bewertungsstichtag unabhängig von ihrer Meldung eingetreten sind (d. h. alle eingetretenen, aber noch nicht abgewickelten Schäden). Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie die internen und externen Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen sind Abwicklungsdreiecke, welche bzgl. der Annahmen unterschiedlicher aktuarieller Reservierungsmodelle (z. B. Chain-Ladder-Modell, additives Modell) auf Angemessenheit analysiert werden. Innerhalb der Analyse fließen Expertenmeinungen ein. Diese sind ausschlaggebend für die Wahl des verwendeten Datenzeitraums, den Umgang mit eventuellen Ausreißern in der Datenbasis und letztendlich für die Auswahl einer geeigneten Reservierungsmethode.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen basiert auf den Annahmen des herangezogenen aktuariellen Reservierungsmodells. Trotz der Überprüfung der Angemessenheit der Modellannahmen ist aufgrund der Ungewissheit zukünftiger Ereignisse jede Modellierung künftiger Zahlungsströme mit einem gewissen Maß an Unsicherheit behaftet. Um Hinweise auf mögliche Modellfehler zu erhalten und um die Unsicherheit beurteilen zu können, werden Ergebnisse mit verschiedenen additiven und multiplikativen Reservierungsverfahren berechnet und verglichen.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Schadenrückstellungen vorgenommen.

#### **Beste Schätzwert der Prämienrückstellungen**

Beim besten Schätzwert der Prämienrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf Schadenfälle, die nach dem Bewertungsstichtag und während der Restlaufzeit (Deckungsdauer) der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen (erfasste Verträge) eintreten. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Schadenzahlungen sowie externe und interne Kosten im Zusammenhang mit diesen Schadenfällen. Zudem werden Zahlungsströme der Kosten aufgrund der laufenden Verwaltung der Bestandsverträge sowie der erwarteten künftigen Bruttobeiträge innerhalb der Vertragsgrenzen aus den bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen berücksichtigt.

Grundlagen für die Berechnung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen sind die Risikotragungen aufgrund bereits zum Bewertungsstichtag eingegangener Verpflichtungen, prognostizierte Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten sowie prognostizierte ökonomische Schadenaufwandsquoten für die zukünftigen Schadenanfalljahre. Die Risikotragungen der zukünftigen Schadenanfalljahre aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen entsprechen den noch nicht verdienten Bruttobeiträgen dieser Verpflichtungen. Sie setzen sich zum einen aus den bereits gebuchten, aber noch nicht verdienten Bruttobeiträgen und zum anderen aus den noch zu erwartenden Bruttobeiträgen innerhalb der Vertragsgrenzen dieser bereits eingegangenen Verpflichtungen zusammen. Die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten werden basierend auf den Ergebnissen der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelt.

Um die für die Bewertung der Prämienrückstellungen relevanten ökonomischen Schadenaufwände der zukünftigen Schadenanfalljahre zu erhalten, werden die prognostizierten ökonomischen Schadenaufwandsquoten mit der entsprechenden Risikotragung aufgrund der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen multipliziert. Anschließend erfolgt mittels des bei der Bewertung der Schadenrückstellungen ermittelten Abwicklungsverhaltens eine Aufteilung in Zahlungsströme. Für die Zahlungsströme der innerhalb der Vertragsgrenzen anfallenden zukünftigen Verwaltungs- und Akquisitionskosten erfolgt eine analoge Skalierung auf die Risikotragung der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen. Anschließend werden von den Schaden- und Kostenzahlungsströmen die Zahlungsströme der noch zu erwartenden künftigen Bruttobeiträge der bereits zum Bewertungsstichtag eingegangenen Verpflichtungen in Abzug gebracht.

Die Methode zur Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen basiert auf der Annahme, dass sowohl die ökonomischen Schadenaufwands- als auch die Verwaltungs- und Akquisitionskostenquoten im Zeitverlauf nicht wesentlich schwanken.

Um Hinweise für die Unsicherheit in der Bewertung der Prämienrückstellungen zu erhalten, werden analog den Schadenrückstellungen Ergebnisse mit verschiedenen Verfahren berechnet und verglichen.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Prämienrückstellungen vorgenommen.

#### **Risikomarge**

Die Risikomarge wird gemäß Art. 37, 38 und 39 DVO mit dem vorgeschriebenen Kapitalkostenansatz von 6,0 % für das gesamte Unternehmen berechnet. Maßgeblich für die Berechnung der Risikomarge für das gesamte Unternehmen sind projizierte Solvabilitätskapitalanforderungen, die sich aus den versicherungstechnischen Risiken, dem Ausfallrisiko und dem operationellen Risiko zu allen künftigen Bilanzterminen bis zur Abwicklung des Bestands zusammensetzen. Wegen der Komplexität der Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung sind gemäß Art. 58 DVO Vereinfachungen notwendig und zulässig. Die näherungsweise Projektion der Solvabilitätskapitalanforderung erfolgt entsprechend der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)“ nach Methode 2 der Leitlinie 62 anhand der Abwicklung der besten Nettoschätzwerte.

Zur Ermittlung der Risikomargen der einzelnen Geschäftsbereiche wird die Risikomarge des gesamten Unternehmens nach dem diskreten Marginalprinzip von Merton/Perold auf die einzelnen Geschäftsbereiche aufgeteilt.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der Risikomarge vorgenommen.

#### D.2.2.2 Lebensversicherungsverpflichtungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht für die Lebensversicherungsverpflichtungen ergeben sich als Summe aus

- dem besten Schätzwert der Rentenrückstellungen und
- der Risikomarge.

Nachfolgend wird nur auf den besten Schätzwert der Rentenrückstellungen eingegangen. Für Details zur Risikomarge wird auf die Ausführungen innerhalb der Nichtlebensversicherungsverpflichtungen verwiesen.

#### **Bester Schätzwert der Rentenrückstellungen**

Beim besten Schätzwert der Rentenrückstellungen beziehen sich die Zahlungsstromprojektionen auf zum Bewertungsstichtag bestehende Rentenverpflichtungen aus Nichtlebensversicherungsverträgen. Die Zahlungsstromprojektionen umfassen alle künftigen Rentenzahlungen sowie die Verwaltungskosten im Zusammenhang mit diesen Rentenverpflichtungen. Zahlungszuflüsse existieren nicht.

Grundlage für die Berechnung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen sind Überlebens- bzw. Sterbewahrscheinlichkeiten und berechnungsrelevante, individuelle Daten pro Rentenempfänger. Die Sterbewahrscheinlichkeiten werden der von der DAV veröffentlichten Sterbetafel für Haftpflicht- und Unfallrenten entnommen.

Die bei der Berechnung des besten Schätzwerts für Rentenrückstellungen verwendeten Zahlungsstromprojektionen werden für jeden Rentenempfänger separat ermittelt. Bei den Zahlungsstromprojektionen handelt es sich um erwartete Zahlungen, welche auf den Rentenhöhen zum Bewertungsstichtag und den Überlebenswahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger basieren. Die Inflation hat keine Auswirkung auf die Rentenverpflichtungen ohne vereinbarte Dynamisierung. Für Rentenverpflichtungen mit vereinbarter Dynamisierung wird die Inflation jährlich mit 2,35 % berücksichtigt.

Die Unsicherheit in der Bewertung der Rentenrückstellungen ergibt sich hauptsächlich aufgrund der Unsicherheit, ob die für die Bewertung verwendete Sterbetafel die Sterbewahrscheinlichkeiten der Rentenempfänger im Bestand der Debeka Allgemeinen Versicherung angemessen widerspiegelt. Um Hinweise für die Unsicherheiten zu erhalten, werden die Ergebnisse unter Zugrundelegung unterschiedlicher Sterbetafeln erzeugt und verglichen.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung des besten Schätzwerts der Rentenrückstellungen vorgenommen.

#### D.2.2.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen der Solvabilitätsübersicht ergeben sich als Summe aus

- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Schadenrückstellungen,
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen sowie
- einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Rentenrückstellungen.

Sie werden der Aktivseite der Solvabilitätsübersicht zugeordnet und nicht mit den besten Schätzwerten saldiert. Die Berechnung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgt separat bzgl. der Schaden-, der Prämien- und der Rentenrückstellungen.

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen werden nach der „Brutto-zu-Netto-Vereinfachung auf Basis der kumulierten Schadenzahlungen“ des technischen Anhangs V der von EIOPA veröffentlichten „Leitlinie zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen“ berechnet. Dabei werden die Zahlungsstromprojektionen der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erzeugt, indem geschätzte Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr auf die Brutto-Zahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, angewendet werden. Die Brutto-zu-Netto-Verhältnisse pro Schadenanfalljahr werden mittels der Brutto- und Netto-Abwicklungsdreiecke geschätzt. Die Zahlungsströme werden separat pro Rückversicherer berechnet, wobei auch eine Anpassung um den erwarteten Ausfall des Rückversicherers vorgenommen wird. Die Berechnung der Anpassung um den erwarteten Ausfall beruht auf der vereinfachten Annahme, dass die Ratings und somit auch die Ausfallwahrscheinlichkeiten der Rückversicherer über den Zeitverlauf konstant bleiben. Innerhalb der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen bzgl. der Prämienrückstellungen werden auch die an den bzw. die Rückversicherer zu leistenden Prämienzahlungen berücksichtigt. Dabei wird, falls nichts Gegenteiliges bekannt ist, davon ausgegangen, dass die aktuelle Rückversicherungsstruktur auch zukünftig beibehalten wird.

Der Unsicherheitsgrad in der Bewertung beruht einerseits auf dem Unsicherheitsgrad der Brutto-Zahlungsstromprojektionen, die der Bewertung der besten Schätzwerte zugrunde liegen, und andererseits auf der Unsicherheit der geschätzten Brutto-zu-Netto-Verhältnisse sowie der Unsicherheit der auf den Ratings der Rückversicherer basierenden Ausfallwahrscheinlichkeiten.

Gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum wurden keine wesentlichen Änderungen bei der Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen vorgenommen.

### **D.2.3 Qualitative Erläuterung der Unterschiede zwischen der Bewertung gemäß Solvency II und HGB**

Im Folgenden werden jeweils für die Nichtlebens- und Lebensversicherungsverpflichtungen sowie die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen die Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen erläutert, auf die sich die Debeka Allgemeine Versicherung bei der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und ihrem HGB-Abschluss stützt.

#### **D.2.3.1 Nichtlebensversicherungsverpflichtungen**

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.1 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorückstellungen nach HGB beinhalten die Positionen

- Beitragsüberträge,
- Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle,
  - Teilrückstellungen für bekannte Schäden
  - Teilrückstellungen für Spätschäden (unterteilt in bekannte und unbekannte Spätschäden)
  - Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten
  - abzüglich der RPT-Forderungen
- Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen sowie
- sonstige versicherungstechnische Rückstellungen.

Auf die einzelnen Positionen der Bruttorückstellungen nach HGB wird nachfolgend eingegangen. Im Anschluss erfolgt eine kurze Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB.

**Beitragsüberträge**

Versicherungsprämien werden in der Regel im Voraus für die Versicherungsperiode gezahlt. Diese stimmt nicht immer mit der Rechnungsperiode überein. Nach dem Grundsatz der periodengerechten Erfolgsermittlung werden daher diejenigen Teile der Prämienzahlungen abgegrenzt, die zwar im aktuellen Geschäftsjahr fällig sind, aber die Folgeperiode betreffen. Stimmen Versicherungs- und Rechnungsperiode überein, sind Beitragsüberträge nicht notwendig. Die Beitragsüberträge werden für jeden Versicherungsvertrag einzeln berechnet. Nicht übertragungsfähige Beitragsteile werden gemäß dem entsprechenden BMF-Schreiben ermittelt und in Abzug gebracht.

**Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle**

**Teilrückstellungen für bekannte Schäden:** Rechtsgrundlage für die Rückstellung von bekannten Versicherungsfällen ist § 341g Abs. 1 HGB. Darunter versteht man Aufwendungen für bis zum Stichtag eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, die noch nicht vollständig reguliert sind. Grundsätzlich werden die bekannten und offenen Schadenfälle einzeln bewertet (Einzelbewertungsgrundsatz). Dabei wird insbesondere das bilanzrechtliche Vorsichtsprinzip berücksichtigt, um die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen sicherzustellen.

**Teilrückstellungen für Spätschäden:** Die Spätschäden werden unterschieden nach dem Zeitpunkt der Meldung des Schadens in bekannte und unbekannte Spätschäden. Die bekannten Spätschäden (Meldejahr ungleich Schadenjahr) werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung behandelt. Bei unbekanntem Spätschäden handelt es sich um solche Schäden, die im Geschäftsjahr oder in Vorjahren eingetreten, aber zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch nicht gemeldet sind. Mangels vorliegender Schadenmeldungen ist eine Einzelbewertung nicht möglich. Daher werden die Schäden pauschal bewertet. Hierbei bilden jährliche Analysen hinsichtlich der Stückzahl der gemeldeten Spätschäden und die Höhe der damit verbundenen Aufwendungen, differenziert nach Schadenanfalljahren, die Grundlage.

**Teilrückstellungen für Schadenregulierungskosten:** Die Rückstellungen für Schadenregulierungskosten lassen sich in direkte und indirekte Schadenregulierungskosten unterteilen. Die direkten Schadenregulierungskosten umfassen z. B. Kosten für Gerichtsverfahren. Zu den indirekten Schadenregulierungskosten gehören die Aufwendungen für betriebseigene Schadenabteilungen. Die direkten Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schadenfällen eindeutig zugeordnet werden. Für diese gilt daher der Grundsatz der Einzelschadenreservierung. Indirekte Schadenregulierungskosten können den einzelnen Schäden nicht eindeutig zugeordnet werden. Daher erfolgt für die zukünftig anfallenden indirekten Schadenregulierungskosten eine pauschale Berechnung.

**RPT-Forderungen:** Forderungen aus Regressen, Provenues und Teilungsabkommen (RPT) werden vom Rückstellungsbetrag abgesetzt. Dies erfolgt deswegen, weil hier Rückgriffe auf Dritte (Regress) oder Ansprüche auf ein versichertes Objekt bestehen (Provenues) oder mehrere Versicherer haften (Teilungsabkommen).

**Schwankungsrückstellungen und ähnliche Rückstellungen**

Die Schwankungsrückstellung dient dem Ausgleich der Schwankungen im Schadenverlauf künftiger Jahre. Sie ist zu bilden, wenn erfahrungsgemäß mit erheblichen Schwankungen der jährlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle zu rechnen ist und diese Schwankungen weder durch Beiträge ausgeglichen werden noch durch Rückversicherungen gedeckt sind. Durch die Bildung einer Schwankungsrückstellung wird eine Homogenisierung der Ergebnisse herbeigeführt. Die Grundlagen für die Schwankungsrückstellung sind in § 341h HGB sowie der Anlage zu § 29 RechVersV geregelt.

**Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**

Diese Rückstellungen stellen einen Sammelposten für diejenigen versicherungstechnischen Rückstellungen dar, die keiner anderen Rückstellung zugeordnet werden können. Es handelt sich im Wesentlichen um die Stornorückstellung für Wagnisfortfall bzw. -minderung, die nach einem Pauschalverfahren gebildet werden, das die Erfahrungswerte der Vergangenheit berücksichtigt.

**Zusammenfassung der Unterschiede zwischen den Bewertungsansätzen nach Solvency II und HGB**

Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird unter Solvency II eine marktkonsistente ökonomische Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes vorgenommen. Die Bewertung unter Solvency II erfolgt nicht auf Einzelvertragsbasis, sondern auf kollektiver Ebene durch Anwendung von mathematischen Verfahren. Des Weiteren gilt unter Solvency II kein Vorsichtsprinzip. Stattdessen ist eine explizite Risikomarge zu bilden. Die Berücksichtigung zukünftiger Gewinne in dem besten Schätzwert der Prämienrückstellungen stellt ebenfalls einen wesentlichen Unterschied dar.

**D.2.3.2 Lebensversicherungsverpflichtungen**

Für detaillierte Informationen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II wird auf Kapitel D.2.2.2 verwiesen.

Die versicherungstechnischen Bruttorestellungen nach HGB sind die sogenannten Deckungsrückstellungen. Sowohl die Deckungsrückstellungen als auch die besten Schätzwerte der Rentenrückstellungen entsprechen Barwerten und werden unter Zugrundelegung von Sterbewahrscheinlichkeiten bestimmt. Allerdings gibt es drei Unterschiede. Der erste Unterschied besteht darin, dass unter HGB keine Risikomarge zu bilden ist. Der zweite Unterschied liegt in der Bildung der Barwerte. Während diese unter HGB mithilfe von Kommutationswerten und dem aktuellen Rechnungszins ermittelt werden, erfolgt die Diskontierung der erwarteten Zahlungsströme unter Solvency II mit der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die für die Bewertung verwendeten Sterblichkeitsannahmen stellen den dritten Unterschied dar. Während die HGB-Bewertung aufgrund des Vorsichtsprinzips mittels vorsichtiger Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen erster Ordnung) vorgenommen wird, basiert die Ermittlung der besten Schätzwerte unter Solvency II auf realistischen Sterbewahrscheinlichkeiten (Rechnungsgrundlagen zweiter Ordnung).

**D.2.3.3 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen**

Für detaillierte Informationen zu den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen unter Solvency II wird auf das Kapitel D.2.2.3 verwiesen.

Im Gegensatz zur Bewertung unter Solvency II erfolgt unter HGB kein unsaldierter Ausweis der Rückversicherungsanteile an den versicherungstechnischen Rückstellungen auf der Aktivseite. Es erfolgt dagegen ein offener saldierter Ausweis auf der Passivseite. Die Anteile der von den Rückversicherern zu übernehmenden Rückstellungen an den HGB-Einzelschadenreserven der Schadenexzedentenverträge ermittelt der führende Rückversicherer. Dazu erhält dieser von der Debeka Allgemeinen Versicherung eine Auflistung der Einzelreserven und nimmt eine Indizierung der jeweiligen Reserven vor. Die Indizierung berücksichtigt dabei das Inflationsrisiko, das – wie vertraglich vereinbart – nicht allein durch den Rückversicherer getragen werden soll. Nach Durchführung der Berechnungen wird der Debeka Allgemeinen Versicherung die Höhe der von den Rückversicherern übernommenen Rückstellungen übermittelt. Bei der proportionalen Rückversicherung ermittelt die Debeka Allgemeine Versicherung den vom Rückversicherer zu übernehmenden Anteil anhand der Quote.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

### D.3.1 Übersicht

In der folgenden Tabelle werden die sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB aggregiert nach wesentlichen Gruppen gegenübergestellt und die Bewertungsunterschiede ausgewiesen:

sonstige Verbindlichkeiten	Solvency II TEUR	HGB TEUR	Veränderung TEUR
nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—
sonstige Rückstellungen	9.616	6.228	3.388
latente Steuerverbindlichkeiten	148.976	—	148.976
Eventualverbindlichkeiten	80.000	—	80.000
sonstige Verbindlichkeiten	31.008	31.008	—
insgesamt	269.600	37.236	232.364

### D.3.2 Informationen über die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten

Im Folgenden werden entlang der wesentlichen Gruppen von sonstigen Verbindlichkeiten die für die Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II verwendeten Grundlagen, Methoden, Hauptannahmen sowie die Unterschiede gegenüber HGB beschrieben.

#### D.3.2.1 Nachrangige Verbindlichkeiten

Zum 31. Dezember 2018 sind keine nachrangigen Verbindlichkeiten bei der Debeka Allgemeinen Versicherung vorhanden.

#### D.3.2.2 Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie „Sonstige Rückstellungen“ enthält sogenannte personenbezogene Rückstellungen und übrige Rückstellungen. Die personenbezogenen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Versorgungsverpflichtungen. Das Planvermögen zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde mit den korrespondierenden personenbezogenen Rückstellungen verrechnet.

Bei den personenbezogenen Rückstellungen handelt es sich um leistungsorientierte gemeinschaftliche Versorgungspläne mehrerer Arbeitgeber, die nach IAS 19 mit dem Barwert der leistungsorientierten Verpflichtung (PUC-Methode) zum Bewertungsstichtag bewertet werden. Die Diskontierung erfolgt unter Solvency II mit langfristigen Zinssätzen für erstrangige festverzinsliche Industriefinanzierungen. Im Übrigen werden die gleichen Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen (Sterblichkeit, Fluktuationen und künftige Rentenentwicklungen) verwendet wie unter HGB.

Die Abzinsung unter HGB erfolgt bei den personenbezogenen Rückstellungen mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Marktzins. Dieser ergibt sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren.

Die Bewertung des Planvermögens zur Bedeckung der Verpflichtungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgt sowohl unter Solvency II als auch unter HGB zum Zeitwert und wird mit dem vom Versicherer mitgeteilten Deckungskapital sowie den gutgeschriebenen Überschussanteilen angesetzt.

Die Bewertung der übrigen Rückstellungen erfolgt unter HGB mit dem Erfüllungsbetrag und wird aus Wesentlichkeitsgründen auch für Solvency II übernommen.

Alle anderen Rückstellungen wurden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt, soweit die Restlaufzeiten unter einem Jahr liegen.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus der Anwendung unterschiedlicher Zinssätze für die Diskontierung der leistungsorientierten Verpflichtung.



### D.3.2.3 Latente Steuerverbindlichkeiten

Im Rahmen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II erfolgt ein unsaldierter Ausweis von latenten Steuerforderungen auf der Aktivseite und von latenten Steuerverbindlichkeiten auf der Passivseite.

Latente Steuerverbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind auf temporäre und quasispermanente Bewertungsunterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und der Steuerbilanz zurückzuführen. Sie werden mit dem erwarteten Steuersatz zum Zeitpunkt der Auflösung der Bewertungsdifferenz multipliziert. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der zugrunde gelegte Steuersatz 30,525 %.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II entstehen latente Steuerverbindlichkeiten unter HGB aus abweichenden Wertansätzen zwischen Handels- und Steuerbilanz. Die Steuerlatenzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Unter HGB wird vom Wahlrecht zum unsaldierten Ausweis der sich insgesamt ergebenden Steuerbe- und -entlastungen nach § 274 Abs. 1 HGB kein Gebrauch gemacht. Außerdem wird vom Aktivierungswahlrecht des sich ergebenden Überhangs an Steuerentlastungen abgesehen.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den für die Bildung der latenten Steuerverbindlichkeiten maßgeblichen Bewertungsunterschieden.

### D.3.2.4 Eventualverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, deren Wahrscheinlichkeit der Zahlungspflicht unter 50 % liegt, werden als Eventualverbindlichkeiten bezeichnet. Diese sind in der Solvabilitätsübersicht anzusetzen, wenn sie als wesentlich erachtet werden.

Die Bewertung der Eventualverbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II grundsätzlich unter Verwendung der risikofreien Zinsstrukturkurve mit dem erwarteten Barwert (unter Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit) der zukünftigen Zahlungsströme, welche zur Erfüllung der Eventualverbindlichkeit über ihre Laufzeit erforderlich sind.

Im Berichtszeitraum hat die Debeka Allgemeine Versicherung in der Solvabilitätsübersicht eine Eventualverbindlichkeit für eine Beistandserklärung, welche im Interesse der Debeka Pensionskasse gegenüber der Neuen Rückversicherungs-Gesellschaft AG abgegeben wurde, angesetzt. Der Ansatz erfolgte mit dem Maximalbetrag der Beistandserklärung.

Im Gegensatz zur Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II sind nach HGB Eventualverbindlichkeiten nicht in der Bilanz anzusetzen, sondern lediglich im Anhang des Geschäftsberichtes anzugeben.

Zum 31. Dezember 2018 resultieren die Unterschiede zwischen Solvency II und HGB aus den unterschiedlichen Ansatzvorschriften.

### D.3.2.5 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Kategorie „Sonstige Verbindlichkeiten“ enthält alle Verpflichtungen, die nicht bereits Bestandteil der anderen Kategorien sind. Hierzu zählen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, andere Finanzverbindlichkeiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Depotverbindlichkeiten, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft und übrige Verbindlichkeiten liegen zum Stichtag nicht vor.

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt unter Solvency II und HGB zum Erfüllungsbetrag (ggf. abzüglich bereits geleisteter Zahlungen), da keine Restlaufzeiten vorliegen bzw. der Bewertungsunterschied gegenüber einer Bewertung zum Zeitwert nicht wesentlich ist.

Zum 31. Dezember 2018 sind insofern keine Unterschiede zwischen der Bewertung für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II und HGB vorhanden.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Alternative Bewertungsmethoden finden lediglich für Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung Anwendung. Für alle Kapitalanlagen, für die keine Marktnotierung vorliegt, erfolgt die Bewertung, wie in Kapitel D.1.2.6 dargestellt, mit einem stochastischen finanzmathematischen Modell.

Die Anwendung eines stochastischen Modells wird aufgrund der Kapitalanlagestruktur der Debeka Allgemeinen Versicherung notwendig, welche auch nicht börsennotierte Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung und insbesondere auch sogenannte Callables beinhaltet. Dies sind Kapitalanlagen, bei denen der jeweilige Emittent einseitig über das Recht verfügt, die vereinbarte Laufzeit durch das Aussprechen einer Kündigung zu verkürzen. Die Ausübung einer solchen Kündigungsoption verkürzt den für die Bewertung maßgeblichen (Rück-)Zahlungsstrom. Eine deterministische Bewertung würde implizieren, dass sich der Emittent bereits heute festlegt, ob und wann er von der Kündigungsoption Gebrauch macht. Typischerweise muss er dies aber nicht, sondern erst zum Zeitpunkt der Kündigungsoption. Die Verwendung stochastischer Simulationen zeichnet ein Bild der Unsicherheit der künftigen Zinsstrukturkurven am Kapitalmarkt, die für die Kündigungsentscheidung der Emittenten zu den jeweils möglichen Zeitpunkten maßgeblich sind.

Die grundlegende Annahme dabei ist, dass die Emittenten finanzrational über ihre Refinanzierungsmöglichkeiten entscheiden. Unter dieser Annahme erfolgt die Ausübung eines Kündigungsrechts nur dann, wenn der Emittent hierdurch einen finanziellen Vorteil erlangt. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Aufnahme von Mitteln zu den dann geltenden Marktkonditionen für ihn günstiger ist.

Naturgemäß ergeben sich durch die Verwendung eines Modells als Vereinfachung der Realität und durch die numerische Simulation eines stochastischen Prozesses Unsicherheiten:

- Im Modell können Schuldner zu Kategorien zusammengefasst werden. Dabei können z. B. Bonitätsklassen zusammengefasst werden oder individuelle Merkmale einzelner Emittenten außer Betracht bleiben.
- Insbesondere in globalen Krisensituationen verhält sich der Kapitalmarkt, auf dem es durch den Ausgleich von Angebot und Nachfrage zur Preisbildung und damit auch zu den Zinsstrukturkurven kommt, höchst irrational und damit unvorhersehbar. Es gibt keine Möglichkeit, die Zinsstrukturkurven im Bewertungsmodell oder die Parameter im stochastischen Prozess so zu wählen, dass auch solche Szenarien abgebildet werden.
- Mögliche zukünftige Veränderungen der Bewertungskriterien, die in den Emittenten selbst liegen könnten (z. B. Veränderungen der Bonität), bleiben im stochastischen Prozess außer Betracht.

## D.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Zwecke der Solvabilität nach Solvency II liegen aktuell nicht vor.



E | Kapitalmanagement

## E Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

#### E.1.1 Ziele, Leitlinien und Verfahren beim Management der Eigenmittel

Das Management der Eigenmittel stellt sicher, dass jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung zur Verfügung stehen. In der Kapitalmanagementleitlinie werden die Rahmenbedingungen beschrieben und die Verfahren zum Management der Eigenmittel festgelegt. Änderungen an den Zielen, Politiken und Verfahren zum Management der Eigenmittel fanden im Berichtszeitraum nicht statt. Im Rahmen des ORSA werden Prognoserechnungen für die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen für einen Prognosezeitraum von fünf Jahren erstellt.

#### E.1.2 Konditionen und Bedingungen der Eigenmittelbestandteile

In der folgenden Tabelle werden Struktur, Höhe und Qualität der Eigenmittel aufgeteilt in Qualitätsklassen sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt.

	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Basiseigenmittel <sup>1)</sup>	1.405.741	1.373.112	32.629
davon Qualitätsklasse 1	1.405.741	1.373.112	32.629
davon Grundkapital	38.000	38.000	—
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481	—
davon Ausgleichssaldo	1.350.260	1.317.631	32.629
davon Qualitätsklasse 2	—	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—	—

<sup>1)</sup> Die Basiseigenmittel bestimmen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht abzüglich vorhersehbarer Dividenden des Berichtsjahres und Ausschüttungen.

Im Berichtszeitraum sind die Eigenmittel, trotz des erstmaligen Ansatzes einer Eventualverbindlichkeit in der Solvabilitätsübersicht i. H. v. 80.000 Tausend Euro, um 32.629 Tausend Euro gestiegen. Der Anstieg resultiert aus dem positiven Ergebnis des Geschäftsjahres 2018.

Die folgende Tabelle stellt den anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel sowohl zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung als auch zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung unterteilt nach Qualitätsklassen dar.

	2018 TEUR
anrechnungsfähige Eigenmittel zur SCR-Bedeckung	1.405.741
davon Qualitätsklasse 1	1.405.741
davon Qualitätsklasse 2	—
davon Qualitätsklasse 3	—
anrechnungsfähige Eigenmittel zur MCR-Bedeckung	1.405.741
davon Qualitätsklasse 1	1.405.741
davon Qualitätsklasse 2	—

Die folgende Tabelle stellt die Zusammensetzung des für Solvabilitätszwecke berechneten Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten dem Eigenkapital nach HGB gegenüber.

	Solvency II TEUR	HGB TEUR
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	1.440.741	1.141.093
abzüglich vorhersehbare Dividenden des Berichtsjahres und Ausschüttungen	35.000	—
Basiseigenmittel	1.405.741	1.141.093
davon Qualitätsklasse 1	1.405.741	—
davon Grundkapital	38.000	38.000
davon auf Grundkapital entfallendes Agio	17.481	17.481
davon Ausgleichssaldo	1.350.260	—
davon Kapitalrücklage außer dem Agio nach HGB	3.068	3.068
davon Gewinnrücklage nach HGB	1.020.761	1.020.761
davon Bilanzgewinn nach HGB	61.784	61.784
davon Anpassungen durch Neubewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen (nach Abzug der vorhersehbaren Dividende des Berichtsjahres und Ausschüttungen)	264.647	—
davon Qualitätsklasse 2	—	—
davon Qualitätsklasse 3	—	—

Ergänzende Eigenmittel sind aktuell nicht vorhanden. Die vorliegenden Basiseigenmittel unterliegen keinen Anrechenbarkeitsbeschränkungen. Die Debeka Allgemeine Versicherung verfügt über keine Basiseigenmittelbestandteile mit Übergangsbestimmungen.

## E.2 Solvabilitätskapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Debeka Allgemeine Versicherung verwendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel. Sie wendet keine der nach § 109 VAG möglichen vereinfachten Berechnungen oder der mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglichen unternehmensspezifischen Parameter bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung an. Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde ebenfalls nicht beantragt und nicht verwendet. Die Berechnung der Mindestkapitalanforderung erfolgt gemäß den Art. 248, 249 und 251 DVO.

### E.2.1 Solvabilitätskapitalanforderungen zum 31. Dezember 2018, aufgeschlüsselt nach Risikomodulen

In der folgenden Tabelle werden die Solvabilitätskapitalanforderungen der Debeka Allgemeinen Versicherung für die einzelnen Risikomodule sowohl zum 31. Dezember 2018 als auch zu Vergleichszwecken zum 31. Dezember 2017 dargestellt. Dabei sind die Diversifikationseffekte innerhalb der einzelnen Risikomodule bereits berücksichtigt. Die Diversifikation zwischen den Risikomodulen ist hingegen gesondert ausgewiesen. Die Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule sind vor Berücksichtigung der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern dargestellt.

Solvabilitätskapitalanforderung	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränderung TEUR
Marktrisiko	283.219	280.141	3.078
Gegenparteiausfallrisiko	549	450	99
lebensversicherungstechnisches Risiko	294	270	24
krankenversicherungstechnisches Risiko	197.448	186.687	10.761
nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	260.082	250.888	9.194
immaterielle Vermögenswerte	—	—	—
Diversifikation	-239.618	-230.739	-8.879
Basissolvabilitätskapitalanforderung	501.974	487.697	14.277
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	—	—	—
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-101.624	-157.111	55.487
operationelles Risiko	28.823	26.999	1.824
Solvabilitätskapitalanforderung	429.173	357.585	71.587

Die Tabelle stellt deutlich die Risikoexposition der Debeka Allgemeinen Versicherung bezüglich des Marktrisikos, des nichtlebensversicherungstechnischen und des krankenversicherungstechnischen Risikos zum 31. Dezember 2018 dar. Das Marktrisiko wird aufgrund der Kapitalanlageallokation vom Zinsänderungs- und vom Spreadrisiko dominiert. Die Bedeutung des Marktrisikos auch im Vergleich zu den versicherungstechnischen Risiken resultiert aus der sehr starken Eigenmittelausstattung. Der Anstieg des Marktrisikos gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das gegenüber dem Vorjahr gestiegene Anlagevolumen zurückzuführen. Innerhalb des nichtlebensversicherungstechnischen Risikos zählen das Prämien- und Reserverisiko sowie das Katastrophenrisiko zu den wesentlichen Risiken. Dabei wird das Katastrophenrisiko wiederum vom Naturkatastrophenrisiko, insbesondere vom Sturmrisiko, dominiert. Das wesentliche Risiko innerhalb des krankenversicherungstechnischen Risikos ist das krankenversicherungstechnische Risiko aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen, welches wiederum vom Prämien- und Reserverisiko dominiert wird. Der Anstieg der versicherungstechnischen Risiken gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Bestandswachstum. Basierend auf den Verhältnissen der Solvabilitätskapitalanforderungen der einzelnen Risikomodule zu den anrechnungsfähigen Eigenmitteln wurde bei keinem Risikomodul eine Veränderung der Klassifikation der Wesentlichkeit der Risiken festgestellt.

Ein Risiko bezüglich immaterieller Vermögenswerte besteht nicht, da die Debeka Allgemeine Versicherung derzeit einen Wert von null für immaterielle Vermögenswerte in der Solvabilitätsübersicht ansetzt. Die in der Tabelle dargestellten Diversifikationseffekte ergeben sich durch die Aggregation der Solvabilitätskapitalanforderungen der Risikomodule zur Basissolvabilitätskapitalanforderung.

Vergleicht man die Solvabilitätskapitalanforderung mit dem Vorjahr, ist festzustellen, dass der Anstieg um 71.587 Tausend Euro hauptsächlich auf die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern zurückzuführen ist. Die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern hat sich gegenüber dem Vorjahr vermindert, da die Debeka Allgemeine Versicherung aufgrund des Vorschlags der EU-Kommission als Ergebnis des SCR-Reviews 2018 für die Änderung der DVO als konservative Abschätzung pauschal auf den über den Überhang der passiven latenten Steuern der Solvabilitätsübersicht hinausgehenden Ansatz aktiver latenter Steuern nach Eintritt des SCR-Schocks verzichtet.

Gemäß Artikel 297 Abs. 2 a DVO ist darauf hinzuweisen, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Die Debeka Allgemeine Versicherung hat gegenwärtig sowie seit Inkrafttreten von Solvency II keinen Kapitalaufschlag erhalten sowie keine unternehmensspezifischen Parameter verwendet.

### E.2.2 Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Zum 31. Dezember 2018 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Damit ist die aufsichtsrechtliche Solvabilität der Debeka Allgemeinen Versicherung zum 31. Dezember 2018 deutlich gegeben, und es ergibt sich eine Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung von 327,5 % (Vorjahr: 384,0 %). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bedeckungsquote der Solvabilitätskapitalanforderung demnach um 56,5 Prozentpunkte reduziert, was zum einen auf den in Kapitel E.1.2 beschriebenen erstmaligen Ansatz einer Eventualverbindlichkeit sowie die Erhöhung der vorhersehbaren Dividende an die Debeka Krankenversicherung auf 35.000 (Vorjahr: 4.560) Tausend Euro und zum anderen auf die in Kapitel E.2.1 beschriebene konservative Abschätzung der Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern zurückzuführen ist.

### E.2.3 Informationen über die Mindestkapitalanforderung zum 31. Dezember 2018

Zum 31. Dezember 2018 sind alle Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung vollständig anrechnungsfähig und werden nicht durch die Anrechnungsregeln unter Solvency II bezüglich der einzelnen Qualitätsklassen begrenzt. Die Mindestkapitalanforderung beträgt 118.688 (Vorjahr: 114.195) Tausend Euro, woraus eine hohe Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung von 1.184,4 % (Vorjahr: 1.202,4 %) resultiert, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 18,0 Prozentpunkte reduziert hat.

Neben den versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Risikomarge, nach Abzug der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen sowie der unternehmensunabhängigen unter Solvency II vorgegebenen Faktoren, wurde zur Berechnung der Mindestkapitalanforderung die ermittelte Solvabilitätskapitalanforderung verwendet.

## E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung

Das durationsbasierte Aktienmodell gemäß Art. 304 der Richtlinie 2009/138/EG wurde nicht beantragt und nicht verwendet, sodass keine Ausführungen in diesem Abschnitt erforderlich sind.

## E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Debeka Allgemeine Versicherung wendet für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung die Standardformel an. Da kein (partielles) internes Modell zur Anwendung kommt, sind in diesem Abschnitt keine Ausführungen erforderlich.

## E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvabilitätskapitalanforderung

Da die Debeka Allgemeine Versicherung zum 31. Dezember 2018 sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvabilitätskapitalanforderung deutlich mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln bedeckt, sind an dieser Stelle keine Ausführungen erforderlich.

## E.6 Sonstige Angaben

Es bestehen keine weiteren berichtspflichtigen Punkte, die das Kapitalmanagement der Debeka Allgemeinen Versicherung betreffen und an dieser Stelle anzugeben wären.

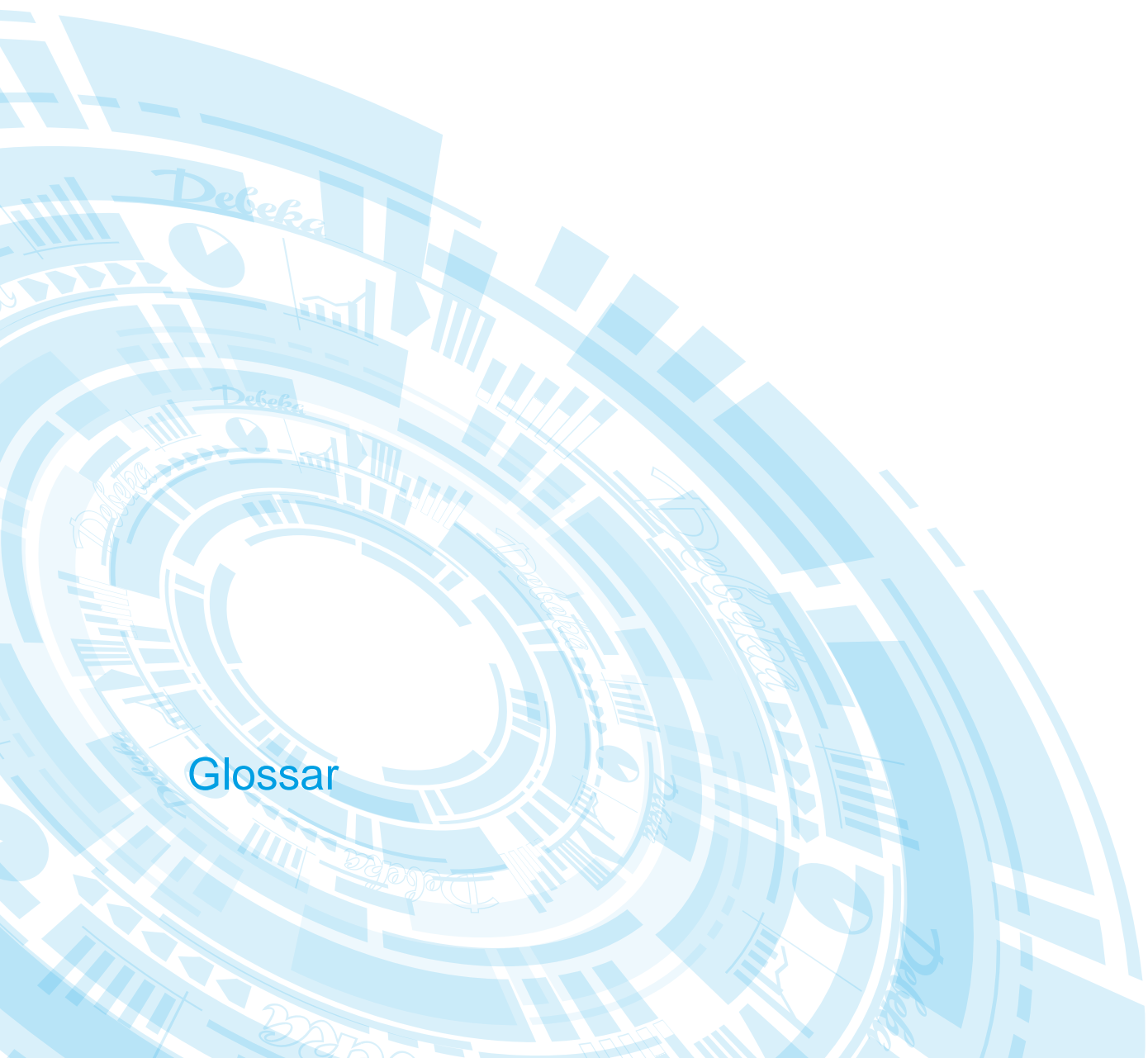


## Abkürzungsverzeichnis



## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
a. G.	auf Gegenseitigkeit
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
ALM	Asset Liability Management, Bilanzstrukturmanagement
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BMF	Beschwerdemanagementfunktion
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DVO	Delegierte Verordnung (EU) 2015/35
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
EU	Europäische Union
EZB	Europäische Zentralbank
f. e. R.	für eigene Rechnung
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Commandit Kapitalgesellschaft
GSB	Gesamtsolvabilitätsbedarf
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister (Abteilung B)
IAS	International Accounting Standards, internationale Rechnungslegungsvorschriften
i. H. v.	in Höhe von
MCR	Minimum Capital Requirement, Mindestkapitalanforderung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ORSA	Own Risk and Solvency Assessment, unternehmenseigene Solvabilitäts- und Risikobeurteilung
PUC-Methode	Projected-Unit-Credit-Methode
QRT	Quantitative Reporting Templates
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
RPT	Regresse, Provenues und Teilungsabkommen
SCR	Solvency Capital Requirement, Solvabilitätskapitalanforderung
SFCR	Solvency and Financial Condition Report, Bericht über die Solvabilität und Finanzlage
UFR	Ultimate Forward Rate
VaG	Verein auf Gegenseitigkeit
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vt.	versicherungstechnisch



## Glossar

## Glossar

Anrechnungsfähigkeit von Eigenmitteln	Die Basiseigenmittel sind auf Basis ihrer Verfügbarkeit, Einforderbarkeit und Nachrangigkeit in drei Qualitätsklassen einzustufen. Für die Bedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung bzw. Mindestkapitalanforderung sind die Basiseigenmittel entsprechend ihrer Qualitätsklasse unter den in §§ 94 bzw. 95 VAG angegebenen Bedingungen anrechnungsfähig.
Basiseigenmittel	Die Basiseigenmittel setzen sich aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.
besten Schätzwert (Best Estimate)	Der beste Schätzwert entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes (erwarteter Barwert künftiger Zahlungsströme) und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Die Berechnung des besten Schätzwerts hat auf der Grundlage aktueller und glaubhafter Informationen sowie realistischer Annahmen zu erfolgen. Sie stützt sich auf geeignete, passende und angemessene versicherungsmathematische und statistische Methoden.
Diversifikationseffekte	Unter Diversifikationseffekten ist eine Reduzierung des Gefährdungspotenzials von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und -gruppen durch die Diversifikation ihrer Geschäftstätigkeit zu verstehen, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.
latente Steuerforderungen	Latente Steuerforderungen entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz niedrigere Bewertung von Vermögenswerten bzw. eine höhere Bewertung von Verpflichtungen. Voraussetzung für einen Ansatz als Vermögenswert ist, dass die latenten Steuerforderungen nachweislich werthaltig und damit realisierbar sind. Die Werthaltigkeit von latenten Steuerforderungen ist zu jedem Bewertungsstichtag zu überprüfen.
latente Steuerverbindlichkeiten	Latente Steuerverbindlichkeiten entstehen unter Solvency II durch eine gegenüber der Steuerbilanz höheren Bewertung von Vermögenswerten bzw. niedrigeren Bewertung von Verpflichtungen.
maßgebliche risikofreie Zinskurve	Unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve wird der beste Schätzwert berechnet. Die Zinskurve wird von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1a der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht.
MCR (Minimum Capital Requirement; Mindestkapitalanforderung)	Die Mindestkapitalanforderung entspricht dem Betrag anrechnungsfähiger Basiseigenmittel, unterhalb dessen die Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten bei einer Fortführung der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens einem unannehmbaren Risikoniveau ausgesetzt sind.

Risikomarge (Risk Margin)	Die Risikomarge ist ein auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Art. 37 Abs. 1 DVO enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Art. 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
SCR (Solvency Capital Requirement; Solvabilitätskapitalanforderung)	Aufsichtsrechtlich wird vorgegeben, dass Versicherungsunternehmen anrechnungsfähige Eigenmittel in mindestens der Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung vorweisen müssen. Die Solvabilitätskapitalanforderung entspricht dabei der Verlusthöhe der Basiseigenmittel innerhalb eines Jahres, die mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht überschritten wird – d. h., die Verlusthöhe wird statistisch einmal in 200 Jahren eintreten bzw. überschritten. Die Solvabilitätskapitalanforderung kann mithilfe der Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden.
Solvency-II- Standardformel	Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
Übergangsmaßnahme bei den vt. Rückstellungen (Synonym: Rückstellungstransitional)	<p>Versicherungsunternehmen dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei versicherungstechnischen Rückstellungen vorübergehend einen Abzug im folgenden Sinne geltend machen, um sich schrittweise an die neuen Anforderungen von Solvency II anzupassen: Der vorübergehende Abzug (Synonym: Abzugsbetrag) entspricht einem Anteil der Differenz zwischen den beiden folgenden Beträgen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften, die nach § 75 VAG zum 1. Januar 2016 berechnet wurden</li><li>■ versicherungstechnische Rückstellungen nach Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen, die nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften berechnet wurden, die nach den §§ 341e bis 341h HGB und § 65 VAG in den jeweils zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen sowie den gemäß § 330 des HGB und § 65 VAG erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils erlassenen Rechtsverordnungen in den jeweils bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassungen gebildet wurden</li></ul> <p>Der maximal abzugsfähige Anteil sinkt am Ende jedes Kalenderjahres linear von 100 % während des Jahres 2016 auf 0 % am 1. Januar 2032.</p>

Verlustrückstellungsfähigkeit der vt. Rückstellungen	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch die gleichzeitige Verringerung der versicherungstechnischen Rückstellungen berücksichtigt. Diese Anpassung berücksichtigt den risikomindernden Effekt, den künftige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen erzeugen, in dem Maße, wie Versicherungsunternehmen nachweisen können, dass eine Reduzierung dieser Überschussbeteiligungen zum Ausgleich unerwarteter Verluste verwendet werden kann.
Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern	In der Solvency-II-Standardformel wird der mögliche Ausgleich unerwarteter Verluste des Versicherungsunternehmens durch eine gleichzeitige Verringerung der latenten Steuern berücksichtigt. Die Anpassung für die Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern entspricht der Veränderung des Werts der latenten Steuern, die sich aus einem unmittelbaren Verlust ergäbe.
Volatilitätsanpassung	Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zur Berechnung des besten Schätzwerts vornehmen. Durch die Anwendung der Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG wird approximativ ein risikoadjustierter Spread berücksichtigt, den die Versicherungsunternehmen mit dem Kapitalanlagebestand mittelfristig verdienen können. Dies ist eine Anpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, die von der EIOPA gemäß Art. 77e Abs. 1c der Richtlinie 2009/138/EG mindestens einmal im Quartal beschlossen und veröffentlicht wird.



## Quantitative Reporting Templates

## Quantitative Reporting Templates

Berichtsformular	Titel
S.02.01.02	Bilanz
S.05.01.02	Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen
S.12.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung
S.17.01.02	Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung
S.19.01.21	Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen
S.23.01.01	Eigenmittel
S.25.01.21	Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden
S.28.01.01	Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

**Anhang I**  
**S.02.01.02**  
**Bilanz**

		<b>Solvabilität-II-Wert</b>
		<b>C0010</b>
<b>Vermögenswerte</b>		
Immaterielle Vermögenswerte	<b>R0030</b>	0
Latente Steueransprüche	<b>R0040</b>	47.352
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	<b>R0050</b>	0
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	<b>R0060</b>	181
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	<b>R0070</b>	2.166.284
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	<b>R0080</b>	0
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	<b>R0090</b>	51
Aktien	<b>R0100</b>	196
Aktien – notiert	<b>R0110</b>	0
Aktien – nicht notiert	<b>R0120</b>	196
Anleihen	<b>R0130</b>	2.108.276
Staatsanleihen	<b>R0140</b>	334.619
Unternehmensanleihen	<b>R0150</b>	1.773.657
Strukturierte Schuldtitel	<b>R0160</b>	0
Besicherte Wertpapiere	<b>R0170</b>	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	<b>R0180</b>	57.761
Derivate	<b>R0190</b>	0
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	<b>R0200</b>	0
Sonstige Anlagen	<b>R0210</b>	0
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	<b>R0220</b>	0
Darlehen und Hypotheken	<b>R0230</b>	0
Policendarlehen	<b>R0240</b>	0
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	<b>R0250</b>	0
Sonstige Darlehen und Hypotheken	<b>R0260</b>	0
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	<b>R0270</b>	4.546
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0280</b>	548
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	<b>R0290</b>	548
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0300</b>	0
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0310</b>	3.998
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	<b>R0320</b>	0
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	<b>R0330</b>	3.998
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	<b>R0340</b>	0
Depotforderungen	<b>R0350</b>	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0360</b>	3.460
Forderungen gegenüber Rückversicherern	<b>R0370</b>	1.691
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0380</b>	12.822
Eigene Anteile (direkt gehalten)	<b>R0390</b>	0
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	<b>R0400</b>	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	<b>R0410</b>	4.406
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	<b>R0420</b>	120
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>2.240.863</b>



<b>Verbindlichkeiten</b>		<b>Solvabilität-II-Wert</b>
		<b>C0010</b>
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	<b>R0510</b>	463.222
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	<b>R0520</b>	309.441
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0530</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0540</b>	200.030
Risikomarge	<b>R0550</b>	109.411
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	<b>R0560</b>	153.781
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0570</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0580</b>	112.098
Risikomarge	<b>R0590</b>	41.683
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0600</b>	67.300
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	<b>R0610</b>	58.550
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0620</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0630</b>	57.948
Risikomarge	<b>R0640</b>	602
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	<b>R0650</b>	8.751
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0660</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0670</b>	8.712
Risikomarge	<b>R0680</b>	38
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	<b>R0690</b>	0
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0700</b>	0
Bester Schätzwert	<b>R0710</b>	0
Risikomarge	<b>R0720</b>	0
Eventualverbindlichkeiten	<b>R0740</b>	80.000
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	<b>R0750</b>	24
Rentenzahlungsverpflichtungen	<b>R0760</b>	9.593
Depotverbindlichkeiten	<b>R0770</b>	0
Latente Steuerschulden	<b>R0780</b>	148.976
Derivate	<b>R0790</b>	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0800</b>	21
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<b>R0810</b>	408
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	<b>R0820</b>	8.588
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	<b>R0830</b>	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	<b>R0840</b>	21.990
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0850</b>	0
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0860</b>	0
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0870</b>	0
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	<b>R0880</b>	0
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	800.122
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	1.440.741







Anhang I  
S.12.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene			Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0020	C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070			
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>									
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0020</b>									
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>										
<b>Bester Schätzwert</b>										
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	<b>R0030</b>							8.712		8.712
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	<b>R0080</b>							3.998		3.998
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0090</b>							4.714		4.714
<b>Risikomarge</b>	<b>R0100</b>							38		38
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0110</b>									
Bester Schätzwert	<b>R0120</b>									
Risikomarge	<b>R0130</b>									
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	<b>R0200</b>							8.751		8.751

		Krankenversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
		C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>						
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0020</b>						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>							
<b>Bester Schätzwert</b>							
<b>Bester Schätzwert (brutto)</b>	<b>R0030</b>				57.948		57.948
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	<b>R0080</b>				0		0
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0090</b>				57.948		57.948
<b>Risikomarge</b>	<b>R0100</b>				602		602
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>							
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0110</b>						
Bester Schätzwert	<b>R0120</b>						
Risikomarge	<b>R0130</b>						
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>	<b>R0200</b>				58.550		58.550



		<b>Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft</b>								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		<b>C0020</b>	<b>C0030</b>	<b>C0040</b>	<b>C0050</b>	<b>C0060</b>	<b>C0070</b>	<b>C0080</b>	<b>C0090</b>	<b>C0100</b>
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>										
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	<b>R0320</b>		153.781		88.646	9.091	1.336	52.747	23.315	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	<b>R0330</b>		0		4.825	0	0	-2.650	-1.513	
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0340</b>		153.781		83.821	9.091	1.336	55.397	24.828	



		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung		Nichtproportionale Sachrückversicherung
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160		C0170
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>								
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0050</b>								
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>									
<b>Bester Schätzwert</b>									
Prämienrückstellungen									
Brutto	<b>R0060</b>	-10.120		-839				-179.422	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	<b>R0140</b>	-78		-65				-10.830	
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	<b>R0150</b>	-10.042		-775				-168.592	
<b>Schadenrückstellungen</b>									
Brutto	<b>R0160</b>	124.681		1.448				491.550	
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	<b>R0240</b>	0		29				11.378	
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	<b>R0250</b>	124.681		1.419				480.171	
<b>Bester Schätzwert gesamt – brutto</b>	<b>R0260</b>	114.561		608				312.128	
<b>Bester Schätzwert gesamt – netto</b>	<b>R0270</b>	114.639		644				311.579	
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>	16.209		2.928				151.094	
<b>Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen</b>									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	<b>R0290</b>								
Bester Schätzwert	<b>R0300</b>								
Risikomarge	<b>R0310</b>								

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft			In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
		C0110	C0120	C0130	C0140	C0150	C0160	C0170	C0180
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt</b>									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt	<b>R0320</b>	130.770		3.536					463.222
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen – gesamt	<b>R0330</b>	-78		-36					548
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt	<b>R0340</b>	130.848		3.571					462.673

Anhang I  
S.19.01.21  
Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Schadenjahr/Zeichnungs- jahr	<b>Z0020</b>	Accident year [AY]
---------------------------------	--------------	--------------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert)  
(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											im laufenden Jahr	Summe der Jahre		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10 & +				
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110				
Vor	R0100											4.410	R0100	4.410	2.685.927
N-9	R0160	127.656	74.562	32.339	11.831	3.911	2.515	1.472	835	1.085	602		R0160	602	256.807
N-8	R0170	135.754	84.639	36.277	12.858	2.970	2.439	1.243	1.305	684			R0170	684	278.169
N-7	R0180	146.788	87.785	39.011	10.264	4.027	2.133	1.679	1.562				R0180	1.562	293.249
N-6	R0190	146.037	89.302	40.028	14.055	3.695	2.717	2.841					R0190	2.841	298.674
N-5	R0200	161.998	98.884	45.338	14.188	5.178	3.840						R0200	3.840	329.427
N-4	R0210	162.543	95.611	45.022	14.011	4.759							R0210	4.759	321.945
N-3	R0220	182.125	96.392	48.425	16.653								R0220	16.653	343.595
N-2	R0230	184.822	98.547	56.986									R0230	56.986	340.356
N-1	R0240	201.510	117.675										R0240	117.675	319.185
N	R0250	206.573											R0250	206.573	206.573
	<b>Gesamt</b>												<b>R0260</b>	<b>416.585</b>	<b>5.673.906</b>

**Bester Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen**

(absoluter Betrag)

Jahr	Entwicklungsjahr											10 & +	Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	C0300		C0360		
Vor	<del>R0100</del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	<del></del>	28.228	R0100	26.650	
N-9	R0160								8.154	8.135	5.811		R0160	5.508	
N-8	R0170						8.952	9.206	6.187				R0170	5.864	
N-7	R0180					11.113	11.178	7.689					R0180	7.303	
N-6	R0190					15.276	14.513	10.150					R0190	9.650	
N-5	R0200				23.461	19.610	12.470						R0200	11.883	
N-4	R0210			43.337	27.366	16.565							R0210	15.851	
N-3	R0220		90.818	46.077	24.007								R0220	23.115	
N-2	R0230	208.811	95.579	45.574									R0230	44.530	
N-1	R0240	220.592	102.710										R0240	101.754	
N	R0250	240.018											R0250	239.442	
													<b>Gesamt</b>	<b>R0260</b>	<b>491.550</b>

Anhang I  
S.23.01.01  
Eigenmittel

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
<b>Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35</b>						
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	<b>R0010</b>	38.000	38.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	<b>R0030</b>	17.481	17.481			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	<b>R0040</b>					
Überschussfonds	<b>R0070</b>					
Vorzugsaktien	<b>R0090</b>					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	<b>R0110</b>					
Ausgleichsrücklage	<b>R0130</b>	1.350.260	1.350.260			
Nachrangige Verbindlichkeiten	<b>R0140</b>					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	<b>R0160</b>					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde	<b>R0180</b>					
<b>Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen</b>						
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	<b>R0220</b>					
<b>Abzüge</b>						
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	<b>R0230</b>					
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>	1.405.741	1.405.741			
<b>Ergänzende Eigenmittel</b>						
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert	<b>R0300</b>					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	<b>R0310</b>					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert	<b>R0320</b>					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu	<b>R0330</b>					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	<b>R0340</b>					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie	<b>R0350</b>					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3	<b>R0360</b>					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96	<b>R0370</b>					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	<b>R0390</b>					
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>					

<b>Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel</b>						
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0500</b>	1.405.741	1.405.741			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	<b>R0510</b>	1.405.741	1.405.741			
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0540</b>	1.405.741	1.405.741	0	0	0
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	<b>R0550</b>	1.405.741	1.405.741	0	0	
<b>SCR</b>	<b>R0580</b>	429.173				
<b>MCR</b>	<b>R0600</b>	118.688				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>	3,2755				
<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>	11,844				

		<b>C0060</b>	
<b>Ausgleichsrücklage</b>			
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	<b>R0700</b>	1.440.741	
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	<b>R0710</b>		
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	<b>R0720</b>	35.000	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	<b>R0730</b>	55.481	
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	<b>R0740</b>		
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>R0760</b>	1.350.260	
<b>Erwartete Gewinne</b>			
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung	<b>R0770</b>		
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung	<b>R0780</b>	187.386	
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>	187.386	

Anhang I

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

		Brutto- Solvenzkapital- anforderung	USP	Verein- fachungen
		C0110	C0090	C0120
Marktrisiko	<b>R0010</b>	283.219		
Gegenparteiausfallrisiko	<b>R0020</b>	549		
Lebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0030</b>	294		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	<b>R0040</b>	197.448		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	<b>R0050</b>	260.082		
Diversifikation	<b>R0060</b>	-239.618		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	<b>R0070</b>	0		
<b>Basissolvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>	501.974		
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>		<b>C0100</b>		
Operationelles Risiko	<b>R0130</b>	28.823		
Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	<b>R0140</b>			
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	<b>R0150</b>	-101.624		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	<b>R0160</b>			
<b>Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>	429.173		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	<b>R0210</b>			
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>	429.173		
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>				
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	<b>R0400</b>			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	<b>R0410</b>			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	<b>R0420</b>			
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	<b>R0430</b>			
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	<b>R0440</b>			

Anhang I

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0010			
MCR <sub>NL</sub> -Ergebnis	R0010	117.372		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
				C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020				
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	112.098		346.736	
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040				
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	70.654		119.528	
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	972		91.635	
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale	R0070	712		4.923	
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	623		176.565	
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	11.238		98.825	
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100				
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	114.639		84.215	
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120				
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale	R0130	644		18.266	
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140				
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150				
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160				
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170				

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		C0040			
MCR <sub>L</sub> -Ergebnis	R0200	1.316		Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug der Rückversicherung) in den letzten zwölf Monaten
				C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210				
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige	R0220				
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230				
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	62.662			
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250				

Berechnung der Gesamt-MCR

		C0070	
Lineare MCR	R0300	118.688	
SCR	R0310	429.173	
MCR-Obergrenze	R0320	193.128	
MCR-Untergrenze	R0330	107.293	
Kombinierte MCR	R0340	118.688	
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	3.700	
			C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>118.688</b>	





